



# **ÖSTERREICHISCHES VEREINSRECHT**

**2. (erweiterte) Auflage**

**Kurze Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen samt den  
Musterstatuten des Innenministeriums und dem Gesetzestext**

**Verfasst von Mag. Martin Krumschnabel  
Rechtsanwalt in Kufstein**

**Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann für den Inhalt keine Haftung  
übernommen werden!**

Alle Bezeichnungen von Personen sollen immer die männliche und die weibliche Form beinhalten. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde das nicht immer für beide Geschlechter ausdrücklich angeführt. Letztlich können alle Tätigkeiten immer von Männern oder Frauen gleichermaßen ausgeübt werden, unabhängig davon, ob im Buch die männliche oder weibliche Form verwendet wird.

## ZUM AUTOR

Mag. Martin Krumschnabel ist seit 1996 selbständiger Rechtsanwalt in Kufstein und seit 2010 darüberhinaus Bürgermeister der Stadt Kufstein. Er beschäftigt sich in seiner anwaltlichen Praxis vordringlich mit Fragen des Vertrags- und Familienrechtes und hat in den letzten Jahren verschiedene Ratgeber verfasst. Bereits erschienen sind 2015 das Buch „Liegenschaftsverträge – Kauf, Tausch und Schenkung verständlich erklärt“, 2016 das Buch „Erbrecht – verständlich erklärt“, 2017 der Ratgeber „Watch It“ über die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und 2018 der umfangreiche Ratgeber „Familienrecht – Obsorge, Unterhalt, Ehescheidung verständlich erklärt“ mit einem ausführlichen Sonderteil zum Thema „Familienmediation in der Praxis“ von Andrea Krumschnabel, die hier auf jahrelange Erfahrungen zurückblicken kann und mit der Firma „Mediation West“ das erste Ausbildungsinstitut in Tirol gegründet hat.

### Kontakt Daten:

Mag. Martin Krumschnabel

Rechtsanwalt

Josef-Egger-Straße 5

6330 Kufstein

Tel. 05372/22170

Fax: 05372/22171

E-Mail: [rechtsanwalt@krumschnabel.at](mailto:rechtsanwalt@krumschnabel.at)

Homepage: [www.krumschnabel.at](http://www.krumschnabel.at)

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	6
GRUNDLAGEN .....	9
Der Verein hat Rechtspersönlichkeit.....	13
Wie wird ein Verein gegründet? .....	14
Name und Sitz des Vereines.....	19
Welcher Zweck des Vereines und welche Tätigkeiten sind anzugeben? .....	20
Wie kommt der Verein zu den notwendigen finanziellen Mitteln? .....	22
Mitarbeit im Verein .....	23
Wie werde ich Mitglied in einem Verein? .....	25
Wie lege ich die Mitgliedschaft wieder zurück?.....	27
Welche Rechte und Pflichten hat ein Vereinsmitglied? .....	30
Welche Organe muss ein Verein haben? .....	32
Die Generalversammlung.....	33
Wer ist stimmberechtigt?.....	37
Der Vorstand .....	41
Wie führe ich eine Generalversammlung richtig?.....	47
Wer führt die Geschäfte und wer vertritt den Verein nach außen? .....	53
Die Rechnungsprüfer.....	57
Unter welchen Voraussetzungen sind Beschlüsse im Verein anfechtbar? ...	59
Wie funktioniert die Streitschlichtung innerhalb des Vereines?.....	60
Welche Behörde ist für den Verein zuständig?.....	63
Wie entsteht der Verein? .....	63
Was ist das Vereinsregister? .....	64
Ist das Vereinsregister öffentlich?.....	65
Wer haftet eigentlich für die Verbindlichkeiten des Vereines? .....	65
Wer macht die Ersatzansprüche des Vereines geltend? .....	70
Wie endet der Verein? .....	72
VEREINE UND DATENSCHUTZ .....	76
Allgemeines zur DSGVO.....	76
Welche Informationen sind nun gemeint? .....	79
Welche Maßnahmen sind für die Datensicherheit zu treffen? .....	81
Rechte der betroffenen Personen.....	83
Wie muss der Verein mit der DSGVO umgehen? .....	88
Welche Daten sind konkret betroffen?.....	89
Wann verarbeitet man Daten?.....	90
Welche Prinzipien gelten für die Verarbeitung von Daten?.....	90
Was muss ich bei sensiblen Daten beachten? .....	93

Datenerhebung bei Aufnahme in den Verein .....	94
Wie ist das mit der Homepage? .....	95
Bekommen die Vereinsmitglieder die Mitgliederdaten? .....	96
Welche Daten braucht der Verein von seinen Mitarbeitern? .....	97
Wann muss der Verein die Daten wieder löschen? .....	97
Worüber muss man die Betroffenen informieren?.....	98
Wie muss sich der Verein organisieren, um die DSGVO einhalten zu können?.....	101
Kann man WhatsApp überhaupt noch im Rahmen eines Vereines (z.B. Kinderbetreuung) verwenden? .....	103
Kann man überhaupt noch Fotos machen? .....	103
MUSTERSTATUTEN FÜR DIE VEREINSGRÜNDUNG.....	106
MUSTERSTATUTEN.....	106
GESETZESTEXT VEREINSGESETZ .....	120
Das Vereinsgesetz .....	120
WEITERFÜHRENDE LITERATUR .....	147

## VORWORT

In der anwaltlichen Praxis ist man in der Regel nicht sehr oft mit dem Vereinsrecht befasst, weil der Großteil der Vereine ja ein Zusammenschluss von Menschen ist, die das selbe Interesse verfolgen und zwar einmal bei der Gründung Statuten vereinbaren, dann aber nur noch selten mit wirklichen Rechtsproblemen aus dem Vereinsrecht befasst sind. Fast in jedem Verein gibt es so etwas wie ein „Gewohnheitsrecht“, da viele Vereinsvorstände jahrelang und manchmal sogar jahrzehntelang im Amt sind und die Geschäfte dann einfach so führen, wie sie „das schon immer gemacht haben“. Menschen sind in einem Verein, weil sie einem Hobby nachgehen wollen, weil sie gemeinsame Interessen mit den anderen Vereinsmitgliedern verfolgen und zu diesen Interessen gehört es unter keinen Umständen, sich auf rechtlicher Ebene mit diesen anderen Personen auseinander zu setzen oder gar zu streiten.

Über die Erstellung der Statuten macht man sich oft nicht viele Gedanken und erst dann, wenn es zu konkreten Problemen kommt, wird teilweise offenbar, dass viele Probleme in den Statuten gar nicht so ausführlich geregelt sind, dass man im Einzelfall eine Lösung für das anstehende Problem hätte.

Der Gesetzgeber ist hier nicht besonders hilfreich, das Vereinsgesetz gibt nämlich nur einen ganz groben Rahmen für die Vereinstätigkeit vor und überlässt fast alle „Spielregeln“ den Statuten, in denen für den jeweiligen Verein geregelt sein soll, wie man sich das Zusammenwirken der verschiedenen Organe und insbesondere die Willensbildung im Verein vorstellt. Die meisten Vereine übernehmen dazu die Musterstatuten des Innenministeriums, was im Großteil der Fälle auch ausreichend ist und es ist auch in keiner Weise meine Absicht, das Vereinsleben so sehr zu verrechtlichen, dass Vereinsfunktionäre ohne juristische Ausbildung gar keinen Verein mehr führen können.

Ganz im Gegenteil, das Vereinsleben kann eigentlich nur funktionieren, wenn es keine größeren Auseinandersetzungen zwischen den Vereinsmitgliedern gibt und wirklich der gemeinsame Vereinszweck im Vordergrund stehen kann.

Im Zusammenhang mit einer Ausbildungsveranstaltung der Firma „Life und Business“, in der meine Gattin Andrea Krumschnabel (Kindergartenpädagogin, systemischer Coach, Mediatorin und Landtagsabgeordnete a. D.) sowie Brigitta Klein (systemischer Coach, Vizebürgermeisterin von Kufstein) pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen ausbilden, gibt es auch einen Kurzvortrag zum Vereinsrecht, da wir wissen, dass fast alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol auf Vereinsbasis organisiert sind. Das Skriptum dieser Veranstaltung habe ich auf meiner Homepage der Rechtsanwaltskanzlei unter [www.krumschnabel.at](http://www.krumschnabel.at) veröffentlicht und konnte in den letzten Jahren feststellen, dass es offensichtlich für interessierte Vereinsfunktionäre sehr wenige Quellen gibt, in denen kurz und bündig verschiedene Problemstellungen aus dem Vereinsrecht behandelt werden. Ich habe in den letzten Jahren aus ganz Österreich immer wieder Anfragen und Anrufe bekommen, weil Vereinsfunktionäre kurz vor einer wichtigen Sitzung meinen Rat wollten.

Ich habe mich dazu entschlossen, das Skriptum nun in zweiter Auflage noch einmal ein wenig auszubauen und noch einige zusätzliche Gedanken einfließen zu lassen, die sich in der vormaligen Kurzfassung nicht gefunden haben. Aber auch dieses Büchlein ist keinesfalls eine vollständige rechtliche Aufarbeitung des österreichischen Vereinsrechtes, sondern geht nur auf einige wenige Problemstellungen ein, die sich in der Praxis immer wieder ergeben. Ergänzt wurde diese Auflage auch um einige grundsätzlichen Ausführungen zum Thema Datenschutz in den Vereinen, weil man das Problem spätestens seit der Datenschutz-Grundverordnung nicht ignorieren kann.

Ich war selbst schon in zahlreichen Vereinen in führender Position tätig und habe schon zahlreiche Vereinsstatuten verfasst und solche anderer Vereine begutachtet, muss aber aus meiner Erfahrung feststellen, dass es praktisch kaum Statuten gibt, die alle maßgeblichen Fragen ausreichend beantworten. Dies wird in der Praxis wohl auch gar nicht möglich sein, weil eben nicht rechtliche Erwägungen im Vordergrund stehen, wenn man sich zu einem Verein zusammenschließt, sondern eben gemeinsame Interessen der Mitglieder. Es soll aus meiner Sicht auch nicht so sein, dass jetzt jeder Verein Vereinsstatuten mit doppeltem Umfang ausarbeiten lässt, um für jeden

Streitfall gewappnet zu sein. Letztlich muss man sich als Vereinsmitglied doch wohl auch sagen können, ich trete jetzt aus einem Verein aus, weil mir die dauernden Streitigkeiten auf die Nerven gehen, ohne dass ich mich ab jetzt stundenlang mit Themen des Vereinsrechtes befassen möchte. Es ist daher im Interesse aller im Verein tätigen Personen gelegen, die Formalitäten so weit wie möglich hintan zu halten und ein vernünftiges Zusammenleben zu organisieren.

Ein Mindestmaß an demokratischer Vorgangsweise wird im Verein aber unumgänglich sein und es ist auch notwendig, dass man gerade beim Vereinszweck, bei der Aufbringung der Mittel und bei der Abhaltung von Generalversammlungen auf bestimmte Eckpunkte Rücksicht nimmt, da es unter Umständen ja auch sein könnte, dass Vereinsorgane zu einer Haftung herangezogen werden, wenn ein Verein Schiffbruch erleidet.

Mein Ratgeber kann nur eine erste überblicksartige Orientierung sein, auf welche Dinge man sich im Leben eines Vereines besinnen sollte, es ist aber keinesfalls ein rechtswissenschaftliches Werk, sondern gibt es hier andere, weit umfangreichere Quellen, die auch die höchstgerichtliche Judikatur zum Vereinsrecht auswerten. Im Anhang des Buches weise ich auf diese Quellen hin und kann dem interessierten Vereinsfunktionär nur empfehlen, sich im Bedarfsfalle rechtlichen Rat zu holen bzw. diese umfangreicheren Quellen zu studieren.

Kufstein, im Oktober 2020

Mag. Martin Krumschnabel



## GRUNDLAGEN

Damit man von einem Verein im Sinne des **Vereinsgesetzes** sprechen kann, genügt es nicht, dass sich mehrere Personen lose zusammenschließen um gemeinsam einem Hobby oder einem Interesse nachzugehen. Um als Verein zu gelten und damit auch die entsprechenden Rechtswirkungen des Vereinsgesetzes auszulösen, müssen auch die grundlegenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes im Rahmen der Gründung eingehalten werden.

Von einem Verein ist daher nur die Rede, wenn es sich um einen

- **freiwilligen,**
- **auf Dauer angelegten und**
- **aufgrund von Statuten organisierten Zusammenschluss** handelt, der
- **mindestens 2 Personen** erfordert. Diese müssen einen
- **bestimmten gemeinsamen Zweck** verfolgen und dieser Zweck muss ein
- **ideeller Zweck** sein. Damit unterscheidet sich der Verein auch von der Gründung eines gemeinsamen Unternehmens.

Ein Verein im Sinne des Gesetzes darf sohin **nicht auf Gewinn gerichtet** sein und auch das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Ein Verein ist dann auf Gewinn gerichtet, wenn seine Tätigkeit darauf abzielt, einen Gewinn zu erwirtschaften, der dann auf die Mitglieder oder dritte Personen aufgeteilt werden soll.

Das bedeutet nicht, dass Vereinsmitglieder vom Verein keine Zahlung erhalten dürfen, es ist aber erforderlich, dass sie auch eine entsprechende berechtigte Forderung gegen den Verein haben. Diese kann aus (damit entgoltenen) Tätigkeiten für den Verein oder entsprechenden Auslagen für den Verein entstehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es haftungsrechtlich einen großen Unterschied machen kann, ob Personen für den Verein ehrenamtlich oder gegen Bezahlung tätig werden. Bei ehrenamtlich tätigen Funktionären ist die Haftung herabgesetzt, was in einem eigenen Kapitel erläutert wird.

Eine Vereinstätigkeit kann also durchaus mit Einnahmen verbunden sein, etwa der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung oder die Abhaltung eines Festes, bei welchem Eintritt kassiert wird oder gegen Entgelt Verpflegung für die Besucher angeboten wird. Auch Sportvereine verlangen Eintritt bei ihren Meisterschaften. Entscheidend ist aber, dass der Verein die Einnahmen wiederum dem Vereinszweck zuführt und nicht die Vereinsmitglieder diesen Gewinn einstreifen.

Das **Vereinsgesetz**, welches in ganz Österreich gilt, da es ein **Bundesgesetz** ist, ist somit in allen Bundesländern gleich anzuwenden. Es werden dort nur wenige Dinge des Vereinslebens exakt geregelt, die meisten Regelungen ergeben sich erst aus den Statuten des einzelnen Vereines. Das Gesetz regelt aber einige Grundbegriffe und einige Mindestvoraussetzungen, was ein Verein intern durch seine Statuten regeln muss. Auch werden in diesem Gesetz einige Begriffe definiert, die Sie bestimmt schon in einem Zusammenhang mit dem Vereinswesen gehört haben.

In diesem Sinne ist von einem **Zweigverein** die Rede, wenn es sich um einen handelt, der dem Hauptverein nach dessen Statuten untergeordnet ist, trotzdem aber die Ziele des übergeordneten Hauptvereines mitträgt. Ein Zweigverein ist jedenfalls ein eigener Verein und als solcher rechtlich selbständig, in seinen Statuten ist aber vorgesehen, dass er gewisse Zwecke unterhalb des Hauptvereines ausübt. Sowohl in den Statuten des Hauptvereines als auch in jenen des Zweigvereines ist auf diese Verzahnung hinzuweisen.

Der Zweigverein ist eigens zu gründen, nur der Verweis in den Statuten des Hauptvereines bringt ihn nicht zum Entstehen. Ein Zweigverein wird also gegründet wie ein normaler Verein. Voraussetzung ist, dass in den Statuten des ursprünglichen Vereines die Gründung von Zweigvereinen vorgesehen ist. Fehlt es vorerst daran, ist zunächst eine Statutenänderung beim Stammverein herbeizuführen, bevor ein Zweigverein gegründet werden kann. Eine solche Anpassung der Statuten braucht eine Generalversammlung und einen Beschluss in diesem Gremium sowie die Meldung der Statutenänderung an die Vereinsbehörde.

Die enge Verknüpfung führt dazu, dass grundsätzlich mit der Beendigung des Hauptvereines auch der Zweigverein beendet werden muss. Das kann man allerdings auch im Nachhinein noch dadurch verhindern, dass man die Statuten des Zweigvereines verändert und dieser dann als normaler Verein fortgeführt wird. Die Statutenänderung ist nach den Statuten des Zweigvereines durchzuführen (Beschluss der Mitgliederversammlung) und dann an die Vereinsbehörde unter Anschluss der neuen Statuten zu melden.

Unter einer **Zweigstelle (Sektion)** versteht man hingegen eine rechtlich unselbstständige, dafür aber trotzdem weitgehend selbstständig geführte organisatorische Teileinheit eines Vereines. Viele Vereine sind in solche Sektionen unterteilt, beispielsweise große Sportvereine mit den Sektionen gegliedert nach einzelnen Sportarten. Die Sektion ist nicht rechtsfähig, Verträge werden im Namen und nach den Vertretungsregeln des Vereines abgeschlossen. Der Verein wird berechtigt und verpflichtet und nicht die Sektion.

Unter einem **Verband** versteht man einen Verein, in dem sich seinerseits eigenständige Vereine zur Verfolgung eines gemeinsamen Interesses zusammenschließen. Diesem Verband treten daher in der Regel nicht Einzelpersonen, sondern wiederum andere Vereine bei. Ein Beispiel wären die Landesverbände, in denen die einzelnen Vereine des Bundeslandes zusammengeschlossen sind. Die Statuten des Verbandes regeln, wer im konkreten Fall Mitglied werden kann. Immer wieder wurde ich hier mit Statuten von großen Verbänden konfrontiert, bei denen nicht nur die anderen Vereine z.B. des selben Bundeslandes Mitglieder werden konnten, sondern auch natürliche Personen (also Menschen).

Die Sinnhaftigkeit hat sich für mich eigentlich nie ergeben, da ja das „Vereinsleben“ hauptsächlich aus der Interessensvertretung der Mitgliedsvereine besteht und natürliche Personen als Mitglieder keine typische Vereinstätigkeit zu erwarten haben. Handeln können ja auch Verbände und selbst Dachverbände ohnehin immer nur durch natürliche Personen, welche die

Organfunktionen (z.B. Präsident, Obfrau, Kassier, Schriftführerin, Referentin etc.) ausüben.

Gibt es mehrere Verbände, die sich ihrerseits wieder zusammenschließen, so nennt man den Zusammenschluss dann einen **Dachverband**. Sowohl der Dachverband als auch die einzelnen Verbände und auch die darunterliegenden Vereine sind rechtlich jeweils selbständig. Die Landesverbände einzelner Bundesländer könnten sich z.B. zum Dachverband für ganz Österreich zusammenschließen.

Von einem **Publikumsverein** spricht man, wenn ein Verein sehr viele Mitglieder hat, wie das beispielsweise beim Österreichischen Alpenverein, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem ÖAMTC oder dem Österreichischen Roten Kreuz der Fall ist. Bei diesen Vereinen ist es durchaus üblich, dass das Stimmrecht auf bestimmte Delegierte eingeschränkt ist. Diese werden von anderen Gremien bestimmt, die dafür in den Statuten vorgesehen sind.

Wichtig ist für die meisten Vereine die **Steuerfreiheit**. Dazu ist es jedenfalls notwendig, dass der Verein einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt, worunter gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verstehen sind. Es muss bereits in den Statuten diesbezüglich vorgesorgt sein und natürlich muss der Verein auch tatsächlich diese Grundsätze in der Praxis einhalten. Diese steuerbegünstigten Zwecke dürfen nicht nur am Rande mitverfolgt werden, der Verein muss sich ausschließlich um solche Zwecke kümmern und es ist daher im Rahmen der Gründung vorsichtshalber mit steuerlichen Fachleuten Rücksprache zu halten bzw. ist dies vorab mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Auch für den Fall der Auflösung des Vereines muss in den Statuten klar geregelt sein, dass das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird.

Dazu ist jedenfalls in den Statuten ein Passus aufzunehmen, dass der Verein „nicht auf Gewinn gerichtet ist“ und das ist auch in der Praxis so zu leben. Die

Erlangung eines vermögensrechtlichen Vorteiles darf nicht der Selbstzweck des Vereines sein und eine gemeinnützige Tätigkeit nicht nur vorgeschoben sein. Der Verein und seine Mitglieder dürfen keinerlei Vereinsvermögen entgegen dem Vereinszweck entnehmen oder dritten Personen irgendwelche Leistungen erbringen, für die von diesen keine Gegenleistung erbracht wurde oder die in den Statuten nicht vorgesehen sind. Der Verein darf kein Deckmantel sein, um den Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Insbesondere die direkte Ausschüttung von Geld aus dem Erlös von Veranstaltungen an die Mitglieder wäre eine klare Umgehung der Gemeinnützigkeit.

### **Der Verein hat Rechtspersönlichkeit**

In der österreichischen Rechtsordnung ist ein Verein nach seiner Entstehung eine **juristische Person**. Das bedeutet, dass ein Verein ähnlich wie eine natürliche Person (Mensch) im Rechtsverkehr auftreten kann. Ein Verein kann Verträge schließen, Schulden machen und Forderungen begründen, er kann sohin im Rechtsverkehr alle Tätigkeiten setzen, die nicht von ihrer Art her den natürlichen Personen vorbehalten sind (z.B. Heirat oder Testamentserstellung).

Wenn Sie für den Verein ein Lokal anmieten, dann ist Vertragspartner des Vermieters nicht der Obmann oder die Obfrau, welche die Unterschrift für den Verein leistet, sondern der Verein selbst. Damit ist auch der Verein Schuldner der Miete und muss sie bezahlen und nicht der Obmann. Schuldner aus dem Mietvertrag ist also der Verein als solches und nicht diejenige Person, die für den Verein den Vertrag unterzeichnet hat. Wenn es personelle Änderungen im Vorstand des Vereines gibt, ändert dies an den Verträgen die der Verein geschlossen hat nichts, sie bleiben für den Verein aufrecht. Auch ein neuer Vorstand ist daher an die Vereinbarungen des alten Vorstandes gebunden.

Wenn die Gründer des Vereines vor seiner Entstehung für den in Gründung befindlichen Verein handeln, haften sie dafür persönlich mit ihrem Vermögen. Mit dem Entstehen (Nichtuntersagung oder Bewilligung durch die Vereinsbehörde) endet diese Haftung und der Verein tritt in die Verbindlichkeiten ein.

Wie später noch zu zeigen sein wird, kann ein Verein als juristische Person selbst nicht handeln. Dazu benötigt es immer natürliche Personen, also Menschen. Für den Verein kann auch nicht jedes Mitglied handeln, sondern nur jene Vorstandsmitglieder, die in den Statuten zur Vertretung des Vereins berufen sind. Wichtig ist es, dass man tatsächlich **im Namen des Vereins handelt**, wenn der Verein berechtigt und verpflichtet werden soll. Es kann unangenehm werden, wenn dies nach außen nicht klar ersichtlich ist.

Beim Unterschreiben von Vereinbarungen, Bestellungen, Dienstverträgen etc. sollte man also immer mit Stempel des Vereines oder zumindest mit einer Formulierung wie „für den Verein xy, der Obmann“ unterschreiben. Natürlich müssen die Verträge auch auf den Verein lauten (z.B.: „Mieter: Verein xy, vertreten durch den Obmann...“). Der Verein sollte also ein eigenes Briefpapier haben, auf dem auch die ZVR Nummer der Registrierung im Vereinsregister aufscheint! Vor dem Entstehen des Vereines müssen die Gründer eindeutig für den Verein handeln, der als „Verein in Gründung“ bezeichnet werden sollte. Dann gehen die Verbindlichkeiten mit Abschluss der Gründung automatisch auf den Verein über.

Es geht hierbei um alle Arten von Rechtsgeschäften. Ein Verein kann nicht nur Mietverträge abschließen, er kann auch Dienstverträge mit Mitarbeitern abschließen (z.B. Mitarbeiter einer Kinderbetreuungseinrichtung, Trainer einer Fußballmannschaft), Spielzeug ankaufen oder bestellen bzw. auch Lebensmittel und all jenes, was eben ein Verein für seine konkrete Vereinstätigkeit benötigt.

### **Wie wird ein Verein gegründet?**

Errichtet wird ein Verein durch die Vereinbarung von **Statuten** durch seine Gründer. Rechtlich entsteht der Verein jedoch als Rechtssubjekt (juristische Person) erst nach der Anzeige dieser Vereinserrichtung bei der **Vereinsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft) und der entsprechenden Genehmigung oder Nichtuntersagung.

Bevor der Verein rechtlich entstanden ist, würden für allfällige Schulden die handelnden Personen haften, was im Wesentlichen aber nur dann eine Rolle spielt, wenn es letztlich zur Vereinsentstehung nicht kommen sollte. Sobald der Verein nämlich entstanden ist, gehen alle Rechte und Pflichten, die im Namen des zu gründenden Vereines eingegangen wurden, direkt auf den Verein über. Trotzdem würden die Gründer weiterhin persönlich haften, wenn sie für den Verein Schulden eingegangen sind, die dieser gar nicht bewältigen kann. Eine solche offensichtliche Unterkapitalisierung kann man mit der Gründung des Vereines und deren Genehmigung nicht einfach abschütteln.

Läuft aber alles ordnungsgemäß, sind die Gründer mit der Entstehung des Vereines (Nichtuntersagung oder ausdrückliche Genehmigung durch die Vereinsbehörde) ihre persönlichen Schulden aus Handlungen für den Verein für die Zeit vor der Entstehung los. Es ist darauf zu achten, dass die Gründer in solchen Fällen ganz klar „für den Verein XY in Gründung“ handeln und nicht einfach im eigenen Namen.

In der Praxis bedeutet dies, dass den Gründern eines Vereines davon abzuraten ist, vor der Entstehung des Vereines bereits (größere) rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen, also beispielsweise ein Vereinslokal anzumieten oder Dienstverträge mit Angestellten abzuschließen, da dies ein persönliches Haftungsrisiko für die betreffenden Personen darstellt, wenn der Verein aus irgendwelchen Gründen doch nicht entstehen sollte.

Diese Haftung besteht zur ungeteilten Hand, womit gemeint ist, dass die Gläubiger (z.B. Vermieter, Lieferant, Dienstnehmer) jeden Gründer persönlich auf die gesamte ausstehende Summe in Anspruch nehmen können. Der Gründer selbst kann nach Zahlung von den anderen Gründern deren Anteil zurückfordern, muss aber seinen eigenen Anteil immer im Endeffekt selbst bezahlen. Im Zweifel wird intern nach Köpfen geteilt, jeder hat gleich viel zu zahlen. Das kann riskant sein, wenn man von den anderen Gründern nichts zurückbekommt, weil sie etwa vermögenslos sind.

Bei der Gründung eines Vereines ist es zunächst erforderlich, dass **mindestens 2 Gründer** entsprechende Statuten vereinbaren. Man braucht also für eine Vereinsgründung mindestens zwei Personen, eine alleine kann keinen Verein gründen. Andererseits würde der Verein auch auf Dauer nie mehr als zwei Mitglieder haben müssen.

Unter **Statuten** versteht man die grundsätzliche Regelung über die Organisation des Vereines, seinen Namen, seinen Sitz und seinen Vereinszweck. Es ist dies letztlich ein Schriftstück, welches gewisse organisatorische Dinge für die Vereinsarbeit regelt und so lange aufrecht bleibt, bis die Statuten wieder ausdrücklich verändert werden. Wer einem Verein später beitrifft, tut dies zu den Regeln der Statuten zu diesem Zeitpunkt.

Es ist natürlich möglich, für jeden Einzelfall entsprechende Statuten zu schreiben oder sich fachmännisch schreiben zu lassen, es gibt aber grundsätzlich **Musterstatuten des Innenministeriums**, die im Internet heruntergeladen werden können und welche die wesentlichen Regelungen enthalten. Man sollte sich allerdings genau anschauen, ob diese Statuten wirklich in allen Punkten zum eigenen Verein passen. Insbesondere hinsichtlich des Vereinszweckes und seines Betätigungsfeldes wird es Unterschiede geben bzw. muss man die Musterstatuten auf den eigenen Verein anpassen. Im Anhang zu diesem Buch sind die Musterstatuten abgedruckt, man kann sie auf der Homepage des Innenministeriums auch jederzeit herunterladen und dann anpassen.

In einem zweiten Schritt ist die **Anzeige der Vereinsgründung** bei der Vereinsbehörde (meistens Bezirkshauptmannschaft) vorzunehmen. Das bedeutet, dass entsprechende Statuten erstellt werden und diese mit einem Begleitschreiben der Vereinsbehörde übersandt werden. Nur das Schreiben von Statuten alleine, ohne dass man dies bei der Vereinsbehörde meldet, führt zu keiner Vereinsgründung. Dies bedeutet, dass ein Verein nicht entstehen kann, wenn die Behörde nicht eingeschaltet wird.



Die Eintragung in das **Vereinsregister** ist zwar die regelmäßige Folge der Anmeldung des Vereines, ist aber keine rechtliche Voraussetzung für das Entstehen des Vereines. Es wird in der Praxis zwar kaum vorkommen, aber ein Verein würde auch dann rechtsgültig entstehen, wenn die Behörde die Eintragung im Register übersehen sollte, sonst aber die Meldung und Genehmigung bzw. Nichtuntersagung ordnungsgemäß erfolgt sind.

Der Verein selbst kann nur durch seine **Organe** handeln, worunter man die Vertreter des Vereines versteht. In der Praxis handle es sich um den Obmann, Schriftführer, Kassier etc. Dies bedeutet aber nicht, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder, die nach den Bestimmungen der Statuten für den Verein handeln sollen, tatsächlich genau diese Positionen als Schriftführer, Kassier etc. besetzen müssen.

Im Gesetz ist nur vorgesehen, dass jeder Verein ein **Leitungsorgan** (meist bei den Vereinen als Vorstand bezeichnet) haben muss, das aus mindestens 2 Personen besteht. Dessen ungeachtet ist es aber in der Praxis durchaus üblich, dass ein Vereinsvorstand aus mehr als 2 Personen besteht und dass die üblichen Positionen des Obmannes, Schriftführers und Kassiers, meist auch doppelt, besetzt werden, indem es für jede dieser Funktionen auch einen namentlich genannten Stellvertreter gibt.

In den Statuten selbst werden diese Namen noch nicht angeführt, hier sind nur die Funktionen anzuführen.

Die Vertreter können vor oder nach der Entstehung des Vereines bestellt werden, sie müssen aber spätestens **innerhalb eines Jahres** ab der Entstehung des Vereines bestellt werden, sonst wird der Verein von der Bezirkshauptmannschaft (bzw. Bundespolizeidirektion bei bestimmten Städten) als Vereinsbehörde wieder aufgelöst. Wenn es vernünftige Gründe gibt, warum die Vereinsgründer fristgerecht keine Organe bestellen können, so kann diese Frist verlängert werden.

Sollte es also zu Verzögerungen kommen, sollte man nicht untätig bleiben, sondern unter Bekanntgabe der Gründe die Vereinsbehörde schriftlich informieren. In der Zwischenzeit, also von der Entstehung des Vereines bis zur erstmaligen Bestellung des Leitungsorganes (Vorstandes), wird der Verein von den Vereinsgründern gemeinsam vertreten. Einer alleine kann also nichts entscheiden und auch keine Vertretung durchführen, hier braucht es in dieser Zeit immer alle Gründer zusammen, was natürlich sehr unpraktisch ist und dafür spricht, den Vorstand möglichst umgehend zu bestellen und auch zu melden. Bis dahin werden die Gründer namentlich im Vereinsregister als vertretungsbefugte Personen eingetragen. Mit der Eintragung des ersten Vorstandes werden sie gelöscht.

Die **Statuten des Vereines** sind eine **schriftliche Aufstellung in deutscher Sprache** und müssen die folgenden Punkte jedenfalls umfassen:

- Vereinsname
- Vereinssitz
- klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und
- die Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- Organe des Vereines und ihre Aufgaben
- Art der Bestellung der Vereinsorgane und Dauer ihrer Funktionsperiode
- Erfordernisse für die gültige Beschlussfassung durch die Vereinsorgane
- Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung

Der Verein bzw. die Vereinsorgane sind verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen ein Exemplar der **Statuten auszufolgen**. Manche Funktionäre sind der Meinung, das sei dem Vorstand nicht zumutbar, aber das ist ein gesetzliches

Recht jedes einzelnen Mitgliedes und heute mit einer Beilage zu einer E-Mail auch ohne großen Aufwand umzusetzen.

Im Folgenden werde ich auf die einzelnen oben genannten Punkte eingehen, die jeweils in den Statuten behandelt werden müssen und entsprechende Ausführungen dazu tätigen, auf welche Details man bei der Abfassung der Statuten achten soll. Die Statuten dürfen weder einem Gesetz noch den guten Sitten widersprechen und es gilt auch immer der Grundsatz der Gleichbehandlung, sodass Mitglieder der selben Kategorie (z.B. alle ordentlichen Mitglieder) nicht willkürlich unterschiedlich behandelt werden dürfen. Unterschiedliche Behandlungen sind daher zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

### **Name und Sitz des Vereines**

Für die Gründung eines Vereines kann nur ein Name verwendet werden, der einen Schluss auf den **Vereinszweck** zulässt und der dabei **nicht irreführend** sein darf. Eine Kinderbetreuungseinrichtung in Tirol kann sich daher nicht Fußballverein Wiener Neustadt nennen.

Es muss auch ein Name gefunden werden, der keine Verwechslung mit bestehenden Vereinen oder Einrichtungen heraufbeschwört. Meistens genügt es, wenn man den gewünschten Vereinsnamen in eine Suchmaschine im Internet eingibt. Sollte man trotzdem etwas übersehen, wird die Vereinsbehörde bei der Prüfung der eingereichten Statuten einen Verbesserungsauftrag erlassen und die Vereinsgründer auffordern, die Statuten diesbezüglich zu verändern.

Der **Sitz des Vereines muss im Inland liegen** und es ist als Sitz jener Ort zu bestimmen, an dem der Verein tatsächlich seine Hauptverwaltung hat. Es muss hier nicht einmal eine konkrete Adresse angegeben werden, es genügt der Ort, also die politische Gemeinde.

Allerdings braucht man in weiterer Folge eine **Zustellmöglichkeit**, wo also die Behörde oder auch sonstige Dritte dem Verein Schriftstücke zustellen können

und den Verein dadurch erreichen können. Wenn der Verein ein Vereinslokal hat, wird sich die Adresse des Vereinslokales als Zustelladresse eignen, ansonsten ist es üblich, dass eines der Vorstandsmitglieder der Behörde seine Adresse als Zustelladresse bekanntgibt. Dies wird bei den meisten Vereinen keine großen Zweifelsfragen aufwerfen.

### **Welcher Zweck des Vereines und welche Tätigkeiten sind anzugeben?**

Der **Zweck des Vereines** ist in den Statuten umfassend zu umschreiben, ebenso sind alle **Tätigkeiten**, die die Vereinsmitglieder gemeinsam ausführen wollen, in den Statuten zu beschreiben (das Gesetz sagt: „**die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten** und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel“). Umgekehrt müssen aber nicht unbedingt alle beschriebenen Aktivitäten tatsächlich ausgeübt werden, sodass man unter Umständen auch Aktivitäten aufnimmt, die man vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen möchte, damit dann die Statuten nicht nochmals geändert werden müssen.

Niemals kann etwas ein Vereinszweck sein, was gegen ein **gesetzliches Verbot** verstößt. Eine auf Gewinn gerichtete Unternehmenstätigkeit für die Vereinsmitglieder darf auch nicht der Zweck des Vereines sein.

Wenn die Vereinsmitglieder in weiterer Folge die Absicht haben, doch zusätzliche Aktivitäten durch den Verein auszuüben, so ist es ratsam, den Vereinszweck zu verändern und diese zusätzlichen Themen in die Statuten aufzunehmen. Das hat auch eine schützende Funktion für die Vorstandsmitglieder, die sich nicht später vorhalten lassen müssen, sie hätten Vereinsgelder für Dinge ausgegeben, die im Vereinszweck keine Deckung finden.

Was kann ein **gültiger Vereinszweck** sein? Beispiele aus der Praxis sind

- die gemeinsame Ausübung des Fußballsportes, des Tanzsportes oder anderer Sportarten,

- die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet des Volkstanzes, die gemeinsame Ausübung des Chorgesanges,
- der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung, d
- er Schutz des Stadtbildes,
- die Bewahrung der Erinnerung an bestimmte Personen oder Ereignisse,
- die Pflege des Schützenwesens oder auch des Krippenwesens,
- die Förderung von Schülern und Studenten, der Wissenschaft und vieles anderes mehr.

Letztendlich kann alles ein Vereinszweck sein, das nicht verboten ist oder gegen die guten Sitten verstößt.

Verboten wäre ein Verein zur Förderung des Betruges, der organisierten Gewalt, der Verherrlichung des Nationalsozialismus etc., wobei im Normalfall das für die Gründer absehbar sein sollte und sie daher von einer solchen Gründung mit etwas Hausverstand schon im Vorfeld Abstand nehmen werden. Der Staat wird nicht eine juristische Person (also den Verein) registrieren, die dann einen gesetzwidrigen Zweck verfolgt.

Welche **Tätigkeiten** könnte ein Verein beispielsweise durchführen? Typischerweise sind solche Aktivitäten

- die Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Informationsveranstaltungen,
- Herausgabe von Publikationen,
- Züchtung von Tieren,
- Durchführung von Ausflügen und Reisen
- bzw. eben Treffen zur Pflege des sich aus dem Vereinszweck hervorgehenden Sportes (Durchführung von Spielen, Meisterschaften, Turnieren, Wettbewerben, Trainingslager etc.) oder sonstigen Hobbies (Theateraufführungen, Chorkonzerte, Workshops, Bildungsreisen, Konzertbesuche etc.).

## Wie kommt der Verein zu den notwendigen finanziellen Mitteln?

In den Statuten ist anzugeben, auf welche Weise der Verein finanziert wird.

Hierunter fallen insbesondere

- die Vereinsbeiträge,
- Erlöse durch die Durchführung von Veranstaltungen,
- der Betrieb einer Kantine oder
- das Werben um Spenden
- öffentliche Subventionen
- Leistungsentgelte wie Eintritte, Teilnahmegebühren
- Erbschaften und Vermächtnisse
- Geschenke an den Verein etc.

Es empfiehlt sich, hier alle Möglichkeiten auszureizen, aus denen überhaupt Einnahmen lukriert werden können, da an sich eine Einnahme, die in den Statuten nicht vorgesehen ist, auch nicht lukriert werden kann. Auch Erbschaften, Vermächtnisse und Subventionen sind unter diesem Gesichtspunkt mögliche Einnahmequellen und wenn es im konkreten Fall auch noch andere geben kann, wie Eintrittsgelder, Miet- oder Pachteinnahmen, Verkauf von Spielzeug, Abhaltung von Flohmärkten etc., so sollte man all dies bereits in den Statuten berücksichtigen, um jeglichen Problemen von vorne herein aus dem Weg zu gehen.

Möchte man von den Mitgliedern im Bedarfsfalle **Nachschüsse** auf irgendwelche Beiträge, dann sollte man dies auch schon in den Statuten festhalten, andernfalls kann man ohne Statutenänderung dazu niemanden verpflichten.

## Mitarbeit im Verein

Je nach Größe eines Vereins gibt es in der Regel ehrenamtliche Mitglieder, die also ohne Bezahlung für den Verein tätig sind und Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, da der Verein in der Praxis andernfalls seinen Vereinszweck gar nicht erfüllen könnte.

Ein typisches Beispiel ist der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen oder sonstiger Serviceeinrichtungen in der Rechtsform eines Vereines (z.B. ÖAMTC, Gewerkschaft), wo einerseits Personen denkbar sind, die den Verein bei bestimmten Veranstaltungen, gegenüber Behörden und bei sonstigen Gelegenheiten nach außen vertreten und repräsentieren, wo andererseits aber darüber hinaus oftmals eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern notwendig ist, um etwa in der Kinderbetreuung als pädagogische Fachkräfte zu arbeiten oder z.B. beim Fußballverein eine Trainertätigkeit auszuüben. Mit diesen Personen oder etwa auch dem Reinigungspersonal, Hausmeister etc. schließt der Verein in der Regel ganz normale Dienstverträge.

Auch für jene Funktionäre, die **ehrenamtlich** für den Verein tätig sind, bedeutet das nicht automatisch, dass sie gar keine finanzielle Leistung erhalten dürfen. Diese **Aufwandsentschädigungen** dürfen aber nur dem tatsächlich regelmäßig entstehenden Aufwand entsprechend, sonst stellt sich die Frage der Steuerpflicht beim Empfänger dieser Gelder. Wer nur Barauslagen abrechnet, braucht diesen Barauslagenersatz nicht zu versteuern. Wer aber eine „Entschädigung“ für seine Arbeitsleistungen für den Verein bekommt, der hat bei einem Einkommen über € 11.000,-- jährlich ganz normal Lohnsteuer zu bezahlen. Wer ohnehin berufstätig ist und „nebenbei“ auch noch beim Verein etwas verdient, kann dies steuerfrei nur bis zum Betrag von aktuell € 730,-- jährlich.

Fraglich ist für mich, ob diese Grenzen auch heranzuziehen sind, wenn es um die Haftungserleichterung für ehrenamtlich (unentgeltlich) tätige Funktionäre geht. Wer € 730,-- im Jahr als Aufwandsentschädigung erhält, den halte ich für „ehrenamtlich“ tätig, „unentgeltlich“ ist das aber nicht, wie vom Gesetz

gefordert. Bei € 11.000,- im Jahr ist sicherlich beides nicht mehr gegeben. Die Steuerpflicht würde ich nicht mit der Entgeltlichkeit gleichsetzen.

Eine gute Haftpflichtversicherung ist den Vereinen aber ohnehin zu empfehlen, weil nicht einzusehen ist, dass Funktionäre, die viel Freizeit für wenig Geld opfern dann letztlich vielleicht sogar mit ihrem Privatvermögen haften sollen. Näheres dazu gibt es im **Kapitel über die Haftung**.

Bei Vereinen, bei denen unter Umständen auch größere Geldbeträge alljährlich bewegt werden, wie es etwa bei Kinderbetreuungseinrichtungen, Sportvereinen und Servicevereinen der Fall ist, die neben Mitglieder- bzw. Elternbeiträgen, Förderungen und Spenden auf der Einnahmenseite auch Lohnzahlungen und Sachaufwand auf der anderen Seite zu tätigen haben, empfiehlt sich jedenfalls die Einschaltung eines professionellen Steuerberaters.

Bei Sportvereinen besteht auch die Möglichkeit, dass etwa TV-Einnahmen erzielt werden, was dann auch in den Statuten bereits vorzusehen ist. Das Engagement von Sportlern gegen Entgelt bedarf in der Praxis ebenfalls oft der Beratung durch einen Steuerberater und Spielerverträge oder sonstige Verträge mit Leistungssportlern sollten auch juristisch von einem Anwalt geprüft werden. In vielen Fällen unterschätzen Vereinsfunktionäre nämlich das für sie selbst entstehende finanzielle Risiko, wenn mit größeren Summen jongliert wird und es beispielsweise im Rahmen des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes zu Rückständen kommt.

Zwar besteht nicht grundsätzlich eine Haftung von Vereinsfunktionären für Schulden des Vereins, gerade aber im Bereich von Steuern und Sozialversicherungsabgaben ist dies nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dann doch oft wieder der Fall.



## Wie werde ich Mitglied in einem Verein?

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist gesetzlich gesehen die Summe der Rechte und Pflichten, die für ein Mitglied aus seiner Zugehörigkeit zum Verein entstehen. Es obliegt jedem Verein selbst, wen er als Mitglied aufnehmen möchte oder nicht. Der Verein ist also nicht verpflichtet, jemanden aufzunehmen, den er nicht als Mitglied haben möchte. Das ist auch ein Teil der gesetzlichen Vereinsfreiheit. Niemand muss einem Verein beitreten, der Verein muss aber grundsätzlich auch niemanden aufnehmen.

Einen Verein kann man zu jedem erlaubten Zweck gründen und man kann sich seine Mitglieder aussuchen. Wer aber einmal Mitglied ist, den kann man gegen seinen Willen dann nicht mehr so einfach loswerden und ausschließen. Dazu braucht es dann einen sehr guten Grund. Ganz frei sind Vereine bei der Aufnahme von Mitgliedern aber dann nicht, wenn sie eine gewisse **Monopolstellung** einnehmen und die Mitgliedschaft in einem Verband notwendig ist, um bei gewissen Wettbewerben überhaupt teilnehmen zu können. Bei den großen Sportverbänden im Fußball, Eishockey oder im Skisport wird man daher wohl einen Aufnahmezwang für den Verband annehmen müssen, wenn jemand alle Kriterien eines normalen Mitgliedes erfüllt.

Es können sowohl juristische als auch natürliche Personen Mitglied eines Vereines werden. Die Statuten können das beliebig regeln. Bei Verbänden wäre es naheliegend, dass Mitglieder nur bestimmte Vereine oder andere Verbände werden können (z.B. Landesverbände sind Mitglieder des Bundesverbandes).

Es ist in den Statuten zu klären, durch welche Maßnahme man in den Verein aufgenommen wird. Es kann in den Statuten festgelegt werden, dass der Vorstand über die **Aufnahme von Mitgliedern** entscheidet, dies könnte aber auch die Mitgliederversammlung des Vereins insgesamt sein. Sollte es sich um einen Verein handeln, bei dem es jedem einzelnen wichtig ist, wer noch zusätzlich in den Verein aufgenommen wird, so wird man diese Entscheidung am besten der Mitgliederversammlung übertragen und dort vorsehen, dass eine möglichst hohe Mehrheit für die Aufnahme von Mitgliedern vorgesehen

ist. Theoretisch kann auch vorgesehen sein, dass die Aufnahme neuer Mitglieder nur durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes erfolgt. Bei sogenannten „Serviceclubs“ ist das manchmal der Fall, wenn sie neue Mitglieder nur über Empfehlung eines Mitgliedes und dann auch nur einstimmig aufnehmen.

Üblich sind Regelungen, wonach der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit entscheidet, eine andere Regelung wäre aber durchaus zulässig. Der Verein muss es auch nicht begründen, warum er jemanden nicht als Mitglied aufnimmt. Gegen die Verweigerung der Aufnahme gibt es dann auch kein Rechtsmittel. Dies ganz im Gegensatz vom Ausschluss, gegen den man sich sehr wohl wehren kann, dazu aber später.

In welcher Form man sich um die Mitgliedschaft bewerben kann, bleibt den Statuten vorbehalten. Es kann ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit oder ohne Formular vorgesehen, aber auch die Aufnahme über Antrag eines Mitgliedes. Im Endeffekt muss aber immer auch das neue Mitglied zustimmen. Niemand kann gegen seinen Willen aufgenommen werden.

**Erwachsene** können den Beitritt für sich selbst erklären bzw. der Aufnahme zustimmen, **mündige Minderjährige** (ab 14 Jahren) können dies auch. Unter diesem Alter ist jedoch eine Zustimmung der Eltern zu verlangen, die auch die finanziellen Verpflichtungen für das minderjährige Mitglied übernehmen. Besonders bei höheren Mitgliedsbeiträgen könnte dies relevant sein, wengleich einem Verein anzuraten ist, nicht gegen minderjährige Kinder bezüglich eines Vereinsbeitrages vorzugehen.

Durch gute **Aufnahmeformulare** lässt sich das Problem entschärfen. Minderjährige Mitglieder, worunter alle Personen unter dem Volljährigkeitsalter von 18 Jahren zu verstehen sind, sollten nur mit Unterschriftsleistung bzw. Genehmigung der Eltern beitreten können, die gleichzeitig im Beitrittsformular die Haftung für die Mitgliedsbeiträge übernehmen.

**Minderjährige** zu **Vereinsfunktionen** heranzuziehen, mit denen irgendeine finanzielle Verantwortung verbunden ist, ist nicht ratsam. Ebenso wenig sollten Eltern dazu überhaupt ihre Zustimmung abgeben. Aus der Vertretung eines Vereins durch Minderjährige entstehen nach außen ebenso wieder Rechtsprobleme, da Minderjährige vom Gesetz schon dahingehend geschützt sind, dass sie auch selbst nur Rechtsgeschäfte einer bestimmten Größenordnung in üblichem Ausmaß für ihr Alter abschließen können und Funktionäre eines Vereins unter Umständen Rechtsgeschäfte abschließen, die weit über diese Grenze hinausgehen. In der Regel werden daher wohl überhaupt nur volljährige Personen den Verein nach außen vertreten können.

Es wäre auch ratsam, in den Statuten den Vorstand zur Führung einer jeweils aktuellen **Mitgliederliste** zu verpflichten, die jedem Vereinsmitglied über Antrag zur Verfügung zu stellen ist. Immerhin gibt es im Vereinsrecht Konstellationen, bei denen es notwendig ist, dass auch andere Personen außerhalb des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einberufen dürfen und das ist kaum möglich, wenn man die Vereinsmitglieder nicht feststellen kann und mühsam auch deren Adressen erst finden muss.

Wie im Kapitel über den Datenschutz noch ausgeführt wird, kann man viele Daten zugänglich machen, wenn es dafür einen guten Grund gibt und die Mitglieder dem auch nachweislich zugestimmt haben. In diesem Bereich gibt es derzeit viel Verunsicherung und daher sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die ordnungsgemäße Abwicklung von Vereinsangelegenheiten nicht daran scheitert, dass niemand sich traut, die vorhandenen Daten zu nutzen.

### **Wie lege ich die Mitgliedschaft wieder zurück?**

Gleichermaßen wie der Erwerb der Mitgliedschaft muss in den Statuten geregelt sein, wie man seine Vereinsmitgliedschaft wieder los wird. Es muss die Möglichkeit bestehen, ohne unzumutbare Beschränkungen wieder aus dem Verein auszutreten. Eine unzumutbare Beschränkung wäre eine besonders lange Kündigungsfrist der Mitgliedschaft. Sollte in den Statuten vorgesehen

sein, dass die Kündigungsfrist erst nach mehreren Monaten abläuft, so bedarf dies wohl einer besonderen Begründung, sonst gilt die lange Frist nicht.

Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, welches Interesse der Verein im Einzelfall haben kann, ein Mitglied zu behalten, das nicht mehr beim Verein bleiben möchte. Die Verpflichtung zur Zahlung der bislang aufgelaufenen Vereinsbeiträge bleibt vom Austritt ohnehin unberührt und kann im Notfall gegen das Mitglied auch gerichtlich geltend gemacht werden.

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Frist für den Austritt von bis zu zwei Jahren, in Österreich schweigt das Gesetz zu dieser Frage. Eine Frist bis zu sechs Monaten würde ich für unbedenklich halten, eine längere nur dann, wenn es einen konkreten Grund gibt, warum der Verein ein erhebliches Interesse daran haben kann, dass jemand noch länger Mitglied bleiben muss, obwohl derjenige das eigentlich nicht möchte.

Zu Beweis Zwecken kann es sinnvoll sein, gewisse Formvorschriften für den Austritt eines Mitgliedes vorzusehen, etwa dass der Austritt schriftlich gegenüber einem der Vorstandsmitglieder erklärt werden muss, sodass nicht im Nachhinein etwa bei größeren Zahlungsrückständen behauptet wird, man sei ohnehin längst ausgetreten. Einem austrittswilligen Mitglied empfiehlt sich die Absendung eines Einschreibebriefes, noch besser die Anforderung einer Empfangsbestätigung, damit keine Zweifelsfälle entstehen.

Der Verein kann natürlich auch die Möglichkeit eines **Ausschlusses von Mitgliedern** vorsehen, dieser Ausschluss darf aber nicht willkürlich erfolgen, sondern nur aus besonders wichtigen Gründen. Im Falle eines ungerechtfertigten Ausschlusses kann dieser bekämpft werden, wozu meist ein vereinsinternes Schiedsgericht bzw. eine Schlichtungsstelle vorgesehen ist. Das Gesetz verpflichtet die Vereine dazu, in den Statuten eine Schlichtungsmöglichkeit vorzusehen. Auch in den Musterstatuten des Innenministeriums ist eine solche vorgesehen.

Typische **Ausschlussgründe** wären etwa Rückstände bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz entsprechender Mahnung oder unehrenhaftes Verhalten oder sonstige grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten. Um die Zahlungsmoral zu erhöhen, könnte man in den Statuten vorsehen, dass in der Generalversammlung nur stimmberechtigt ist, wer seinen Mitgliedsbeitrag vollständig einbezahlt hat.

Je genauer man die Ausschlussgründe in den Statuten definiert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie bei einem allfälligen Streitfall darüber auch vor Gericht halten würden. Es muss aber klar sein, dass der Ausschluss aus einem Verein ein gravierender Eingriff in die Rechtsposition des Mitgliedes ist und es daher durchaus gute Gründe braucht, um diesen schwerwiegenden Schritt zu rechtfertigen.

Es muss aber nicht immer der Grund darin liegen, dass gegen konkrete Mitgliedschaftsrechte verstoßen wird, auch die Begehung eines Verbrechens durch ein Vereinsmitglied, welches rechtskräftig von einem Gericht verurteilt wurde, kann ein wesentliches Interesse des Vereins verletzen, indem der Ruf des Vereines in der Öffentlichkeit geschädigt wird, wenn er solche Personen unwidersprochen als Mitglied behält.

Wie bei allen Beendigungen von Vertragsverhältnissen ist der Vorstand eines Vereins gut beraten, relativ rasch zu reagieren, wenn er von einem Ausschlussgrund Kenntnis hat. Wer ein Vereinsmitglied noch längere Zeit in Kenntnis eines Ausschlussgrundes als Mitglied behält, kann unter Umständen später diesen Grund dann nicht mehr so einfach geltend machen.

Ein Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung ist es auch, dass jemand beispielsweise nicht bloß aufgrund bestimmter Gerüchte ausgeschlossen wird, sondern ihm jedenfalls vorher **rechtliches Gehör** gewährt wird. Es ist daher jedenfalls erforderlich, dem Vereinsmitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, die Möglichkeit einzuräumen, schriftlich oder mündlich zu den angeführten Gründen Stellung zu nehmen. Eine mündliche Verhandlung muss man deshalb

nicht durchführen, aber ohne Möglichkeit der Stellungnahme jemanden auszuschließen, wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

### **Welche Rechte und Pflichten hat ein Vereinsmitglied?**

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder müssen in den Statuten genau angeführt sein. Welche Rechte und Pflichten dies im Einzelfall sind, hängt natürlich auch von der Art der Mitgliedschaft ab. Bei **ordentlichen Mitgliedern** geht man davon aus, dass diese aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Darüber hinaus gibt es aber auch **außerordentliche Mitglieder**, die meist den Verein nur unterstützen oder gar **Ehrenmitglieder**, die eigentlich keine besonderen Aktivitäten setzten, sondern die man durch die Verleihung ehren möchte.

Im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen wären aktive Mitglieder jene, die die Verpflichtung haben, den Vereinsbeitrag zu bezahlen und gegen Entrichtung der Betreuungsentgelte auch das Recht haben, ihre Kinder im Verein betreuen zu lassen. Bei anderen Vereinen kann dies das Recht sein, an Schulungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, an Reisen teilzunehmen oder eben genau jenen Verrichtungen oder Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Insbesondere muss natürlich ein Vereinsmitglied die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des Vereins und den entsprechenden Beschlussfassungen dort teilzunehmen. Es ist aber trotzdem natürlich möglich, zwischen den einzelnen Mitgliedsarten zu unterscheiden und dementsprechend ist es auch gültig, wenn etwa das Stimmrecht in der Generalversammlung nur ordentlichen Mitgliedern zugebilligt wird, nicht jedoch außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Unterhalb der Grenze der Volljährigkeit kann das Stimmrecht auch vom Alter her eingeschränkt sein oder es kann in den Statuten vorgesehen werden, dass erst nach einer bestimmten Dauer der Vereinszugehörigkeit das Stimmrecht zusteht. Sinnvoll wäre es, in den Statuten etwa vorzusehen, dass nur derjenige

ein Stimmrecht hat, der zum Zeitpunkt der Abstimmung alle fälligen Vereinsbeiträge bezahlt hat.

**Zwingende Rechte der Mitglieder** sind jedenfalls solche, die sich schon aus dem Gesetz ergeben, selbst wenn sie sich in den Statuten nicht finden sollten.

- Das Recht auf Ausföhlung der Statuten hat jedes Mitglied, ebenso das Recht darauf,
- dass mindestens alle 5 Jahre eine Generalversammlung abgehalten wird.
- Jedes Mitglied darf die Beschlüsse des Vereines anfechten und
- ein Zehntel der Mitglieder kann sowohl die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen,
- als auch Ersatzansprüche gegen die Organwalter (Funktionäre) geltend machen.

Die Vereinsstatuten sollten auch vorsehen, wer in eine Funktion im Vorstand gewählt werden kann. Wenn in den Statuten nichts Gegenteiliges festgelegt ist, so muss jemand zumindest Mitglied des Vereines sein, um eine Vorstandsposition übernehmen zu können. Sehr wohl können aber die Statuten vorsehen, dass auch externe Personen in solche Funktionen gewählt werden können. Es wird auch die Meinung vertreten, dass im Leistungsorgan die Mitglieder gegenüber den Nichtmitgliedern die Mehrheit haben müssen. Das macht durchaus Sinn, ist aber im Gesetz nicht zwingend vorgesehen, weshalb mich diese Meinung nicht überzeugt.

Mitglieder unterliegen der **Gleichhandlung**. Es ist also nicht möglich, Mitglieder, die die gleichen Voraussetzungen aufweisen, gänzlich unterschiedlich zu behandeln, nur weil die Mehrheit dies beschließen möchte.

Das Gesetz sieht vor, dass mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangen kann, dass eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird. Damit kann sich auch eine **Minderheit der Vereinsmitglieder**

gegen einen Vorstand durchsetzen, der die Einberufung einer Generalversammlung verweigert.

Ebenso kann ein Zehntel der Vereinsmitglieder vom Vorstand auch außerhalb der Generalversammlung eine Information über die Tätigkeit des Vorstandes und über die finanzielle Gebarung des Vereins verlangen, hat dafür aber entsprechende Gründe bekanntzugeben.

Der Vorstand hat dann die Möglichkeit, entweder binnen 4 Wochen eine Generalversammlung einzuberufen oder eben eine Stellungnahme in dieser Frist abzugeben.

Zu den wesentlichen Pflichten der Mitglieder gehört jedenfalls die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und in manchen Vereinen durchaus auch die Mitwirkung an bestimmten Arbeiten. Manche Vereine sehen vor, dass gewisse Veranstaltungen des Vereines zumindest in einem Mindestmaß besucht werden müssen und beispielsweise für Arbeiten im Vereinsheim oder bei der Abhaltung eines Wohltätigkeitsmarktes gewisse Arbeitsstunden geleistet werden müssen. Es können zwar diese Leistungen in der Regel nicht als solche eingefordert werden, sehr wohl kann aber die Nichterbringung solcher Leistungen, zu denen man sich über die Mitgliedschaft verpflichtet hat, unter Umständen einen Ausschlussgrund darstellen.

### **Welche Organe muss ein Verein haben?**

In den Statuten müssen **mindestens 2 Organe** festgelegt werden, nämlich eines zur **gemeinsamen Willensbildung** der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung) sowie ein zur **Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung** des Vereines nach außen berufenes Organ (Leitungsorgan / Vorstand).

Vereinsmitglieder und damit auch Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung können durchaus nicht nur natürliche Personen (Menschen) haben, sondern auch juristische Personen, sohin andere Vereine



oder auch Gesellschaften. Handeln können aber auch diese juristischen Personen immer nur durch natürliche Personen. Das sind die Obleute (Obmann, Obfrau, Präsident oder Präsidentin etc. genannt) oder bei Gesellschaften die Geschäftsführer bzw. von diesen bevollmächtigte Personen.

Im zur Vertretung berufenen Leitungsorgan, meist Vorstand genannt, können also nur natürliche Personen diese Funktionen übernehmen. Diese müssen, außer die Statuten schränken das ein, keine Vereinsmitglieder sein. Das könnte durchaus sinnvoll sein, denn es wäre seltsam, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder nicht einmal Mitglied im Verein ist. Solche Personen würden nämlich den Statuten sonst gar nicht unterliegen, da diese ja in der Regel nur für die Mitglieder gelten. Es ist nicht endgültig geklärt, ob die Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch Vereinsmitglieder sein muss, hier gehen die Meinungen auseinander. Geht es in den Gremien um eigene Sachen, besteht für die Betroffenen kein Stimmrecht. In der Regel werden sie sich enthalten, sonst wäre ihre Stimme ungültig und nicht mitzuzählen.

### **Die Generalversammlung**

Die **Mitgliederversammlung** (Generalversammlung, Vereinsversammlung) muss **mindestens alle 5 Jahre** (früher alle 4 Jahre) einberufen werden. Üblich ist im Normalfall eine kürzere Frist, die meisten Vereine treffen sich einmal jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung.

In den Statuten ist festzulegen, wie es konkret zur **Einberufung einer Generalversammlung** kommt. Wichtig ist dazu, dass es in den Statuten eine klare Regelung gibt, auf welche Art und Weise die Mitglieder zur Generalversammlung eingeladen werden können und welche Ladungsfrist hier einzuhalten ist.

Das Gesetz regelt nicht näher, wie dies zu erfolgen hat, sodass man zur Vermeidung von Anfechtungen eine Vorgangsweise finden muss, die sicherstellt, dass alle Vereinsmitglieder von einer Versammlung in Kenntnis sind

(oder zumindest sein können) und auch eine entsprechende Vorbereitungsfrist eingeräumt wird.

Es beginnt damit, die Mitglieder richtig einzuladen. In den meisten Statuten ist dazu oft vorgesehen, dass alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzuladen sind. Alle diese Möglichkeiten sind aus meiner Sicht gleichwertig und geeignet, die Mitglieder entsprechend zu verständigen.

Im Vorfeld ist natürlich dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Daten dem Verein auch bekannt sind und dass sich die Mitglieder verpflichtet haben, allfällige Neuerungen in diesem Bereich mitzuteilen, sodass der Verein jeweils über die aktuellen Adressen oder Nummern verfügt.

In den Statuten könnte die Verpflichtung der Vereinsmitglieder vorgesehen sein, jeweils die aktuellen Post- und E-Mail-Adressen dem Verein bekanntzugeben, widrigenfalls an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gültig zugestellt werden kann.

Sinnvoll ist es auch, dass in den Statuten bereits vorgesehen ist, dass gleichzeitig mit der Einladung auch eine **Tagesordnung** bekanntgegeben wird, damit den Mitgliedern bekannt ist, ob ein aus ihrer Sicht wichtiges Thema zur Sprache gebracht wird und sie somit auch entscheiden können, ob ihre Anwesenheit bei der Generalversammlung für sie sinnvoll oder gar notwendig ist. Dazu muss in den Statuten aber auch festgehalten werden, dass Beschlüsse der Generalversammlung nur zu jenen Punkten gefasst werden können, die auf der Tagesordnung bereits bekannt sind.

Da die Tagesordnung in der Regel vom Vorstand erstellt wird, hätten die Mitglieder gar keine Möglichkeit, ihnen wichtig erscheinende Punkte auf die Tagesordnung zu bringen. Es ist daher sinnvoll, in den Statuten entsprechende Regelungen vorzusehen, dass bis zu einem gewissen in den Statuten festzulegenden Zeitpunkt Mitglieder die Möglichkeit haben, Anträge an die Generalversammlung einzubringen.

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, in den Statuten vorzusehen, dass entsprechende Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Generalversammlung bis zu einem gewissen Zeitpunkt beim Vorstand einzubringen sind und die Generalversammlung am Beginn der Generalversammlung über die tatsächliche Tagesordnung erst einen Beschluss fasst.

Die Tagesordnung muss nicht unbedingt schon mit der Einberufung mitgeschickt werden, aber spätestens sieben Tage vor der Sitzung müssen die Mitglieder darüber verfügen, sonst bestehen beste Chancen, dass eine Bekämpfung eines Beschlusses erfolgreich ist und das kann ja nicht die Absicht des Vorstandes sein. Die Mitglieder müssen einfach wissen, worum es gehen soll, sonst macht ihre Teilnahme keinen Sinn, weil sie sich weder besprechen noch vorbereiten können.

Ungeachtet dessen werden in vielen Vereinsversammlungen unter dem Punkt „Allfälliges“ oft Anträge gestellt und die Mitgliederversammlung fasst zugleich einen Beschluss darüber. Wenn in den Statuten dies nicht ausgeschlossen ist bzw. eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist, sind diese Beschlüsse gültig. Das Gesetz sieht nämlich nur vor, dass solche Beschlüsse vom Vereinsorganen nichtig sind, bei denen dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten.

In allen anderen Fällen, wenn Beschlüsse zwar gesetz- oder statutenwidrig sind, bleiben diese gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Zur Anfechtung ist jedes betroffene Vereinsmitglied berechtigt. Ich bin der Meinung, dass eine Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten unter dem Punkt „Allfälliges“ einer Anfechtung nicht standhalten kann, weil für die Vereinsmitglieder keine Möglichkeit der Prüfung bestand, ob sie überhaupt aufgrund der anstehenden Themen zur Versammlung gehen sollten und damit nicht klar ist, wie eine solche Abstimmung ausgefallen wäre, wenn noch einige Mitglieder extra deswegen gekommen und sich vielleicht auch zu Wort gemeldet hätten. Bei ganz unwichtigen Beschlüssen mag dies ja noch tragbar sein, sonst muss man aber

meiner Meinung nach darauf bestehen, dass nur zu Punkten abgestimmt wird, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Abgrenzung wird hier im Einzelfall äußerst schwierig sein, sodass in den Statuten üblicherweise klare Fristen und Regelungen getroffen werden. Die Musterstatuten des Innenministeriums sehen beispielsweise vor, dass Anträge zur Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen sind und gültige Beschlüsse nur zur Tagesordnung gefasst werden können. Damit ist dann aber eine Beschlussfassung unter dem Punkt „Allfälliges“ ausgeschlossen.

Ebenso ist festzulegen, welche Beschlussgegenstände mit welcher **Mehrheit** beschlossen werden können und ob ein gewisses **Mindestquorum** (also die Anwesenheit einer Mindestzahl an Mitgliedern) notwendig ist, damit überhaupt gültige Beschlüsse gefasst werden können. Viele Vereinsstatuten sehen dazu vor, dass die Generalversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Hälfte der Mitglieder bei Beginn der Generalversammlung nicht anwesend sein, findet nach einer Wartezeit von 30 Minuten eine Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Diese Regelung ist sehr häufig, sie ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es kann also ruhig eine Generalversammlung nach den Statuten nach entsprechender Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig sein und es ist keine Wartezeit erforderlich. Die übliche Regelung führt nämlich dazu, dass zum geplanten Beginn der Generalversammlung ohnehin fast keine Mitglieder erscheinen und diese erst nach Ablauf der Wartezeit eintreffen.

In der Regel sind alle Stimmen gleich zu werten, aber das muss nicht unbedingt so sein, wenn es sachliche Gründe für eine Differenzierung gibt. Bei Verbänden wäre es etwa sachgerecht, dass solche Mitgliedsvereine mit mehr Mitgliedern auch mehrere Stimmen haben. Eine solche Regelung muss aber sachgerecht

sein. Wer doppelt so viele Mitglieder hat, kann nicht deshalb ein zehnfaches Stimmrecht haben.

### **Wer ist stimmberechtigt?**

Ebenso ist zu klären, wer bei der Generalversammlung stimmberechtigt ist, ob neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder mitstimmen dürfen und ob die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig ist oder nicht. Die Mitnahme von Nicht-Mitgliedern ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Statuten dies vorsehen oder wenn es sich um berufsmäßige Parteienvertreter (Rechtsanwälte) handelt und die Statuten dies nicht ausdrücklich ausschließen. Schweigen sie zu dieser Frage, wird man zumindest auf ein anderes Mitglied seine Stimme im Verhinderungsfall übertragen können.

Es stellt sich dann allerdings die Frage nach dem Nachweis, sodass meiner Meinung nach die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden kann. Sicher ist das nicht, denn in anderen Gesetzen kann man das auch nachbringen (z.B. Wohnungseigentumsgesetz: Die Wohnungseigentümer können ihr Stimmrecht entweder persönlich oder durch einen Vertreter ausüben. Hat der Vertreter bei der Versammlung keine schriftliche Vollmacht, die im übrigen höchstens drei Jahre alt sein darf, ist sein Handeln nur gültig, wenn es vom Wohnungseigentümer nachträglich innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigt wird.).

Ebenso sollte festgelegt werden, ob die Stimmabgabe offen oder geheim durch Stimmzettel erfolgt. Beide Varianten sind möglich, durchaus können auch unterschiedliche Themen unterschiedlich behandelt werden. Oftmals ist es üblich, dass Wahlen beispielsweise durch geheime Stimmabgabe mittels Stimmzettel erfolgen. Ebenso kann in den Statuten vorgesehen sein, dass zu bestimmten Themen auf gewisse Förmlichkeiten verzichtet wird, wenn dies die Generalversammlung über Antrag mit Mehrheit beschließt.

Bei vielen Vereinen wird bei der Abstimmung nach Pro- und Contrastimmen gefragt, weiters auch nach Stimmenthaltungen. Wie sollten Stimmenthaltungen gezählt werden? Sagen die Statuten darüber nichts, zählen diese Stimmen als ungültig. Dann wäre es günstig, wenn das Beschlusserfordernis in den Statuten eindeutig festgelegt wird (z.B. Mehrheit der gültigen Stimmen). Braucht man nämlich eine Mehrheit der „Stimmberechtigten“, wären die Enthaltungen wie Gegenstimmen zu zählen.

Üblich ist, dass in den Statuten vorgesehen ist, dass alle normalen Themen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, dass jedoch die Auflösung des Vereins nur unter erschwerenden Bedingungen zustande kommen kann. Ebenso muss man sich überlegen, ob man Änderungen der Statuten jeweils mit einfacher Mehrheit möchte.

Die Musterstatuten sehen dazu vor, dass Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird oder eine Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen benötigen. Das Gesetz kennt diese Einschränkung nicht, sehr wohl sind aber solche Regelungen sinnvoll, da derartig wichtige Themen nicht unter Umständen mit einer Stimme Mehrheit beschlossen werden sollen.

Die Statuten des Vereines sowie überhaupt der Bestand des Vereines an sich sind wesentliche Grundlagen bzw. Themen des Vereines, von denen man nicht ohne weiteres mit einer knappen Kampfabstimmung abgehen sollte. Qualifizierte Mehrheiten machen es jedenfalls schwieriger davon abzugehen, gleichzeitig ist es aber möglich, wenn eine überwiegende Mehrheit der Mitglieder dies will.

Ein Verein, der nicht möchte, dass die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern getroffen werden, kann dies nach dem Gesetz auch im Rahmen eines Repräsentationsorganes oder einer Delegiertenversammlung tun. Dazu muss in den Statuten aber festgelegt werden, wie die Delegierten gewählt werden, wie lange ihre Amtszeit ist etc.. Gründe dafür könnten etwa in

einer sehr großen Mitgliederzahl liegen, die eine Generalversammlung mit allen Mitgliedern faktisch unmöglich machen würde.

Es gibt im Gesetz auch ein **Minderheitenrecht**, womit festgelegt ist, dass zwar nicht jedes Mitglied des Vereines darauf bestehen kann, dass eine Generalversammlung stattfindet, dass dies aber sehr wohl eine qualifizierte Minderheit jederzeit tun kann. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, dies auch zwischen den ordentlichen Generalversammlungen, sodass es sich hier dann um eine so genannte „außerordentliche Generalversammlung“ handelt.

Auch hier ist dann festzulegen, wie dies genau erfolgt. Üblicherweise führt man dazu aus, dass diese Mitglieder bei ihrem Ersuchen auch bekanntzugeben haben, welches Thema sie hier auf die Tagesordnung setzen möchten. Die Einberufung der Generalversammlung ist sodann vom Vorstand wie üblich durchzuführen und alle entsprechenden Formalitäten sind wieder statutengemäß einzuhalten.

Üblicherweise wird vorgesehen, dass den **Vorsitz in der Generalversammlung** der Obmann/die Obfrau führt, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung sein bzw. ihr Stellvertreter bzw., wenn mehrere Stellvertreter bestehen, diese dann in einer statutenmäßig festzulegenden Reihenfolge. Da es vorkommen kann, dass unter Umständen kein Vorstandsmitglied anwesend ist (vielleicht sogar absichtlich), sollte man auch eine Regelung vorsehen, dass die Generalversammlung immer geleitet werden kann. Eine Möglichkeit hierzu ist es, dass bei Fehlen eines Vorstandsmitgliedes in weiterer Folge das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz führt. Lehnt dieses ab, rückt das nächstälteste nach.

Da es wohl nicht so sein, dass die Vereinsmitglieder zusammentreten und letztlich keine Sitzung durchführen können, weil in den Statuten diesbezüglich nichts vorgesehen ist, müsste es aus meiner Sicht auch möglich sein, dass die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte ad hoc jemanden wählen, der den Vorsitz übernimmt. Weniger riskant ist es aber, in den Statuten klar Vorsorge zu treffen.

Im Vereinsgesetz gibt es über den **Ablauf der Generalversammlung** und über die Durchführung der Debatten sowie die Beschlüsse praktisch keine Regeln. Es bleibt sohin ganz den Statuten überlassen, wie dies im Einzelfall geregelt wird. In der Praxis bereitet dies aber keine großen Probleme, da ja grundsätzlich die Vereinsmitglieder das selbe Ziel verfolgen und sich nicht gegenseitig durch unsinnige Formalitäten das Leben erschweren. Das bedeutet aber nicht, dass solche Fälle nicht vorkommen. Im Einzelfall kann es aufreibend und auch rechtlich kompliziert sein, solche Mitglieder in ihre Schranken zu verweisen.

Wichtig ist, dass in den Statuten klar und deutlich festgelegt wird, welche Punkte der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind und welche Themen der Vorstand beschließen kann und soll.

Da die Statuten in der Regel unmöglich alle denkbaren Beschlüsse anführen können bzw. es leicht sein kann, dass ein Thema übersehen wird, das aber auch beschlussmäßig erledigt werden soll, stellt sich die Frage, ob solche Aufgaben dann im Zweifel in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen. Aus praktischen Gründen wäre der Vorstand zu bevorzugen, da die Generalversammlung ja unter Umständen nach den Statuten nur alle paar Jahre zusammentritt und der Verein dann ohne außerordentliche Generalversammlung in manchen Fragen gar nicht mehr handlungsfähig wäre.

Zu empfehlen ist aus meiner Sicht daher in den Statuten eine Regelung dahingehend, dass für alle nicht einem Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesenen Beschlussgegenstände der Vorstand zuständig ist.

**Folgende Punkte gehören aber jedenfalls in die Mitgliederversammlung;**

- die gemeinsame Willensbildung aller Vereinsmitglieder
- die Bestellung eines Aufsichtsorganes (wenn es in den Statuten vorgesehen ist)
- die Bestellung der Rechnungsprüfer bzw. ab einer bestimmten Vereinsgröße der Abschlussprüfer



- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeiten und die Gebarung des Vereines (Tätigkeits- und Finanzbericht)
- die Information über die geprüfte Jahresrechnung
- die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer hinsichtlich Verstößen des Vorstandes gegen Rechnungslegungspflichten
- im Bedarfsfall die Bestellung eines Vertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen seine Organwalter

### Der Vorstand

Das Leitungsorgan, meist **Vorstand** genannt, muss lediglich aus **mindestens 2 Personen** bestehen. Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, andere Vereine oder Gesellschaften können niemals Vorstandsmitglied sein. Wichtig ist, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder in den Statuten klar definiert ist. Der Vorstand soll also aus mindestens 2 und höchstens xy Personen bestehen, das Gesetz nennt hier keine Höchstzahl. Mehr Personen können dann ebenso wenig wie weniger Personen in den Vorstand gewählt werden. Wie die Wahl zum Vorstand erfolgt und welche Positionen zu besetzen sind, ist in den Statuten festzulegen.

Es empfiehlt sich auch festzulegen, wie vorzugehen ist, wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet. Will man dann wirklich, dass sofort die Generalversammlung zusammentritt und ein Vorstandsmitglied wählt oder ermächtigt man den Vorstand, in diesem Fall ein Vorstandsmitglied zu kooptieren, das dann bei der nächsten Generalversammlung durch diese zu bestätigen ist oder eben auch nicht, womit das Vorstandsmitglied wieder ausscheiden würde. In der Zwischenzeit sind die Handlungen des Vorstandsmitgliedes dann allerdings gültig.

Die Statuten sollten auch eine Regelung für den Fall vorsehen, dass ein Vorstandsmitglied zwar nicht ausscheidet, aber z.B. aufgrund einer Krankheit für längere Zeit ausfällt. Soll auch dann eine Kooptierung möglich sein, soll das Vorstandsmitglied seine Funktion vorübergehend ruhend stellen oder

zurücktreten? Das Gesetz schweigt zu diesen Fragen, die Statuten können das aber alles regeln.

Die Funktionsperiode des Vorstandes wäre ebenfalls in den Statuten festzulegen, wobei zu kurze Intervalle nicht sinnvoll erscheinen, gleichzeitig aber wohl alle 5 Jahre der Vorstand neu gewählt oder bestätigt werden muss, da das Gesetz immerhin auch vorsieht, dass zumindest alle 5 Jahre eine Generalversammlung stattzufinden hat.

Andererseits soll aber vermieden werden, dass der Verein nicht mehr vertreten werden kann, wenn es zu keiner Neuwahl kommt bzw. hier allenfalls eine Frist übersehen wird. Es sollte daher jeweils festgehalten werden, dass beispielsweise der Rücktritt erst mit der Wahl oder Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes als Nachfolger wirksam wird. Damit ist auch sichergestellt, dass diese Personen nicht nur berechtigt, sondern letztlich auch verpflichtet sind, bis zu diesem Zeitpunkt pflichtgemäß für den Verein zu handeln. Sollte jemandem allerdings die Ausübung der Funktion nicht mehr zumutbar sein, was insbesondere bei Krankheit denkbar wäre, wird man hier keine zu strengen Maßstäbe anlegen dürfen und liegt es an den anderen Vorstandsmitgliedern hier für eine rasche Vertretung zu sorgen.

Meist wird das Problem dadurch entschärft, dass es für jedes Mitglied auch eine entsprechende Vertretung im Vorstand gibt und dieser Stellvertreter dann bis zur Neuwahl handeln kann. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, bleibt es aber meiner Ansicht nach jedenfalls dabei, dass der Vorstand bis zur Neuwahl vertretungsbefugt und auch zur Vertretung verpflichtet ist. Jede andere Ansicht dazu führt zu einem sicherlich nicht gewünschten Zeitraum der absoluten Handlungsunfähigkeit eines Vereines.

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber hier die Rechtslage klarstellen würde. Bleibt also der Vorstand vorerst gezwungenermaßen im Amt, so bedeutet dies, dass er Handlungen setzen muss, die notwendig sind, um Schaden vom Verein abzuhalten. Es kann also nicht sein, dass durch Rücktritt des gesamten Vorstandes die Miete für das Vereinslokal von niemandem mehr

bezahlt wird und damit der Verein vielleicht das Vereinslokal verliert. Es wird später noch darauf einzugehen sein, dass durch pflichtwidrige Handlungen des Vorstandes herbeigeführte Schäden durchaus zu einer Haftung dieser Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein führen können. Im eigenen Interesse der Vorstandsmitglieder würde es daher liegen, solche haftungsbegründenden Maßnahmen oder Unterlassungen zu vermeiden.

Der Oberste Gerichtshof hat bislang klargestellt, dass Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Funktionsperiode, wenn sonst der Verein mangels Neuwahl nicht mehr vertreten wäre, zumindest die Einladung zu einer weiteren Generalversammlung zur Durchführung der Neuwahlen durchführen dürfen.

Ein konkreter Anwendungsfall für diese Problematik ergibt sich jetzt aus der **Covid-19-Krise**. In den Statuten festgelegte Termine für Versammlungen bei mehr als 50 teilnahmeberechtigten Personen können durch das Covid 19 Gesetz bis Ende 2021 verschoben werden. Übersehen hat man aber das Problem, dass ja bei manchen Vereinen die Funktionsperioden zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen wären. Das Gesetz hat dazu keine Aussage getroffen.

Virtuelle Mitgliederversammlungen oder eine schriftliche Wahl wäre durch das Covid-19-Gesetz momentan gesetzlich gedeckt. Der vom Innenministerium an die Vereinsbehörden geschickte Erlass, dass die Funktionsperioden sich automatisch verlängern würden, ist jedoch in der Lehre auf Kritik gestoßen. Dafür gibt es nämlich tatsächlich keine gesetzliche Deckung, auch nicht im Covid-19-Gesetz.

Auch die Idee des Ministeriums, dass im zentralen Vereinsregister die Funktionsperiode verlängert würde, hat keine Rechtswirkung, da das Vereinsregister nur deklarative Wirkung hat und die dortigen Eintragungen die Rechtslage nicht tatsächlich verändern.

Das bedeutet, dass auch während der Covid-19-Krise abgelaufene Vorstandsmandate sich nicht automatisch verlängern und die Funktionäre über den ursprünglichen Zeitpunkt hinaus nicht berechtigt sind, den Verein rechtswirksam zu vertreten. Dies hätte man durch eine Anpassung des Vereinsgesetzes auf die aktuelle Problemsituation durchaus besser lösen können bzw. sogar müssen.

Bereits an dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es bei größeren Vereinen durchaus sein kann, dass die Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit durch **Angestellte** unterstützt werden.

Es könnte sinnvoll sein, in den Statuten vorzusehen, dass beispielsweise der Obmann die Möglichkeit hat, zu Sitzungen des Vorstandes zumindest bei einzelnen Tagesordnungspunkten Angestellte des Vereins oder sonstige Fachleute beizuziehen.

Meistens besteht der Vorstand zumindest aus einem Obmann bzw. einer Obfrau samt Stellvertreter, wobei hier auch die Bezeichnung Präsident/in gebräuchlich ist. Daneben gibt es meist einen Schriftführer, einen Kassier und manchmal auch noch sonstige Vorstandsmitglieder bzw. Vertreter für die genannten Personen. Gesetzlich notwendig ist diese Aufschlüsselung der Positionen nicht, es müssen ganz einfach mindestens zwei Vorstandsmitglieder sein, wenn nicht die Statuten eine größere Zahl festlegen.

Wesentliche **Aufgaben des Vorstandes** als Leitung des Vereines ist die Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens sowie die Erstellung eines Jahresvoranschlags samt Rechenschaftsbericht und jeweils eines Rechnungsabschlusses.

Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gehören ebenso zu seinen Aufgaben wie die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss. Im Gesetz ist vorgesehen, dass diese Verpflichtung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung besteht. Wenn allerdings

mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben. Dies bedeutet dann, dass die Information eben nicht nur in der Mitgliederversammlung, sondern auch zwischen den Mitgliederversammlungen binnen 4 Wochen in anderer Form zu erteilen ist, wozu sich die Schriftform natürlich anbietet.

Damit die Mitglieder letztlich in allen Fragen die Letztentscheidung treffen können, wäre es sinnvoll, in den Statuten ein Weisungsrecht der Mitgliederversammlung gegenüber dem Leitungsorgan vorzusehen. Die Mitgliederversammlung ist nämlich auch an die Statuten gebunden und kann keine Kompetenzen an sich ziehen, wenn dies nicht vorgesehen ist. Ihr Druckmittel ist aber letztlich die Frage der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl.

Trotz einer solchen beschlussmäßigen Weisung der Mitgliederversammlung könnte der Vorstand nach außen hin gültig genau das Gegenteil tun, weil seine Vertretungsbefugnis in der Regel selbst durch interne Schranken nach außen nicht beschränkt ist. Diesfalls kann der Vorstand dem Verein gegenüber allerdings schadenersatzpflichtig werden. An sich sollte der Vorstand aber kein Interesse haben, gegen eine Mehrheit der Mitglieder zu agieren und sich damit einer möglichen Haftung auszusetzen. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber generell zur Treue verpflichtet und hat dessen Interessen bestmöglich zu wahren. Die Verletzung der Treuepflicht kann für die Vorstandsmitglieder schadenersatzrechtliche Folgen haben.

Bei manchen Vereinen gibt es, was auch dem Vereinsgesetz entspricht, auch ein **Aufsichtsorgan** (Beirat), welches nach dem Vereinsgesetz aus mindestens 3 Personen bestehen muss. Dieses Aufsichtsorgan ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Mitglieder dieses Aufsichtesorgans müssen unabhängig und unbefangen sein, nahe Verwandte der Vorstandsmitglieder sind somit nicht geeignet. Sie dürfen auch keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, wenn dieses Organ vom Aufsichtsorgan geprüft werden soll.

Zusätzlich ist jeder Verein verpflichtet, **mindestens 2 Rechnungsprüfer** zu bestellen, die unabhängig und unbefangen sein müssen. Diese Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sollte es allerdings notwendig sein, solche Rechnungsprüfer noch vor der nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, so ist dafür entweder das Aufsichtsorgan zuständig und wenn es ein solches nicht gibt, das Leitungsorgan, sohin der Vorstand.

Sie haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Es ist daher für den Vorstand wichtig, das Geld nur für Dinge auszugeben, die in den Statuten auch vorgesehen sind und sonst darauf zu drängen, dass die Statuten geändert bzw. ergänzt werden. Möchten die Mitglieder zum Beispiel, dass der Verein Geld spendet, so muss das in den Statuten vorgesehen sein, sonst kann der Vorstand keine Spenden durchführen. Die Mitgliederversammlung kann solche Lücken ja jederzeit schließen, indem die Statuten in diese Richtung hin angepasst werden.

Die Prüfung hat binnen 4 Monaten ab Rechnungslegung (Erstellung der Einnahmen/Ausgabenrechnung) zu erfolgen. Eine Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bzw. auch Sinnhaftigkeit von Ausgaben kann sinnvoll sein, sie müsste aber in den Statuten als Aufgabe der Rechnungsprüfer ausdrücklich vorgesehen sein. Man muss sich nur überlegen, ob man dann überhaupt noch Rechnungsprüfer findet, die ehrenamtlich eine solche Vielzahl von Aufgaben übernehmen. Je mehr Aufgaben man ihnen zuteilt, desto mehr Rechte sollte man ihnen auch einräumen. Das gesetz- und statutenmäßige Zustandekommen von Beschlüssen haben sie jedenfalls zu prüfen, weshalb sie auch das Recht haben werden, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Bei Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein muss die Mitgliederversammlung die Entscheidung treffen bzw. diese Geschäfte genehmigen.

Verstößt der Vorstand gegen seine Verpflichtungen, kann von den Rechnungsprüfern eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt werden bzw. können sie sonst eine solche sogar selbst einberufen.

### **Wie führe ich eine Generalversammlung richtig?**

Das Gesetz gibt hier kaum Hinweise. In der Praxis bewährt sich aber eine klare Struktur anhand einer detaillierten Tagesordnung.

- Der in den Statuten vorgesehene Vorsitzende eröffnet die Generalversammlung zur angegebenen Zeit
- und stellt zunächst fest, ob diese beschlussfähig ist. Je nachdem, was für die Beschlussfähigkeit in den Statuten gefordert ist, ist eine bestimmte Mindestanwesenheitszahl notwendig oder eben auch nicht. Ratsam ist, dass die Generalversammlung laut Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Sonst besteht die Gefahr, dass das bloße Fernbleiben von der Generalversammlung diese handlungsunfähig machen würde.
- Zu Beweiszwecken ist es sinnvoll, eine Anwesenheitsliste durchzugeben und diese von den Mitgliedern unterfertigen zu lassen, sodass zu einem späteren Zeitpunkt kein Zweifel besteht, wer bei der Generalversammlung tatsächlich anwesend war.
- In weiterer Folge verliest der Vorsitzende die Tagesordnung und klärt mit den Mitgliedern, ob diese vollständig ist. Es empfiehlt sich, die Tagesordnung in der vorgelegten oder allenfalls aufgrund von Einwendungen abgeänderten Form beschließen zu lassen. Es sollte jeder Punkt protokolliert werden. Das könnte etwa lauten: „Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung mit den Punkten.... und stellt an die Mitgliederversammlung den Antrag diese zu genehmigen. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die vorgeschlagene Tagesordnung.“
- Bei vielen Vereinen ist es üblich, dass das Protokoll der letzten Generalversammlung verlesen wird. Oftmals wird nach Abstimmung

der Anwesenden auf die Verlesung auch verzichtet. Wer mit dem Protokoll nicht einverstanden ist, sollte dies in der Generalversammlung gleich zu Protokoll geben, damit im Falle einer späteren Auseinandersetzung klar ist, dass das Protokoll eben nicht unwidersprochen genehmigt wurde. Sollte es um Fehler gehen, die für alle Anwesenden klar sind bzw. zumindest für die Mehrheit, kann das Protokoll auch in einer abgeänderten Form genehmigt werden. Keinesfalls können in das Protokoll aber nachträglich Passagen aufgenommen werden, die in der vorigen Generalversammlung gar nicht vorgekommen sind. Eine Protokollsberichtigung dient nur dazu, tatsächliche Unrichtigkeiten auszumerzen, nicht jedoch dazu, Unvollständigkeiten nachträglich zu ergänzen.

- In weiterer Folge werden in den meisten Generalversammlungen nach einem üblichen Totengedenken, zu dem sich die Anwesenden erheben und der Vorsitzende die Namen der im vergangenen Vereinsjahr verstorbenen Mitglieder verliest,
- entsprechende Berichte zur Information der Vereinsmitglieder abgegeben. Es ist nicht notwendig, in manchen Bereichen aber sinnvoll, diesen Bericht durch eine PowerPoint-Präsentation oder andere Informationsmittel auch graphisch zu unterstützen.
- Üblicherweise berichtet zunächst der Obmann über die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen und die wichtigsten Vorhaben für das nächste Vereinsjahr und
- in vielen Vereinen berichten auch die Sparten-Verantwortlichen für verschiedene Bereiche (z.B. Jugendsektion, bestimmte Sektionen zu verschiedenen Sportarten etc.) aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich.
- Jedenfalls sollte auch der Kassier über die Gebarung des Vereins berichten und die Zahlen übersichtlich darstellen. In vielen Vereinen werden die wesentlichen Zahlen auch ausgedruckt den Mitgliedern in der Versammlung zur Verfügung gestellt, sodass diese entsprechende Fragen stellen können.
- Vor jeglicher Beschlussfassung bzw. Genehmigung eines Protokolles, einer Abrechnung oder eines Budgets ist den Anwesenden Gelegenheit



zu geben, sich zu Wort zu melden oder Fragen zu stellen. Bei vielen Vereinen erlebt man, dass die Vorstandsmitglieder ihre Punkte verlesen und gleich danach zur Abstimmung geschritten wird. Dies schüchtert oftmals Vereinsmitglieder ein, die sich nicht zu Wort melden, weil sie dazu nicht aufgefordert wurden. Selbstverständlich können sie aber die Gelegenheit ergreifen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen und Fragen stellen. Wem eine Wortmeldung oder Frage verweigert wird, der sollte darauf bestehen, dass auch das protokolliert wird. Solche Dinge könnten später für den Fall einer Beschlussanfechtung relevant werden.

- Eine Beschlussfassung zur Kenntnisnahme, wenn es keiner Bewilligung bedarf oder eben zur Bewilligung eines Antrages, ist sinnvoll, da der Vorstand dadurch darauf verweisen kann, dass die Generalversammlung den entsprechenden Ausführungen zugestimmt hat. Der Beschlussantrag sollte verlesen werden, bevor abgestimmt wird.
- Nach dem Bericht des Kassiers erfolgt der Bericht der Rechnungsprüfer, von denen zumindest einer anwesend sein muss.
- Der Rechnungsprüfer stellt dann den Antrag auf Entlastung des Vorstandes oder, falls er Kritik übt, eben auch nicht. Auch jedes andere stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bei dieser Gelegenheit das Wort ergreifen und diesen Antrag stellen.
- Sollte trotz eines entsprechenden Antrages der Vorstand nicht entlastet werden, ist in weiterer Folge der Frage nachzugehen, wie das aufgezeigte Problem beseitigt werden kann. Bei schwerwiegenden Differenzen wird es notwendig sein, in einer weiteren, sohin aber dann außerordentlichen Generalversammlung, die Differenzen zu klären oder über die weitere Vorgangsweise zu bestimmen. Die weitere Vorgangsweise kann darin liegen, dass allenfalls die Unterlagen nochmals geprüft werden und ein anderes Ergebnis herauskommt oder dass sich die Frage stellt, ob und in wie weit Vorstandsmitglieder im Falle finanzieller Ungereimtheiten eine Haftung trifft. Wenn die Generalversammlung in Kenntnis aller Umstände den Vorstand entlastet, ist es später auch nicht mehr möglich gegen die

Vorstandsmitglieder aus diesem Grund Schadenersatzansprüche zu stellen. Umgekehrt entlastet aber ein Beschluss den Vorstand nicht, wenn er aufgrund falscher Informationen zustande gekommen ist.

- Sollte sich herausstellen, dass aufgrund eines Fehlverhaltens des Vorstandes dem Verein vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig Schaden zugefügt wurde, sollte sich die Generalversammlung eine Entlastung und damit einen Verzicht auf Schadenersatzansprüche genau überlegen. Die Mitglieder entscheiden diesfalls ja nicht über ihnen selbst entstandene Schäden, sondern der Schaden tritt bei der juristischen Person des Vereins ein. Sollte ein solcher Beschluss zustande kommen, empfiehlt sich eine namentliche Abstimmung darüber, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die zu unrecht einer Entlastung zustimmenden Mitglieder selbst schadenersatzpflichtig werden.
- Weiter in der Tagesordnung: In der Regel setzt sich die Tagesordnung dann aus verschiedenen Anträgen zusammen, die entweder vom Vorstand ausgearbeitet und gestellt wurden oder die innerhalb der in den Statuten vorgesehenen Frist rechtzeitig vor der Generalversammlung von anderen Vereinsmitgliedern eingebracht wurden. Hier ist zunächst ein entsprechender Bericht zu erstatten und vor der Beschlussfassung jeweils wieder die Diskussion zu eröffnen und die Möglichkeit zu Fragen oder Äußerungen zu geben.
- Gibt es keine weiteren Fragen mehr, ist der Antrag wie vorgesehen zur Abstimmung zu bringen. Das Abstimmungsergebnis ist klar und deutlich durch Aussage des Obmannes festzustellen und dementsprechend zu protokollieren. Bei Ja- und Nein-Stimmen ist es nicht schwierig sie zuzuordnen, Probleme machen am ehesten Stimmenthaltungen. Hier ist in den Statuten festzulegen, ob **Stimmenthaltungen** möglich sind und dazu führen, dass diese Stimmen nicht zählen oder ob man möchte, dass Stimmenthaltungen als Ablehnung gelten. Damit würde man nämlich erreichen, dass die Mitglieder bereit sind entsprechend Verantwortung zu übernehmen. Stimmenthaltungen sollten jedenfalls für den Fall vorgeschrieben oder ermöglicht werden, in dem Mitglieder im Zuge der Beschlussfassung

befangen sind, weil sie persönlich von der Beschlussfassung in irgendeiner Weise betroffen sind.

- Sollte zu den gestellten Anträgen ein **Abänderungsantrag** gestellt werden, so empfiehlt es sich, zunächst über alle gestellten Anträge zu diskutieren, dann aber den am weitest gehenden Abänderungsantrag zuerst und dann überhaupt zunächst über alle Abänderungsanträge und dann über den Hauptantrag abstimmen zu lassen. Erreicht der erste Abänderungsantrag bereits die in den Statuten vorgesehene Mehrheit, braucht es über die weiteren Anträge keine Abstimmung mehr, da ja ein abweichendes Ergebnis nicht mehr möglich wäre.
- Davon zu unterscheiden wären **Zusatzanträge**, die den ersten Antrag nicht in ein abweichendes Ergebnis an sich verändern, sondern nur ergänzen. Zuerst ist über den Antrag samt Zusatzantrag abzustimmen, sollte dieser abgelehnt werden, über den ursprünglichen Antrag. In den Statuten könnte auch eine andere Vorgangsweise vorgesehen werden, wesentlich ist, dass die Möglichkeit besteht, über rechtzeitig gestellte Anträge abzustimmen. Wird der erste Abänderungsantrag abgelehnt, kommt der nächste Abänderungsantrag zur Abstimmung. Über den Hauptantrag wird also nur noch abgestimmt, wenn die Abänderungsanträge keine Mehrheit erhalten. Sollte sich zufällig ergeben, dass gleich viele Ja- und Nein-Stimmen vorliegen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Erklärt man Stimmenthaltungen für zulässig, so sind diese Stimmen nicht zu zählen und es geht nur um die abgegebenen Stimmen.

### **Wie laufen Wahlen beim Verein ab?**

Die **Wahlen** sind bei einem Verein besonders wichtig, allerdings schweigt das Gesetz hier über die Einzelheiten des Wahlvorganges. Dieser sollte daher von der Art der Einbringung der Wahlvorschläge bis zum Abstimmungsmodus in den Statuten geregelt werden.

- Welche Wahlvorschläge gibt es?

- Will man die Funktionen einzeln besetzen oder gibt es ein Listenwahlrecht, indem jeder Wahlvorschlag alle möglichen Funktionen enthält?
- Bis wann muss der Vorschlag vorliegen?
- Wie wird abgestimmt, offen oder mit Stimmzetteln in geheimer Wahl?
- Wer leitet den Wahlvorgang?

Bei der **Wahl von Vereinsfunktionären** hängt die Vorgangsweise davon ab, wie viele Wahlvorschläge konkret vorliegen. Auch ist darauf zu achten, dass sich die Personen dahingehend deklarieren, ob sie sich für das Amt des Obmannes oder für eine sonstige Position im Vorstand bewerben möchten.

Manchmal werden ganze Wahlvorschläge schon für sämtliche Vorstandspositionen vorformuliert, sodass man davon ausgehen kann, dass diese Gruppe wohl nur gemeinsam die Vorstandsfunktion übernehmen möchte. Zwingend notwendig ist dies nicht. Es kann daher auch sein, dass über jede einzelne Funktion im Vorstand separat abgestimmt wird.

Sinnvoll ist es jedenfalls, wenn ein Vorstand aus einer ungeraden Zahl von Personen besteht, sodass eine Mehrheitsfindung möglich ist. Ein Dirimierungsrecht (also seine Stimme gibt bei Gleichstand den Ausschlag) des Vorsitzenden müsste in den Statuten vorgesehen sein, ist aber auch nur dann sinnvoll, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder bestehen, da bei drei Vorstandsmitgliedern ohnehin eine Mehrheit erzielbar ist und bei lediglich zwei Vorstandsmitgliedern sonst das zweite Vorstandsmitglied praktisch keine Macht hätte.

Auch die Rechnungsprüfer und allfällige sonst in der Satzung vorgesehene Positionen sind durch Wahl zu besetzen.

Niemand kann gezwungen werden, eine Funktion im Verein zu übernehmen, sodass nach erfolgter Wahl die entsprechende Person auch bereit sein muss, die Wahl anzunehmen.

Es gibt durchaus immer wieder Vereine, bei denen es gar nicht so einfach ist, insbesondere die Position des Obmannes oder der Obfrau zu besetzen und trotz mehrfacher Wahlgänge die gewählten Personen, weil sie von jemand anders vorgeschlagen wurden, letztlich nicht bereit sind, die Wahl anzunehmen.

In den meisten Statuten ist die Vorgangsweise der Wahlen nicht sehr ausführlich geregelt und das ist im Gesetz grundsätzlich auch nicht vorgesehen. Sollte es sich um einen sehr großen Verein handeln, könnte es sich als sinnvoll erweisen, eine eigene Wahlordnung ausarbeiten zu lassen, die den Vorgang bei Wahlen dezidiert schildert und die dann natürlich auch entsprechend einzuhalten ist.

Diese **Wahlordnung** muss aber von der Generalversammlung beschlossen werden. Bei kleineren Vereinen empfiehlt sich die oben angeführte Vorgangsweise schon im Hinblick darauf, dass damit dem Sinn und Wesen einer Wahl entsprochen würde, auch wenn diese Vorgangsweise in den Statuten im Detail so nicht vorgesehen ist. Gibt es keine detaillierte Regelung in den Statuten und ist ein Vorgang im Nachhinein strittig, wird ein Gericht sich genau ansehen, ob die gewählte Vorgangsweise dem Sinn von fairen Wahlen entspricht oder eben manipulativ und damit anfechtbar ist.

### **Wer führt die Geschäfte und wer vertritt den Verein nach außen?**

Die Geschäfte des Vereines werden vom **Vorstand** geführt, wobei mangels gegenteiliger Vereinbarung in den Statuten eine so genannte „**Gesamtgeschäftsführung**“ vorliegt. Dies würde bedeuten, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden, was im Verein geschieht. Hier gilt ohne andere Vereinbarung die einfache Stimmenmehrheit. Es kann aber auch vorgesehen werden, dass jedes Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung berechtigt ist, also interne Entscheidungen selbst treffen kann und z.B. diese Entscheidungen nur dann nicht durchgeführt werden dürfen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied widerspricht. In diesem Fall könnte dann vereinbart werden, dass der Gesamtvorstand über die zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern strittigen Handlungen mit Mehrheit entscheidet.

Typische **Geschäftsführungshandlungen** wären z.B. die Entscheidung der Frage, ob jemand im Verein angestellt wird, ob etwas gekauft oder verkauft wird, Änderung der Geschäftszeiten etc. Man muss sich nur vor Augen halten, dass der Verein nur durch Personen handeln kann und auch wenn ein Verein Angestellte hat oder z.B. ein Fußballverein Trainer, Betreuer oder Ähnliches, letztlich im Namen des Vereines und für den Verein und insbesondere auch auf Rechnung des Vereines nur ganz bestimmte in den Statuten vorgesehene Personen handeln können.

Natürlich kann Verein auch **Angestellte** bevollmächtigen, in bestimmten Gebieten und bis zu einer gewissen Grenze für den Verein zu handeln und zu entscheiden. Die Sekretärin entscheidet z.B. eigenständig, wann und in welcher Menge sie Büromaterialien nachbestellt. Die Entscheidung über die laufenden Geschäfte des Vereines trifft der Vorstand, womit sie vereinsintern festgelegt sind.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wer diese internen Entscheidungen nach außen trägt und z.B. einen Vorstandsbeschluss, z.B. ein Vereinslokal anzumieten, Möbel zu kaufen etc., **nach außen** vertritt und insbesondere Verträge im Namen des Vereines unterzeichnet.

Sollten die Statuten nichts anderes vorsehen, so wird der Verein auch nach außen **durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam** vertreten. Eine solche Abänderung im Sinne einer klaren Regelung ist jedenfalls sinnvoll. Hier wird oft vorgesehen, dass bestimmte Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten, dies alleine oder gemeinsam. Eine Möglichkeit wäre, dass der Obmann/Obfrau den Verein nach außen vertritt. Häufig ist, dass der Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen vertritt und in finanziellen Angelegenheiten der Obmann gemeinsam mit dem Kassier unterschreiben muss.

Nach außen hin ist die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der gemeinsamen Vertretung) nicht beschränkbar, im Innenverhältnis kann in den Statuten aber vorgesehen sein, dass zu bestimmten

Fragen die Mitgliederversammlung befragt werden muss. Es könnte also vorgesehen werden, dass z.B. Ausgaben über einen Betrag von € 2.000,00 nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden dürfen. Sollte der Obmann ohne Befassung der Generalversammlung über den Betrag verfügen, so ist das Rechtsgeschäft nach außen für den Verein gültig. Im Innenverhältnis kann der Vorstand aber gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig werden, wenn er sich nicht an die Regeln hält.

Es dient daher insbesondere dem Schutz des Obmannes und der anderen Vorstandsmitglieder, diese Regeln genau einzuhalten. Sollten sie ihre Befugnisse überschreiten, die in den Statuten eben beschränkt sein können, so handeln sie zwar nach außen gültig und können dem Vertragspartner nicht entgegenhalten, sie hätten das Geschäft gar nicht abschließen dürfen, gegenüber dem Verein können sie aber für die Überschreitung ihrer Befugnisse verantwortlich werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied selbst mit dem Verein ein Rechtsgeschäft abschließen wollen, so handelt es sich um ein so genanntes „**Insichgeschäft**“. In diesem Fall muss mindestens ein anderen Vorstandsmitglied bzw. die in den Statuten notwendige Anzahl von Mitgliedern, dem Rechtsgeschäft zustimmen, sonst kommt es nicht zustande.

Typische **Aufgaben des Vorstandes** sind die

- Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesen mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben sowie die
- Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- Die Erstellung des Jahresvoranschlages ist ebenso Aufgabe des Vorstandes wie
- die Erstellung eines Rechnungsabschlusses.
- Die Generalversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und
- die entsprechenden Informationen für die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand aufzubereiten. Selbstverständlich kann sich dieser zur Vorbereitung dieser Berichte und Berechnungen entsprechender Hilfskräfte

bedienen, der letztlich abgegebene Bericht liegt aber im Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder.

- Diese verwalten das Vereinsvermögen und
- entscheiden, wenn ihnen dies in den Statuten übertragen worden ist, üblicherweise über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- sowie die Anstellung oder Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.

Eine **Geschäftsverteilung** kann sich als sinnvoll erweisen, wenn es sich um sehr umfangreiche Tätigkeiten des Vorstandes handelt, sodass sich dann nicht mehr jedes Vorstandsmitglied um alle Belange kümmern muss, sondern dies nach Aufgabengebieten geteilt ist. Das kann auch haftungsrechtliche Folgen haben. Ein Vorstandsmitglied ist für die anderen Ressorts dann nicht im gleichen Ausmaß verantwortlich. Ein Überblickswissen muss man aber aus allen Ressorts haben und beim Auftauchen von Problemen muss man sich jedenfalls darum kümmern und darf sich nicht blind auf das zuständige Vorstandsmitglied verlassen.

Sollte vorgesehen sein, ein Vorstandsmitglied beim Verein anzustellen, so sollte darüber nicht der Vorstand entscheiden, sondern die Generalversammlung und dies wäre vorsichtshalber in den Statuten bereits so vorzusehen.

Insbesondere was die **arbeitsrechtliche Stellung des Obmannes** betrifft, ist die Sozialversicherung der Meinung, dass hier ohnehin kein Dienstverhältnis begründet werden kann, da ein Dienstnehmer Weisungen unterliegt und insbesondere der Obmann ja ohnehin das höchste Mitglied des Vereines ist. Der Abschluss von **Werkverträgen** ist hier in Absprache mit der Krankenkasse eine sinnvolle Alternative. Details dazu sind sinnvollerweise mit dem Steuerberater des Vereins zu besprechen.

Manchmal gibt es **dringende Entscheidungen**, die nicht aufgeschoben werden können. Hierzu ist es sinnvoll, in den Statuten vorzusehen, dass bei unaufschiebbaren Maßnahmen der Obmann bzw. die Obfrau auch alleine handlungs- und entscheidungsfähig ist. Diesfalls ist in den Statuten dann jeweils vorgesehen, dass eine nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand zu



erfolgen hat, die aber im Falle eines pflichtgemäßen Einschreitens des Obmannes auch zu erteilen ist.

### **Die Rechnungsprüfer**

Eine durchaus verantwortungsvolle Rolle kommt den Rechnungsprüfern eines Vereines zu.

Nach dem Gesetz ist jeder Verein verpflichtet, **mindestens 2 Rechnungsprüfer** zu bestellen, ein sogenannter „großer Verein“, von dem auszugehen ist, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als € 1 Mio. waren, hat sogar einen **Abschlussprüfer** zu bestellen.

Rechnungs- und Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und gelten für ein Rechnungsjahr bestellt, außer in den Statuten ist eine andere Regelung vorgesehen. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers **obliegt der Mitgliederversammlung**, kann also nicht dem Vorstand übertragen werden. Ist jedoch in einem Einzelfall eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat entweder ein allfällig bestehendes Aufsichtsorgan oder sonst das Leitungsorgan diese Prüfer auszuwählen.

Die Rechnungsprüfer haben nun die **Aufgabe**,

- die Finanzgebarung des Vereins zu prüfen und dabei
- insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und
- die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Statutengemäß ist die Verwendung insbesondere dann, wenn sie dem Vereinszweck entspricht. Eine Verwendung für andere Zwecke, für die der Verein nicht gedacht ist, wäre hier kritisch.

Diese Prüfung hat innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfolgen, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den

Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer erstellen sodann einen **Prüfbericht**, der die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen hat oder, falls eben Mängel vorgefunden wurden, diese aufzeigt. Besonders auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen und auch Inlichgeschäfte, die dann vorliegen, wenn ein Vorstandsmitglied entweder für sich oder für einen anderen ein Geschäft mit dem Verein abschließt, sind ebenfalls besonders darzustellen.

Die Vereinsorgane haben nach einem solchen Bericht natürlich die aufgezeigten Gebarmngsmängel zu beseitigen und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Es sind auch die Mitglieder über die geprüfte Rechnung zu informieren, was üblicherweise in der Mitgliederversammlung geschieht.

Sollte es so sein, dass die Rechnungsprüfer feststellen, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflichten verstößt, so können auch sie entweder vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen. Dazu muss aber zu erwarten sein, dass im Verein sonst in absehbarer Zeit keine wirksame Abhilfe geschaffen werden kann. Dies wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn der Vorstand mit den Rechnungsprüfern diesbezüglich nicht einer Meinung ist, die Vorwürfe bestreitet oder eben argumentiert, er habe ohnehin richtig gehandelt. Dies soll dann nicht hinter verschlossenen Türen, sondern in einer Generalversammlung diskutiert werden.

Die Rechnungsprüfer müssen sich auch anschauen, ob die Vorstandsbeschlüsse entsprechend den Statuten zustande gekommen sind oder gegen das Vereinsgesetz verstoßen. Dementsprechend können die Rechnungsprüfer natürlich auch verlangen, bei den Vorstandssitzungen dabei zu sein. Selbst wenn sie dies nicht sind, können sie auch außerhalb von Sitzungen Einsicht in die Unterlagen nehmen und entsprechende Informationen verlangen.

Diese Verpflichtungen der Rechnungsprüfer bedeuten natürlich nicht, dass sämtliche Beschlüsse im Detail zu überprüfen sind oder gar sämtliche Buchungszeilen und Belege. Es soll aber eine repräsentative **Stichprobe** erfolgen, wozu es sich empfiehlt, jedenfalls größere Ausgabenpositionen im Detail zu prüfen und bei den kleineren zumindest einzelne davon. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass 5 Bagatellpositionen geprüft werden, 3 große Ausgaben jedoch gänzlich ohne Überprüfung nicht, nur weil sie nicht bei der zufälligen Auswahl dabei waren.

### **Unter welchen Voraussetzungen sind Beschlüsse im Verein anfechtbar?**

Der Beschluss eines Vereinsorgans ist dann nichtig, wenn dieser gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt und der Verstoß derartig ist, dass Inhalt und Zweck des Gesetzes bzw. der guten Sitten seine Nichtigkeit geradezu verlangen. Nichtigkeit bedeutet, dass sie schon ohne Anfechtung ungültig sind. Wenn man sich auf die Nichtigkeit beruft, wird man aber trotzdem diese Nichtigkeit in einem Verfahren (bei Gericht) feststellen lassen müssen.

In der Regel sind Beschlüsse aber nicht von vorne herein nichtig, sie können aber bei Gesetz- oder Statutenwidrigkeit angefochten werden, dies allerdings nur binnen eines Jahres ab Beschlussfassung. Die Anfechtung hat bei Gericht zu erfolgen. Zur Anfechtung ist jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Mitglied berechtigt.

Vor der gerichtlichen Anfechtung nichtiger oder bloß anfechtbarer Beschlüsse von Vereinsorganen ist zunächst eine vereinsinterne Schlichtung zu versuchen! Vor der Ausschöpfung des in den Statuten vorgesehenen Instanzenzuges liegt eine sogenannte „Unzulässigkeit des Rechtsweges“ vor, die von den staatlichen Gerichten aufgegriffen würde und womit eine vorzeitige Klage scheitern würde. Eine Ausnahme würde allerdings greifen, wenn die Anrufung des Vereins-Schiedsgerichtes im konkreten Einzelfall unzumutbar wäre, z.B. aufgrund hoher Kosten. Gibt es in den Statuten dafür gar keine Regelung, was an sich nicht vorkommen dürfte, weil ja die Vereinsbehörde die Statuten vor Eintragung prüft, kann man sich auch sofort an das Gericht wenden.

Es ist allerdings nicht zulässig, dass die Streitparteien einvernehmlich auf die Schlichtung verzichten und sofort das Gericht anrufen. Dahinter steht die Absicht des Gesetzes, die Gerichte von solchen Streitigkeiten möglichst zu entlasten.

Ist das staatliche Gericht dann zuständig, wird von ihm nicht die Entscheidung des Schiedsgerichtes überprüft, sondern die ganze Sache an sich. Das könnte die Gültigkeit eines Ausschlusses aus dem Verein sein oder die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl.

### **Wie funktioniert die Streitschlichtung innerhalb des Vereines?**

In den Statuten ist zwingend vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zunächst einmal vor einer **vereinsinternen Schlichtungseinrichtung** auszutragen sind. Der ordentliche Rechtsweg, also die Möglichkeit, ein staatliches Gericht anzurufen, besteht erst dann, wenn zunächst das Vereinsgericht (Schiedsgericht) angerufen wurde. Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung allerdings nicht ewig zuwarten und damit auf Dauer die Anrufung des Gerichtes verzögern. Sollte es **innen 6 Monaten** nach seiner Anrufung noch immer nicht entschieden haben, kann das Vereinsmitglied das Gericht anrufen.

Auch nach der Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes kann grundsätzlich das ordentliche staatliche Gericht angerufen werden. Um dies auszuschließen, bräuchte es besondere Bestimmungen in den Statuten über die Einrichtung eines gesetzlich vorgesehenen Schiedsgerichtes, was in der Praxis kaum vorkommt. Dieses wäre nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zusammzusetzen und dessen Beschlüsse wären, von schwersten Mängeln des Verfahrens abgesehen, endgültig.

Schiedsgerichte der Vereine im Sinne der Zivilprozessordnung sind selten, aber auch sonstige Schlichtungsinstanzen im Verein nennt man oft Schiedsgericht. Üblich ist in solchen Fällen, dass im Rahmen der Statuten genau beschrieben wird, wie das Schiedsgericht gebildet wird und wie es zu seiner Entscheidung

gelangt. Es wird in der Regel kein fixes Schiedsgericht dauernd eingerichtet, vor welches dann die Streitigkeiten getragen werden, sondern wird vorgesehen, dass aus Anlass eines Streites nach den in den Statuten genannten Regeln erst ein Schiedsgericht gebildet wird.

Sollte in den Statuten ein dauerndes Schiedsgericht des Vereines vorgesehen sein, müssen nach den Statuten auch die Mitglieder von der Generalversammlung bestellt werden. Häufiger ist jedoch die andere Variante, dass das Schiedsgericht erst im Streitfall gebildet wird.

Nur Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtssachen sind, können vor diesem Schiedsgericht endgültig entschieden werden. Gibt es ein Streitthema, das auch ein Gericht entscheiden würde, liegt keine Vereinsstreitigkeit, sondern eine Rechtsstreitigkeit vor. Hier kann das Vereinsgericht entscheiden, die Entscheidung muss aber gerichtlich überprüfbar sein. Vereinsstreitigkeiten sind solche, bei denen die Mitgliedschaft im Verein die Voraussetzung ist. Wäre das Rechtsproblem das gleiche, wenn das nicht der Fall ist, liegt auch keine Vereinsstreitigkeit vor. Die Frage, ob der Verein für sein Vereinslokal an den Eigentümer die Miete bezahlt hat ist die gleiche, ob der Vermieter Mitglied ist oder nicht. Ob jemand aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist eine reine Vereinsstreitigkeit. In der Praxis kann man alle Streitigkeiten, über die ein Schiedsgericht im Verein entschieden hat nach 6 Monaten vor ein ordentliches Gericht bringen. Das Gericht ist dann natürlich an die Entscheidung der Schiedsinstanz des Vereines nicht gebunden und entscheidet gänzlich neu.

Üblicherweise besteht solch ein Schiedsgericht aus zumindest drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, wobei jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Es ist dann die Aufgabe der Schiedsrichter, ein drittes ordentliches Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen und dieses Schiedsgericht fällt dann bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Sollte also jeder Schiedsrichter, der von einer bestimmten Partei namhaft gemacht wurde, für „seine“ Partei abstimmen, würde letztlich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, können also vor keiner weiteren Schlichtungsstelle des Vereins angefochten werden, wenn dies nicht in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist. Die Schiedsrichter müssen den Streitparteien beiderseits Gehör gewähren, ihnen also die Möglichkeit einräumen, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich darzulegen. Erst danach darf eine Entscheidung getroffen werden.

Erst nach 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung in rechtlichen Angelegenheiten steht der **ordentliche Rechtsweg** offen, kann also eine Klage bei einem ordentlichen Gericht eingebracht werden. Eine früher bei Gericht eingebrachte Klage würde spätestens über Einwand des Gegners, der auf die Statuten hinweist, vom Gericht zurückgewiesen werden. Erst nach Ablauf der Frist könnte die Klage neuerlich eingebracht werden.

Über das Schiedsgericht hinaus bzw. nach dessen Befassung kann in der normalen Verjährungsfrist (in der Regel 3 Jahre) jedes Vereinsmitglied durchaus auch noch das ordentliche Gericht anrufen. Je nach Streitwert sind das Bezirksgericht oder das jeweilige Landesgericht zur Entscheidung zuständig.

Geht es im konkreten Streit nicht um den Streit zwischen Mitgliedern an sich, sondern beispielsweise um die Anfechtung eines Ausschlusses, der vom Vorstand eingeleitet wurde, macht das ausgeschiedene Mitglied die Unwirksamkeit des Ausschlusses beim Vorstand geltend, beantragt die Einberufung des Schiedsgerichtes und macht gleichzeitig seinen Schiedsrichter namhaft. Der Vorstand hat nun einen eigenen Schiedsrichter namhaft zu machen und diese beiden Schiedsrichter wählen dann einen Obmann.

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen. Dies empfiehlt sich lediglich, wenn man nicht möchte, dass die internen Streitigkeiten von vorne herein über den Verein hinausgehen. Es könnte sich bei größeren Vereinen durchaus empfehlen, hier gewisse Fachleute auch von außerhalb zuzulassen. Dies wird man bei der Erstellung der Statuten je nach Größe des Vereins und der zu erwartenden Streitigkeiten entscheiden müssen.

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, dass ein Verein ein permanentes Schiedsgericht im Rahmen der Generalversammlung bestellt, sodass von vorne herein klar ist, welche Personen dieses Schiedsgericht bilden. In diesem Fall tritt das Schiedsgericht zusammen, wenn es von einer Verfahrenspartei angerufen wird und hat binnen längstens 6 Monaten eine Entscheidung zu treffen, sonst ist das Gericht jedenfalls zuständig.

Sinnvoll wäre es, im Rahmen der Statuten vorzusehen, dass die Schiedsrichter ihre Entscheidung schriftlich mit einer entsprechenden Begründung darlegen, sodass man schon dadurch unter Umständen die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung besser beurteilen kann.

### **Welche Behörde ist für den Verein zuständig?**

Vereinsbehörde im Sinne des Vereinsgesetzes ist in erster Instanz die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft) bzw. im örtlichen Wirkungsbereich einer **Bundespolizeidirektion** diese selbst (z.B. Innsbruck).

Über Berufungen gegen Entscheidungen der Vereinsbehörde entscheidet die Sicherheitsdirektion des entsprechenden Bundeslandes.

Die örtliche Zuständigkeit, sohin die Frage, welche Bezirkshauptmannschaft im Einzelfall einschreitet, richtet sich nach dem Vereinssitz in den Statuten.

### **Wie entsteht der Verein?**

Durch die Gründer erfolgt die Errichtung des Vereines (Beschluss der Statuten) und diese Errichtung ist der Vereinsbehörde von den Gründern, oder wenn zu diesem Zeitpunkt bereits der Vorstand bestellt ist, von diesem, zu melden. Die Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall ihren Namen, ihr Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift anzugeben und ein Exemplar der vereinbarten Statuten vorzulegen.

Die Vereinsbehörde hat mit **Bescheid** zu erklären, dass die Gründung des Vereines nicht gestattet wird, wenn im Einzelfall der Verein gesetzwidrig wäre. Eine solche Erklärung müsste die Vereinsbehörde aber so rasch wie möglich abgeben, spätestens **binnen 4 Wochen** nach Einlangen der Errichtungsanzeige. In diesem Fall sind auch die Gründe anzugeben, warum die Vereinsgründung nicht gestattet wird.

Hegt die Vereinsbehörde Zweifel, so kann sie selbst die Frist auf 6 Wochen verlängern und weitere Überprüfungen vornehmen.

Ergeht aber binnen der Frist von 4 bzw. 6 Wochen nach Einlangen der Errichtungserklärung kein Bescheid der Vereinsbehörde, so gilt in diesem Fall das Schweigen der Vereinsbehörde als **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit**. Kein Bescheid bedeutet nach Ablauf der Frist also, dass der Verein genehmigt ist. Es empfiehlt sich allerdings, vorsichtshalber bei der Vereinsgründung ausdrücklich eine schriftliche Zusage über die Vereinsgründung anzufordern, da dies für die Rechtssicherheit der Gründungsmitglieder von Vorteil ist.

Der sodann mit ausdrücklicher Zusage oder durch Fristablauf entstandene Verein kann mit seiner Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eines Vereines eine Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

Wenn der Verein dies beantragt, so wird üblicherweise bereits vor Fristablauf mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt.

### **Was ist das Vereinsregister?**

Die Vereinsbehörde erster Instanz, sohin also die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder die Bundespolizeidirektion, hat die in ihrem Wirkungsbereich ansässigen Vereine und die entsprechenden Vereinsdaten in einem Register evident zu halten. In diesem Register befinden sich der Name



des Vereines, eine entsprechende Aktenzahl dazu, das Datum des Entstehens des Vereines, dessen Sitz, die Daten der Vorstandsmitglieder etc.

Sollte sich im Verein etwas ändern, so ist dies der Vereinsbehörde jeweils mitzuteilen, welche die Änderung dann in das Vereinsregister einträgt und über Ansuchen des Vorstandes einen neuen Auszug aus dem Vereinsregister zustellt, dem diese Änderungen dann zu entnehmen sind. Manche Vertragspartner von Vereinen verlangen auch vom Verein einen aktuellen Vereinsregisterauszug, um die Vertretungsbefugnis jener Personen zu prüfen, die ihnen gegenüber für den Verein handeln.

### **Ist das Vereinsregister öffentlich?**

Das lokale Vereinsregister ist ein öffentliches Register in dem Sinn, dass grundsätzlich jedermann dort über den Verein Auskunft erlangen kann. Es sind allerdings keine Sammelabfragen zulässig. Es kann jeder einzelne Verein für sich abgefragt werden und auf die erhobenen Daten darf man grundsätzlich vertrauen, außer das Gegenteil wäre einem konkret bekannt. Die Abfrage über das Internet ist völlig kostenlos.

Ein solcher Vereinsregisterauszug kann z.B. für Außenstehende interessant sein, wenn sie wissen wollen, ob bestimmte Personen tatsächlich berechtigt sind, als Vorstandsmitglieder für den Verein zu handeln und ob damit deren Unterschriften für den Verein gültig sind.

Beim Bundesministerium für Inneres wird darüber hinaus ein zentrales Vereinsregister geführt, welches sich aus den entsprechenden Daten der lokalen Vereinsbehörden zusammensetzt.

### **Wer haftet eigentlich für die Verbindlichkeiten des Vereines?**

Grundsätzlich haftet für die Verbindlichkeiten des Vereines **der Verein selbst** mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Entgegen anders lautenden Gerüchten

haften grundsätzlich die Organwalter (Vorstandsmitglieder) und die Vereinsmitglieder nicht persönlich für die Schulden des Vereines. Eine Haftung gibt es im Einzelfall aus besonderen Gründen immer wieder, aber das ist nicht die grundsätzliche Regelung im Gesetz. Der Verein ist eine juristische Person und haftet daher selbst für seine Verbindlichkeiten. Die handelnden Personen haften an sich nicht für die Verbindlichkeiten des Vereines.

Sie würden nur dann haften, wenn sich dies aus bestimmten gesetzlichen Vorschriften, Gesetzesverstößen oder aufgrund einer persönlichen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung, wie beispielsweise durch die Übernahme einer Haftung oder einer Bürgschaft, ergibt. So kann es sein, dass bei Eröffnung eines Kontos oder bei Aufnahme eines Kredites die Bank eine persönliche Haftungserklärung bestimmter Personen verlangt, die dann auch zu einer Haftung dieser Personen neben jener der juristischen Person Verein selbst führt.

In einigen Gesetzen ist darüber hinaus die Haftung für die handelnden Personen besonders streng und so haften Vorstandsmitglieder im Insolvenzfall des Vereines für den vom Gericht geforderten Kostenvorschuss, bei einer Verletzung des Unternehmensreorganisationsgesetzes bis zu € 100.000,-- und vor allem bei der Nichtabfuhr bestimmter Steuern (z.B. Umsatzsteuer) oder den Dienstnehmeranteilen zur Sozialversicherung nach der Bundesabgabenordnung oder dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Wenn der Verein in Zahlungsschwierigkeiten kommt, ist dringend der Rat eines Steuerberaters oder eines Rechtsanwaltes einzuholen, um die Haftung der Vorstandsmitglieder zu vermeiden.

**Dies bedeutet aber nicht, dass es nicht manchmal auch ohne rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung doch zu einer Haftung der Vereinsfunktionäre kommen kann.**

Verletzt nämlich ein Vorstandsmitglied unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Organwalters (Vorstandsmitgliedes) seine gesetzlichen oder sich aus den Statuten ergebenden Verpflichtungen oder

verstößt es gegen rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für die Rechnungsprüfer des Vereines.

Diese Haftung ist also gegeben, sie ist aber tatsächlich weniger streng, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Wer also als Vorstandsmitglied eines größeren Vereines dafür ein nicht unerhebliches Gehalt bezieht, kann sich natürlich nicht bei der Haftungsfrage auf eine Ehrenamtlichkeit berufen. Umgekehrt wird es nicht möglich sein, bei der Größenordnung mancher Vereine (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen oder Sportvereine mit mehreren Angestellten), dass alle Vorstandsmitglieder immer nur gratis für den Verein tätig sind. Ab welcher Höhe ein Organwalter in den Genuss der verminderten Haftung kommt ist umstritten.

Das Gesetz sagt, dass unentgeltlich tätige Organwalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Das ist eine erhebliche Einschränkung zur normalen Haftung, die bereits bei leichter Fahrlässigkeit beginnt. Grobe Fahrlässigkeit ist bei einer auffallenden Sorglosigkeit oder Sorgfaltswidrigkeit gegeben, Vorsatz liegt vor, wenn man den schädigenden Erfolg voraussieht und sich mit dessen Eintritt abfindet. Für Gutgläubigkeit ist da kein Raum, oftmals tritt Vorsatz sogar als Absicht in Erscheinung und dann ist jedem klar, dass daraus eine Haftung entsteht.

Leiche Fahrlässigkeit ist ein milderer Grad des Versehens und die kann man ganz schwer vermeiden. Hingegen kann man in der Regel die grobe Fahrlässigkeit und erst recht den Vorsatz selbstverständlich vermeiden und wenn man als unentgeltlich tätiger Organwalter nur mehr bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz haftet, dann sind die größten Gefahren für eine persönliche Haftung eigentlich schon ausgeschaltet. Der Verein könnte in der Satzung auch etwas anderes anordnen, das wäre aber gegenüber unentgeltlich tätigen Funktionären nicht gerechtfertigt und diese sollten das auch nicht akzeptieren und auf eine Änderung der Statuten bestehen, ehe sie ein Amt übernehmen.

Für die Unentgeltlichkeit schadet es nicht, wenn man seine Auslagen ersetzt bekommt. Jeder Betrag darüberhinaus ist aber ein Risiko. Es wird die Meinung vertreten, dass jedenfalls bis zu € 730,-- jährlich durchaus ein Entgelt bezogen werden könnte, ehe es zu einer strengeren Haftung kommen würde. Im Gesetz ist das nicht gedeckt, hier ist nur von Unentgeltlichkeit die Rede und eine Haftungsfrage hat an sich auch nichts mit einer Frage der Steuerpflicht zu tun, die bei sonst nicht steuerpflichtigen Personen bei einem Einkommen ab € 11.000,-- jährlich beginnt, weiters bei einem Nebenverdienst bei zusätzlichen 730,-- pro Jahr.

Wer kein Risiko bezüglich seiner Haftung eingehen will, sollte nicht mehr als seine Barauslagen verrechnen oder sonst zumindest eine ordentliche Entlohnung fordern und jedenfalls den Abschluss einer Versicherung des Vereines zugunsten seiner Funktionäre und des Vereines selbst, also einer D&O Versicherung sowie einer Haftpflichtversicherung.

Angestellte des Vereines haften nur beschränkt, weil für sie das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gilt, das die Haftung herabsetzt und bei entschuldbaren Fehlleistungen sogar einen Anspruch des Arbeitgebers (also hier des Vereines) gegen den Dienstnehmer ausschließt. Wird der Organwalter (also das Vorstandsmitglied) direkt geklagt, sollte er sofort im Prozess dem Verein den Streit verkünden und hat dann bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ein Regressrecht gegen den Verein. Die Streitverkündung ist ein prozessualer Akt, den in diesem Fall ihr Anwalt für sie erledigt, um einen Regress ihrerseits beim Arbeitgeber zu ermöglichen, falls Sie zu einer Haftung herangezogen würden.

Organwalter können insbesondere dann schadenersatzpflichtig werden, wenn sie **schuldhaft** das Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden, sohin insbesondere Geld des Vereines für Zwecke verwenden, die mit dem Vereinszweck nichts mehr zu tun haben. Daher ist es so wichtig, dass der Vereinszweck in den Statuten so definiert ist, dass er auch all jene Belange umfasst, mit denen sich der Verein in der Praxis befasst.

Sie haften auch dann, wenn sie Vereinsvorhaben **ohne ausreichende finanzielle Sicherung** in Angriff nehmen. Dies wäre der Fall, wenn ein Verein ohne entsprechende finanzielle Mittel im Hintergrund Aufträge vergibt, das Vereinslokal umzubauen und dann die Handwerker nicht bezahlen kann. Wer weiß, dass die laufenden Förderungsmittel bis zu einem gewissen Datum eintreffen werden, kann nicht schon deshalb belangt werden, weil im Augenblick das Geld noch nicht vorlag, als er den Auftrag erteilte. Es muss sich aber jeweils um eine begründete Erwartung handeln und nicht einfach eine abstruse Hoffnung.

Besonders gravierend kann die Haftung werden, wenn ein Verein **konkursreif** ist, dessen ungeachtet aber der Vorstand die Tätigkeiten nicht einstellt und den Konkurs nicht beantragt. Sollten hieraus **dem Verein oder außenstehenden Dritten** Schäden entstehen, so haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder hier direkt persönlich und unbeschränkt. Konkursreife ist in der Regel gegeben, wenn eine Überschuldung vorliegt, die nicht in absehbarer Zeit (höchstens 60 Tage, wenn nichts unternommen wird, sogar viel kürzer) behoben werden kann oder wenn die fälligen Zahlungen nicht mehr beglichen werden können. Wer nur noch Löcher stopft und sehen kann, dass sich das alles nicht mehr ausgehen kann, der darf erst recht keine neuen Aufträge mehr erteilen, die bei Fälligkeit dann nicht bezahlt werden können.

Die Vorstandsmitglieder eines Vereines haften aber dann nicht, wenn die Handlung auf einem Gesetz- und statutenmäßig ordnungsgemäß zustande gekommenen **Beschluss der zuständigen Vereinsorgane** beruht. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn zunächst der Vorstand das Vereinsorgan falsch informiert und daher beispielsweise die Generalversammlung eine Gebäudesanierung beschlossen hat, weil man ihr nicht erklärt hat, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen, sondern vielmehr einen falschen Vermögensstand vorspiegelte. Offene und ehrliche Berichte an die Gremien sind daher unabdingbare Voraussetzung für eine spätere Haftungsfreiheit. Gesetzwidrige Beschlüsse darf der Vorstand aber auch trotz eines Beschlusses der Generalversammlung nicht ausführen.

Die **anderen (normalen) Vereinsmitglieder** haften grundsätzlich nicht für ihre Abstimmungen in der Generalversammlung. Es sind allerdings theoretische Konstellationen vorstellbar, wo dies nicht gilt. Das wäre etwa der Fall, wenn der Verein zur Umgehung verwendet wird, um gesetzwidrige Beschlüsse in die Tat umzusetzen, für die man ohne den Deckmantel des Vereines haften würde. Vor allem bei unternehmerisch tätigen Vereinen ist eine solche Haftung möglich.

Für eine qualifizierte Unterkapitalisierung könnte auch eine **Durchgriffshaftung** der Gläubiger bestehen, die sonst vom Verein kein Geld erhalten, obwohl das für die Mitglieder beim Eingehen der Schuld eigentlich klar sein musste. Speziell dann, wenn ein Verein ein ungewöhnlich großes Geschäft eingeht, z.B. eine Immobilie erwirbt, sollte man sich beraten lassen. Die bloße Hoffnung der Mitglieder, es werde schon nichts schiefgehen, ist nicht ausreichend, es muss eine seriöse Erwartung auf der Basis von Fakten bestehen, dass die Verbindlichkeiten bedient werden könnten.

### **Wer macht die Ersatzansprüche des Vereines geltend?**

Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen einen Organwalter kann die Generalversammlung einen **Sondervertreter** bestellen. Wenn die Generalversammlung dies ablehnt, so kann auch 1/10 der Mitglieder solche Ersatzansprüche selbst geltend machen bzw. einen solchen Sondervertreter bestellen. Gelingt es aber nicht, sich mit den Ansprüchen durchzusetzen, so würden diese Mitglieder die erwachsenen Kosten selbst zu tragen haben.

Wenn der Verein gegenüber seinem Vorstand auf Ersatzansprüche verzichtet, so ist dies den Gläubigern des Vereines gegenüber nicht wirksam, außer das entsprechende Vorstandsmitglied wäre zahlungsunfähig oder überschuldet.

Sollte ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer des Vereines einem **Dritten** (also einem Außenstehenden und damit nicht dem Verein) zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sein, der aus der Wahrnehmung seiner Pflichten für den Verein resultiert, so kann dieser Organwalter oder

Rechnungsprüfer vom Verein die **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen. Er kann also verlangen, dass der Verein diese Schadenersatzpflicht für ihn übernimmt und bezahlt.

Das gilt aber nicht in allen Fällen. Insbesondere wenn der Schaden vom Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer **vorsätzlich** oder auch nur **grob fahrlässig** verursacht wurde, ist dies nicht möglich. Auch wenn es vorher eine Vereinbarung gibt oder in den Statuten Gegenteiliges festgelegt wäre, ist dies nicht möglich. Die Statuten sollten diese Möglichkeit nicht von vorne herein ausschließen, da dann im Einzelfall gar keine vernünftige Entscheidung mehr getroffen werden kann. Außerdem ist es für die Organwalter oftmals schlichtweg eine Zumutung, wenn sie einerseits gratis arbeiten und andererseits dann aus eigener Tasche Schäden begleichen müssen. Eine Haftungsfreistellung von Organwaltern für den Fall der **leichten Fahrlässigkeit**, womit dann der Verein die Schadenersatzleistungen übernimmt bzw. seinerseits keine geltend macht, ist möglich.

Sollte also ein Organwalter von dritter Seite geklagt werden, so tut er gut daran, dem Verein vor Gericht den Streit zu verkünden, den Verein also in den Rechtsstreit einzubeziehen, damit nicht der Verein in weiterer Folge bei seinem Regressanspruch einwendet, er habe nur nicht die richtigen Argumente im Streit vorgebracht, sonst hätte er nicht bezahlen müssen.

Eine vom Verein abgeschlossene **Haftpflichtversicherung** hat auch jene Ansprüche abzudecken, die von außen gegen Organwalter des Vereines oder die Rechnungsprüfer herangetragen werden können. Das wird die Situation in der Praxis sehr entschärfen.

Es wäre den Vereinsmitgliedern nicht zu raten, auf Schadenersatzansprüche gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer zu verzichten, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diesbezüglich wäre dann unter Umständen eine **Untreue** gegenüber dem Verein anzunehmen, der unnötiger Weise geschädigt würde. Dabei handelt es

sich um ein Strafdelikt, das vor Gericht abgeurteilt werden kann. Angeklagte könnte all jene sein, die hier die Zustimmung erteilen.

Ein Haftungsausschluss gegenüber Dritten ist in der Regel schwer durchzusetzen, dazu muss eine nachvollziehbare Vereinbarung vorliegen. Bei Körperverletzungen ist ein solcher Haftungsausschluss, der generell nur für leichte Fahrlässigkeit gültig ist, gar nicht möglich. Das kann wichtig sein, wenn der Verein als Veranstalter auftritt und damit in eine mögliche Haftung kommt. Die strafrechtliche Haftung für Körperverletzung oder Tötung besteht jedenfalls auch für leichte Fahrlässigkeit und gilt für entgeltlich oder unentgeltlich tätige Funktionäre gleichermaßen.

Eine interne Geschäftsverteilung kann für die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder einen großen Unterschied machen. Eine solche sollte bei größeren Vereinen daher schon in den Statuten vorgesehen werden. Dann haftet hauptsächlich das Vorstandsmitglied für die Dinge in seinem Ressort und nur mehr beschränkt für die anderen Ressorts. Eine gänzliche Befreiung von einer Überwachungspflicht ist damit nicht verbunden, aber die Verschuldensquote muss nicht immer für alle Vorstandsmitglieder gleich sein.

Wenn es bekannte Probleme in einem Ressort gibt, müssen sich alle darum kümmern. Bei Abstimmungen im Vorstand sollte daher immer auch festgehalten werden, wer wie abgestimmt hat. Sollten die anderen Vorstandsmitglieder eine als notwendig erkannte Antragstellung zur Eröffnung einer Insolvenz ablehnen, obwohl die Fakten eigentlich eindeutig sind, müsste man einem solchen Vorstandsmitglied, das bei seinen Kollegen keine Gehör findet, zum Rücktritt raten. Protokolle, Mails und Aktenvermerke sind zu sichern, damit man im Prozessfall seinen eigenen Standpunkt und das Abstimmungsverhalten dokumentiert hat.

### **Wie endet der Verein?**

Die Rechtspersönlichkeit des Vereines endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister.



In den Statuten ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit seinem Vermögen geschieht. Meist ist für diesen Fall eine eigene Generalversammlung mit erhöhtem Anwesenheitsquorum (z.B. 2/3 der Mitglieder) und einer qualifizierten Mehrheit (z.B. 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen) vorgesehen.

Beschließt die Generalversammlung des Vereines seine Auflösung, so folgt darauf das so genannte „**Liquidationsverfahren**“, bei dem

- das Vereinsvermögen verwertet wird,
- die Schulden bezahlt werden und
- das restliche Vereinsvermögen dann dem in den Statuten vorgesehenen Zweck zugeführt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnte ein Verein sogar von der Vereinsbehörde aufgelöst werden. Wer trotz Aufforderung keine Generalversammlung durchführt, keine Neuwahlen meldet oder gesetzwidrige Zusammentreffen organisiert, kann von der Behörde von Amts wegen aufgelöst werden.

Bevor ein Verein freiwillig aufgelöst wird, sind einige Dinge zu beachten. Zunächst einmal kann der Verein nicht überraschend in einer Generalversammlung aufgelöst werden, ohne dass dies vorher auf der Tagesordnung ersichtlich gewesen wäre. Dies ist schon deshalb entscheidend, da natürlich viele Mitglieder bei einer solch wichtigen Versammlung kommen, die vielleicht bei einer unwichtigeren Tagesordnung nicht erscheinen würden. Daher sind solch überraschende Beschlüsse von vorne herein in der Satzung auszuschließen.

Auch unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“, der sinnvollerweise bei jeder Tagesordnung dabei sein sollte, kann zwar diskutiert werden, keinesfalls aber ein Beschluss gefasst werden, wenn man schon in den Statuten Vorsorge trifft, dass nur über Punkte der Tagesordnung abgestimmt werden kann und überdies

nur Punkte auf die Tagesordnung kommen können, die bis zu einem bestimmten Stichtag vor der Generalversammlung beim Vorstand bekannt gegeben wurden. Themen, die unter „Allfälliges“ besprochen werden, können aber dazu führen, dass eine weitere Generalversammlung einberufen wird, bei der die dort besprochenen Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Üblich ist, dass bei derartig wichtigen Entscheidungen nicht mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann. Gewöhnlicher Weise wird vorgesehen, dass beispielsweise eine 2/3 oder gar eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist, um einen derart weitreichenden Beschluss zu fassen. Bei diesem Beschluss muss die Generalversammlung sich auch darüber einig sein, was tatsächlich nun mit dem Vereinsvermögen passieren soll. Der Antrag auf Auflösung des Vereines hat daher diese Punkte schon zu beinhalten.

Gibt es Vermögen beim Verein, so wird der Verein eine Person bestellen müssen, die diese Abwicklung übernimmt und dafür sorgt, dass die Schulden des Vereines bezahlt werden, die Forderungen eingetrieben werden, das Vermögen verwertet wird und dass all das dann dem satzungsgemäßen Zweck für den Fall der Auflösung zugeführt wird. Sinnvoll ist es, wenn der Vorstand vor der Liquidation des Vereines dies alles bereits vorbereitet hat. Wichtig ist, dass im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines nicht einfach das Vereinsvermögen auf die Vereinsmitglieder verteilt werden darf. Dies ist nur insoweit möglich, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Soweit die Vereinsbehörde den Verein auflöst und einen Abwickler bestellt, hat dieser auch Anspruch auf eine Vergütung.

Nach Beendigung der Abwicklung hat dieser Abwickler der Vereinsbehörde Mitteilung zu erstatten und die **Eintragung der Beendigung** der Abwicklung ist im Vereinsregister durchzuführen.

Sollte sich nach einer Beendigung des Vereins herausstellen, dass in Wahrheit doch noch weitere Abwicklungsmaßnahmen (weil etwa noch Vermögen des

Vereines aufgetaucht ist) erforderlich sind, so lebt der Verein vorübergehend wieder auf und die **Nachtragsabwicklung** ist vorzunehmen. Auch im Vereinsregister wird dies entsprechend eingetragen.

Die Ausführungen sollen Ihnen nur dazu dienen, dass im Falle der Beendigung des Vereines konkrete Maßnahmen im Sinne des Gesetzes zu treffen sind. Bei größerem Vereinsvermögen sollten Sie jedenfalls im Einzelfall fachmännischen Rat eines Anwaltes oder Steuerberaters einholen.

## VEREINE UND DATENSCHUTZ

### Allgemeines zur DSGVO

Die **Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** benötigt Schritte in mehreren Bereichen, die allesamt seit dem 25.05.2018 erfüllt sein müssen. Diesen allgemeinen Erläuterungen, die sich auch und vor allem auf Firmen beziehen, folgen weiter unten noch konkretere Ausführungen, wie Vereine damit umgehen sollten. Für das systematische Verständnis der Regelungen ist jedoch dieser allgemeine Teil notwendig.

Außerhalb des privaten Bereiches ist praktisch jeder von den Bestimmungen der Verordnung zumindest zum Teil betroffen und hat Umsetzungsschritte zu setzen und im Bedarfsfalle auch nachzuweisen. Damit sind natürlich auch alle Vereine davon betroffen, da bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen meist eine Datenverarbeitung in irgend einer Form stattfindet.

Die DSGVO gilt für jegliche **Verarbeitung personenbezogener Daten**. Um solche handelt es sich immer dann, wenn sie sich auf identifizierte oder zumindest identifizierbare natürliche Personen beziehen. Ob die Person identifizierbar ist, muss nach objektiven Kriterien beurteilt werden, wobei nicht nur von den eigenen Möglichkeiten auszugehen ist, sondern auch auf die Möglichkeiten Dritter abgestellt werden muss.

Nicht nur die Verarbeitung in **elektronischer Art und Weise, auch manuelle Register** fallen in den Anwendungsbereich. Ein Dateisystem, also eine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten (Personalaktenverwaltung nach Namen geordnet), fällt in den Anwendungsbereich.

Anwendung findet die Verordnung auf die sogenannten „Verantwortlichen“, aber auch auf deren Vertragspartner, nämlich sogenannte „Auftragsverarbeiter“. Diese haben durch die Verordnung Handlungsbedarf und gewisse Sorgfaltspflichten.

**Verantwortlicher** ist dabei jene natürliche oder juristische Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten entscheidet.

**Auftragsverarbeiter** ist jene natürliche oder juristische Person, die solche personenbezogenen Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet. Sie entscheidet also nicht selbst über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung, sondern tut dies im Auftrag eines Verantwortlichen. Typischerweise sind das IT-Dienstleister, die solche Tätigkeiten übernehmen.

Von einer **Verarbeitung** spricht man eigentlich recht rasch. Das Erheben, Ordnen, Verändern, Auswerten, Abfragen, Übermitteln und Gespeichert Halten dieser Daten fällt schon darunter, sodass in den meisten infrage kommenden Fällen eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Der **Geltungsbereich** bezieht sich auf Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU oder im EWR, gilt aber auch für solche, die ohne Niederlassung in der Europäischen Union Waren und Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich in der EU bzw. im EWR anbieten.

Folgende **Grundsätze der Datenverarbeitung** sind nach der Verordnung einzuhalten:

- **Rechtmäßigkeit:**

Wer personenbezogene Daten verarbeiten möchte, braucht dazu eine Rechtsgrundlage (welche das sein könnte, wird unten näher erläutert). Ohne eine Rechtsgrundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten schlichtweg verboten!

- **Treu und Glauben:**

Dies bezieht sich auf die Durchführung von Interessenabwägungen, ob bzw. welche Daten verarbeitet werden dürfen.

- **Transparenz:**

Für die betroffene Person muss diese Verarbeitung nachvollziehbar sein, entsprechende Informationspflichten sind daher festgelegt.

- **Zweckbindung:**

Spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten muss ein eindeutiger und auch legitimer Zweck festgelegt werden. Nur für diese Zwecke ist eine Weiterverarbeitung zulässig.

- **Datenminimierung:**

Art und Umfang der verarbeiteten Daten müssen immer dem Verarbeitungszweck angemessen sein. Was man nicht benötigt, darf man auch nicht verarbeiten.

- **Richtigkeit:**

Die Daten müssen sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand.

- **Speicherbegrenzung:**

Die Daten dürfen nur für den erforderlichen Zeitraum gespeichert werden und sind danach zu löschen. In vielen Fällen ist allerdings strittig, wie lange dieser Zeitraum ist.

- **Integrität und Vertraulichkeit:**

Wer solche Daten verarbeitet, muss auch dafür sorgen, dass eine entsprechende Datensicherheit vorliegt und die Daten letztlich nur von jenen Personen eingesehen werden können, die diese für ihren Arbeitsschritt auch tatsächlich benötigen.

Bereits oben wurde angeführt, dass für die Verarbeitung solcher Daten immer eine Rechtsgrundlage bestehen muss.

**Mögliche Rechtsgrundlagen** sind

- die schlüssige oder ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person,
- ein Vertrag mit dieser Person,

- eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung,
- deren Erforderlichkeit aufgrund des Schutzes lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder eines Dritten,
- eine Erforderlichkeit für eine Aufgabe im öffentlichen Interesse oder
- das überwiegende berechtigte Interesse des Verantwortlichen.

Wie sich zeigt, ist es immer empfehlenswert, eine entsprechende **Einwilligungserklärung** einzuholen, da dies dann auch Fälle abdecken kann, die beispielsweise von der vertraglichen Grundlage her nicht mehr gedeckt wären. Oft ist auch die Abgrenzung schwierig, sodass eine wirksame Einwilligung im Einzelfall immer hilfreich sein kann. Eine solche Einwilligung muss aber freiwillig sein und darf auch nicht mit anderen Bedingungen gekoppelt sein. Die Einwilligung muss sich **auf einen bestimmten Fall** beziehen und ist nur dann gültig, wenn die einwilligende Person auch über die **notwendigen Informationen** verfügt, sodass sie über ihre Rechte (z.B. auf jederzeitigen Widerruf) auch aufgeklärt werden muss.

Werden diese personenbezogenen Daten **direkt bei der betroffenen Person** erhoben, so ist diese Information spätestens zu diesem Zeitpunkt der Datenerhebung zu erteilen.

Erhält man die Informationen **über einen Dritten**, so muss diese Information spätestens einen Monat nach der Datenerhebung passieren.

### **Welche Informationen sind nun gemeint?**

Zu informieren ist über

- den Namen samt Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- des Datenschutzbeauftragten,
- die Verarbeitungszwecke und
- die entsprechende Rechtsgrundlage dafür,
- die Empfänger dieser Daten,

- die Speicherdauer,
- allenfalls das berechnete Interesse daran,
- insbesondere auch die Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit, Widerruf, Beschwerde und
- die Information, falls eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling aufgrund dieser Daten erfolgen soll.

Die betroffene Person ist auch zu informieren, ob die Bereitstellung dieser Daten erforderlich oder gar verpflichtend ist und welche Folgen es hätte, wenn diese Daten nicht bereitgestellt würden.

Sollten sie nicht bei der betroffenen Person direkt eingeholt werden, sondern **über einen Dritten**, so ist die betroffene Person über

- die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu informieren und
- auch über die Quelle, aus welcher sie stammen.

Das alles muss in **präziser, transparenter** und auch **verständlicher sowie leicht zugänglicher Form** passieren, daneben in einer **klaren und einfachen Sprache**.

Für Behörden oder öffentliche Stellen sowie solche Verantwortlichen, deren Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, bei denen eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich ist oder bei denen überhaupt die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung sensibler oder strafrechtlich relevanter Daten besteht, ist ein **Datenschutzbeauftragter** zu bestellen. Dieser muss eine entsprechende berufliche Qualifikation und Fachwissen besitzen, kann dabei Beschäftigter des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter sein oder diese Aufgaben aufgrund eines Dienstleistungsvertrages erfüllen und sohin ein Außenstehender sein, der eine solche Aufgabe übernimmt.



Er muss jedenfalls weisungsfrei sein, Kündigungsschutz genießen, unmittelbar der höchsten Managementebene berichten, in die datenschutzrelevanten Vorgänge in der Firma eingebunden sein, Zugang zu diesen Daten haben und hat als Anlaufstelle für betroffene Personen zu fungieren, wobei er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

### **Welche Maßnahmen sind für die Datensicherheit zu treffen?**

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben sowohl **technische** als auch **organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** zu treffen, damit ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die zu gewährleistende Sicherheit besteht aus Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten, wobei **mögliche Maßnahmen** dazu Mittel wie

- Pseudonymisierung und
- Verschlüsselung personenbezogener Daten sind, weiters
- Maßnahmen zur Sicherung der IT-Systeme, die für diese Datenverarbeitung eingesetzt werden,
- entsprechende Fähigkeiten der Datenwiederherstellung und
- eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen.

Dazu gibt es technische Systeme, die den Standard im Bereich dieser Informationssicherheit darstellen. Die weitere technische Entwicklung ist natürlich immer zu berücksichtigen.

Sollte es eine Sicherheitsverletzung geben, bestehen entsprechende **Meldepflichten** gegenüber der Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien) und gegenüber den betroffenen Personen.

Wenn es also hier bei der Abwicklung zu einem Fehler oder zu einer Panne kommt, ist die Aufsichtsbehörde durch eine Meldung zu informieren, außer es

ist voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gegeben. Diesfalls hat die Meldung unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden ab Bekanntwerden der Sicherheitsverletzung zu erfolgen, dies mit einer entsprechenden Beschreibung was passiert ist und welche Folgen dies haben könnte.

Oft ist es so, dass die Datenverarbeitung nicht im eigenen Unternehmen erfolgt, sondern eben durch einen oder mehrere **Auftragsverarbeiter** erfolgt. Diesfalls ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Auftragsverarbeiter dafür geeignet sind und Garantie dafür bieten, dass die Verarbeitung auch bei ihnen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung durchgeführt werden kann.

Dies ist in einer entsprechenden **Auftragsverarbeitervereinbarung** festzulegen, in welcher Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorie der betroffenen Personen und die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen festzulegen ist.

Sollte es in Ihrem Unternehmen notwendig sein, **Daten international** zu übermitteln, also an Datenverwalter außerhalb der EU oder des EWR, ist zu überprüfen, ob melde- oder genehmigungspflichtige Datenübermittlungen vorliegen.

Dies wäre nicht notwendig, wenn es bereits einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Union gibt, welches diesem Drittland ein **adäquates Datenschutzniveau** bestätigt.

Ansonsten ist mit dem Übermittlungsempfänger oder Auftragsverarbeiter im Drittland zu prüfen, ob eine von der Europäischen Kommission oder der Aufsichtsbehörde erlassene **Standardvertragsklausel** mit diesem vorliegt.

Gibt es hier noch **keine standardisierte Zulässigkeit**, benötigt man im Einzelfall entweder die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person (nach Belehrung über mögliche Risiken) oder den Umstand, dass die Übermittlung für

den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Auch wichtige Gründe des öffentlichen Interesses oder die Erforderlichkeit zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder der Schutz lebenswichtiger Interessen wären entsprechende Rechtfertigungsgründe.

Sollte keiner dieser Tatbestände vorliegen, wäre nur zu prüfen, ob die Übermittlung allenfalls nicht wiederholt erfolgt, die Zahl der betroffenen Personen begrenzt ist, diese Übermittlung zur Wahrung zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, welche die Interessen der betroffenen Person überwiegen und der Verantwortliche geeignete Datenschutzgarantien vorgesehen hat. So würde allenfalls trotzdem eine genehmigungsfreie Übermittlung zulässig sein. Man geht davon aus, dass dies allerdings nur selten der Fall sein wird.

In der Regel wird es dann nämlich erforderlich sein, eine **Genehmigung der Aufsichtsbehörde für eine internationale Übermittlung** einzuholen. Diese wird man nur erhalten, wenn geeignete Datenschutzgarantien vorliegen, wozu insbesondere ein entsprechender Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Übermittlungsempfänger oder Auftragsverarbeiter notwendig sein wird.

Es wurde ja bereits in den Medien breit kolportiert, dass das Einhalten dieser Bestimmungen der Grundverordnung schon deshalb relevant ist, weil **enorme Geldstrafen** von bis zu € 10 Mio. und bei Unternehmen von bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes möglich sind. Bei verschiedenen Konstellationen geht der Strafrahmen sogar bis zu € 20 Mio. und 4 % des Umsatzes.

### **Rechte der betroffenen Personen**

Die betroffenen Personen können selbst ihre Rechte entweder durch **Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde geltend machen oder diese auch mit **Klage** gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter durchsetzen. Sie haben darüberhinaus das Recht auf **Schadenersatz**, wenn ihnen tatsächlich ein

solcher Schaden entstanden ist, die Rechtswidrigkeit erwiesen ist, die Kausalität und das Verschulden vorliegen bzw. der Beklagte das Nichtvorliegen des Verschuldens nicht beweisen könnte (Beweislastumkehr).

Damit die notwendigen Informationen für die betroffenen Personen leicht zugänglich gemacht werden, kann man sie etwa über einen Link „**Datenschutzerklärung**“ am Ende jeder Seite einer Website abrufbar machen. Sollte diese Website mehrsprachig sein, wird man auch diese Erklärung in diesen einzelnen Sprachen vornehmen müssen.

### **Welche technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die vom Verantwortlichen oder auch vom Auftragsverarbeiter verlangt werden, darf man sich nun in der Praxis vorstellen?**

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen. Diese müssen dazu ausgelegt sein, die Datenschutzgrundsätze, wie etwa die Datenminimierung wirksam umzusetzen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Direkt genannte Maßnahmen dazu sind

- die Pseudonymisierung der Daten und
- die Datenminimierung und
- die technische und organisatorische Sicherstellung, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind.

Dies richtet sich nicht zuletzt an die **Hersteller der Produkte**, Dienste und Anwendungen, die in ihrem Bereich dafür sorgen sollen, dass diese Umstände bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer Produkte und Dienste berücksichtigt werden. Letztlich kann der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter nur dadurch in die Lage versetzt werden, den Datenschutzverpflichtungen nachzukommen.

Die **Minimierung der Verarbeitung** besteht schon einmal darin, dass man nur Daten aufnimmt, die man wirklich unbedingt benötigt. Dann ist technisch dafür zu sorgen, dass solche Daten so schnell wie möglich **pseudonymisiert** werden, worunter eine Technik verstanden wird, die für eine Verschlüsselung dahingehend sorgt, dass personenbezogene Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können. Letztlich ist das eine Maßnahme, die von den **Softwareherstellern** zu berücksichtigen ist. Die rechtliche Zuständigkeit liegt allerdings beim Verantwortlichen. Man kann sich leicht vorstellen, dass man hier als Laie einfach überfordert ist und sich doch darauf verlassen muss, dass die verwendeten Programme diese Umstände berücksichtigen. Wer hier rückfragt und sich das bestätigen lässt, hat aus meiner Sicht alles Zumutbare getan.

Unter die **organisatorischen Maßnahmen** fallen etwa

- die Bestellung des Datenschutzbeauftragten
- Mitarbeiterschulungen im Bereich des Datenschutzes
- die Festlegung transparenter Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang, Berichtigung oder Löschung dieser Daten
- die Einrichtung eines internen Beschwerdebearbeitungssystems sowie
- die Überwachung von Kontrollverfahren, die gewährleisten sollen, dass die Maßnahmen nicht nur auf dem Papier bestehen.

Es benötigt **technische Maßnahmen**, die Fehler bei der Dateneingabe erkennen und eine unrichtige Zuordnung verhindern und dies ist alles in einer Form niederzulegen, dass man dies im Falle einer Überprüfung auch nachweisen kann.

Für den Verantwortlichen empfiehlt es sich daher, möglichst klar zu dokumentieren

- welche **Belehrungen und Schulungen** hinsichtlich seiner Mitarbeiter er durchgeführt hat

- wie die **Zugangsbeschränkungen** im Einzelnen organisiert sind und
- welche Geheimhaltungsverpflichtungen er den Mitarbeitern aufgelegt hat, sodass er dies im Bedarfsfalle tatsächlich nachweisen kann.

Sollte trotzdem etwas passieren, gibt es die in der Verordnung vorgesehenen **Meldepflichten** (siehe bereits oben).

Teil dieser Strategie, die Umstände nachweisen zu können, ist die **Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten**. Dort wird im Wesentlichen dargestellt

- wer was wozu an Daten erhebt
- welche Stellen diese Daten einsehen können
- ob und in wie weit sie auch in Drittstaaten übermittelt werden
- welche Lösungsfristen vorgesehen sind und
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen tatsächlich getroffen wurden.

Die **Sicherheit der Verarbeitung** wird beispielsweise nach der Verordnung durch Pseudonymisierung und Verschlüsselung sichergestellt. Sicherzustellen ist auch die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder herzustellen und die Institution eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Das **Schutzniveau** ist nicht immer das selbe, vielmehr sind im Einzelfall die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung tatsächlich verbunden sind. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, welche Zugang zu diesen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Dies gilt nicht, wenn sie rechtlich dazu verpflichtet wären.

Die **Maßnahmen** können darin bestehen, dass

- entsprechende Software gegen Viren installiert wird
- Mitarbeiter geschult werden oder
- Zugangsbeschränkungen (Schlösser) zu den Räumen angebracht werden, in denen diese Daten zugänglich sind.

Die Mitarbeiter sind zu **belehren** und allenfalls ist eine **Disziplinarordnung** vorzusehen, **Verschlüsselungsmaßnahmen** sind zu installieren und es sollten auch Möglichkeiten bestehen, Zuwiderhandlungen aufzudecken und im Falle eines drohenden Datenverlustes die **Datenwiederherstellung** zu garantieren. Die Installierung entsprechender **Backup- und Datenwiederherstellungsprozesse** ist jedenfalls notwendig.

Zuletzt hat Österreich insoweit einen Rückzieher gemacht, als die meisten Verstöße offenbar straffrei bleiben werden und sogenannte Datenschutz-NGOs keinen Schadenersatz eintreiben dürfen. Einer „Hexenjagd auf Unternehmer“ ist damit die Grundlage entzogen, zumal es für die Wirtschaft ja durchaus nicht einfach ist, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen.

Wie Sie oben gesehen haben, können Sie einiges selbst machen, insbesondere was Schulungen der Mitarbeiter und organisatorische Vorkehrungen bezüglich des Datenschutzes betrifft, großteils sind Sie aber auch dabei auf die **Hilfe von Spezialisten** angewiesen, die speziell bei den Softwareeinstellungen entsprechende Schranken vorsehen werden.

Eine entsprechende **Schulung und Belehrung der Mitarbeiter** sichert Sie zum derzeitigen Zeitpunkt bestmöglich ab, darüberhinaus auch die Einholung eines **Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten** zu Ihrem speziell verwendeten Softwareprogramm. Ebenso empfiehlt sich eine **Datenschutzerklärung auf der Website** Ihrer Firma sowie eine Datenschutzerklärung, bei der Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend aufklären. Soweit Daten erhoben wurden, die für die Umsetzung des Dienstvertrages nicht unbedingt erforderlich sind, ist eine **Zustimmungserklärung** notwendig. Vorsichtshalber sollte man alle erhobenen

Daten ihrer Art nach zusammenfassen und eine Einverständniserklärung unterschreiben lassen, dann ist man bestmöglich abgedeckt.

Die Praxis der nächsten Monate und Jahre wird zeigen, wie sehr hier Überprüfungen, Anzeigen, Beschwerden etc. erfolgen. Aus meiner Sicht ist dies derzeit gar nicht absehbar.

Die Regierung hat jedenfalls angekündigt, dass man zunächst nicht unbedingt auf Strafen setzen möchte, sondern dies nur für „Wiederholungstäter“ gelten soll. In der Zwischenzeit ergeben sich sicherlich neuere Erkenntnisse und bewehrte Verfahren, die dann auch entsprechend den Firmen von den Herstellern angeboten werden.

### **Wie muss der Verein mit der DSGVO umgehen?**

Die allgemeinen Ausführungen sind dem obigen Kapitel zu entnehmen, hier geht es speziell um die Vereine und hier in manchen Punkten vor allem auch um die Kinderbetreuungseinrichtungen, die oft in Vereinsform organisiert sind. Dort braucht man oft von Kindern besonders sensible Daten, sodass bei anderen Vereinen die Angelegenheit eher leichter abzuwickeln ist, da beispielsweise Gesundheitsdaten bei einem Kulturverein nicht gebraucht werden, bei der Betreuung von Kleinkindern aber unter Umständen sehr wichtig sein können, man denke z.B. nur an mögliche Allergien bei Kindern oder sonstige medizinische Besonderheiten, die eine Betreuungseinrichtung zum Schutz der Kinder kennen sollte. Letztlich erhebt aber jeder Verein bestimmte Daten seiner Mitglieder und auch seiner Mitarbeiter, sodass die Thematik alle Vereine angeht.

Die mit 01.05.2018 auch für Österreich gültige Datenschutz Grundverordnung (eine Verordnung der Europäischen Union) regelt in strenger Form die Verwendung von Daten. Grundsätzlich ist die **Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur mehr zulässig, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt** (wobei diese möglichen Rechtsgrundlagen in der Verordnung dann im Einzelnen genannt werden) und wenn die Betroffenen,



deren Daten verarbeitet werden, ausreichend informiert wurden (worüber, das regelt auch die Verordnung). Der Grundgedanke ist, dass Betroffene wissen sollen, welche Daten gespeichert und verarbeitet werden, was mit den Daten geschieht und wie sie sich wehren könnten, wenn sie damit nicht einverstanden sind.

**Diese Problematik ist auch ein Thema für Vereine**, denn gerade die von der Datenschutzgrundverordnung umfassten sogenannten „Personenbezogenen Daten“ werden auch von Vereinen in mehrfacher Hinsicht erhoben und im Sinne der Verordnung verarbeitet.

Das beginnt bei den Daten der Mitglieder und sonstigen Kunden bzw. Auftragnehmer ebenso wie bei den eigenen Mitarbeitern.

### **Welche Daten sind konkret betroffen?**

Der Schutzbereich dieser Verordnung umfasst ausschließlich die sogenannten personenbezogenen Daten. Darunter versteht man solche, **die sich auf eine identifizierte oder zumindest identifizierbare natürliche Personen beziehen**. Identifizierbar ist eine Person immer dann, wenn aus den verarbeiteten Daten auf eine konkrete Person geschlossen werden kann. Es kommt dabei aber nicht darauf an, ob der Verein selbst in der Lage wäre, aus den Daten auf eine Person rückzuschließen, sondern ob dies jemand anders könnte, der vielleicht höhere Fähigkeiten auf diesem Gebiet hat.

Themen für den Verein sind etwa Fotos, die in einer Vereinszeitschrift oder auch auf der Homepage veröffentlicht werden und auch jeder Besucher einer Homepage kann über die verwendete IP-Adresse ausgeforscht werden. Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass nur natürliche Personen, also Menschen von diesen Bestimmungen geschützt werden sollen und nicht sogenannte juristische Personen (Gesellschaften, andere Vereine, Gemeinden). Das gilt aber auch nur dann, wenn nicht etwa der Firmenname einer Gesellschaft wieder den Namen einer natürlichen Person aufweist, was bei vielen kleineren Firmen durchaus der Fall ist (z.B. Elektro Hans Maier GmbH).

Die **personenbezogenen Daten** sind Name, Geburtsdaten, Adresse, Handynummer, E-Mail-Adresse, aber auch Daten über die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politische Meinung oder Zugehörigkeit, ihr Religionsbekenntnis, die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft und insbesondere auch, und das sind besonders sensible Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben einer Person oder zu ihrer strafrechtlichen Vorgeschichte.

### **Wann verarbeitet man Daten?**

Fast immer! Die Verordnung nimmt darauf Bedacht, dass praktische keine Tätigkeit, die man mit Daten anstellen kann, nicht vom Begriff der Verarbeitung umfasst ist, sodass bereits das Erheben, Erfassen, Speichern, Ordnen, Abfragen, Übermitteln etc. Handlungen darstellen, die auf der Basis der Datenschutz - Grundverordnung beurteilt werden.

Es geht auch nicht nur um die Datenverarbeitung mit Computern! Auch wer nach einem händischen Dateisystem ordnet, was vielleicht nicht mehr oft der Fall ist, kann eine Datenverarbeitung damit vornehmen. Man spricht davon, dass **jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, bei denen die Daten nach zumindest zwei Kriterien sortierbar sind**, unter diese Verarbeitungstätigkeit fallen soll. Nur Notizen auf einem Zettel sind freilich noch keine Datenverarbeitung, aber die Anlage einer Datei mit entsprechenden Karten, die darin alphabetisch geordnet sind und ein Aktenzeichen erhalten oder nach einem Datum geordnet sind, können schon die ganzen Schutzmechanismen der Datenschutzgrundverordnung auf den Plan rufen.

### **Welche Prinzipien gelten für die Verarbeitung von Daten?**

Grundlage der Datenschutz - Grundverordnung ist die Aussage, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eigentlich verboten ist. Sie ist nur dann nicht verboten, wenn man sich auf einen in der Datenschutz -

Grundverordnung erwähnten **Erlaubnistatbestand** stützen kann. Datenverarbeitung, die in der Datenschutzgrundverordnung nicht erlaubt ist, ist also von vorne herein verboten!

Fällt die Datenverarbeitung unter die DSGVO, ist der Datensammler (konkret also der Verein, der diese Daten aufnimmt und aufbewahrt) verpflichtet, die **Betroffenen (deren Daten also gesammelt werden) entsprechend aufzuklären**, wofür ihre Daten eigentlich verarbeitet werden und dieser Zweck ist so klar und nicht nur allgemein zu umschreiben, dass man damit als Betroffener auch etwas anfangen kann. Das ist deshalb wichtig, weil die Daten dann auch nur für diese Zwecke verwendet werden können.

Wer also Namen und Kontonummer einer Person registriert und verarbeitet, damit er ihr jeden Monat eine Rechnung stellen kann, darf diese Daten nicht dafür verwenden, um an die entsprechenden Namen Werbebroschüren von Firmen zu versenden. Wer das möchte, muss auch das der betroffenen Person mitteilen bzw. sich von ihr erlauben lassen.

Es dürfen damit aber auch nur solche Daten erhoben werden, die für den jeweils vereinbarten Zweck auch **tatsächlich notwendig** sind. Wer eine Rechnung stellen will, der benötigt vielleicht Namen und Adresse, nicht aber das Religionsbekenntnis.

**Daten dürfen auch nicht für immer gespeichert werden**, sondern nur so lange, wie sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Etwas später gehe ich darauf ein, dass dies nicht unbedingt heißen muss, dass immer gleich eine sofortige Löschung erforderlich ist.

Wichtig ist aber, dass diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten so erfolgen muss, dass diese **Daten vor Zugriff entsprechend geschützt sind**. Einerseits darf kein Unbefugter diese Daten einsehen oder verwenden können, die Daten dürfen nicht verloren gehen und auch die unbeabsichtigte Zerstörung oder Schädigung sind auszuschließen. Das bedeutet in der Regel,

dass dafür entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen sind, auf die ich ebenfalls noch eingehen werde.

Wer nun diese Daten verarbeitet, der muss sich so organisieren, dass er immer in der Lage ist, die **Einhaltung der Datenschutz Grundverordnung nachzuweisen und muss entsprechende Aufzeichnungen führen.**

Zunächst aber zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eigentlich personenbezogene Daten überhaupt verarbeitet werden dürfen:

Die einfachste und praktikabelste Form ist ganz einfach jene, dass man sich von der betroffenen Person die **Einwilligung** erteilen lässt. Es gibt zwar keine Formvorschrift für diese Einwilligung, günstig ist aber jedenfalls, wenn man sich die Einwilligung schriftlich geben lässt.

Der einwilligenden Person muss dabei klar sein, wofür die Daten verwendet werden und wer diese allenfalls noch erhalten kann und insbesondere, dass die Möglichkeit besteht, diese Einwilligung auch zu widerrufen. Es wird daher notwendig sein, dass all diese Informationen in der Einwilligungserklärung angeführt sind.

Trotz dieser Einwilligung sind die weiteren Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, weil es sich hier um Bestimmungen zum Schutz der Personen handelt, welche Daten bekanntgeben und diese können auf ihren Schutz auch nicht verzichten.

Eine Einwilligung bedeutet aber immer, dass jemand tatsächlich nachweislich zustimmt und nicht nur, dass er sich einfach nicht äußert, obwohl er das könnte. Schweigen ist hier keine Zustimmung!

Oftmals liegen Daten ja bereits vor, da die DSGVO ja nicht immer gegolten hat. Hier wäre zu empfehlen, dass man sich im Nachhinein jetzt nochmals eine aktuelle Zustimmungserklärung einholt. Bei dieser Gelegenheit kann man auch prüfen, ob man alle Daten auch wirklich benötigt.

Ein zweiter Tatbestand, warum jemand Daten erhebt und dies auch darf, ist die Notwendigkeit dieser Maßnahme für eine **Vertragserfüllung**. Für einen Verein könnte dies bedeuten, dass er bestimmte Daten braucht, weil er Mitglieder aufnimmt, Mitarbeiter anstellt oder mit Dritten Mietverträge abschließt. Auch ohne ausdrückliche Zustimmung ist es in diesem Fall gerechtfertigt und somit auch zulässig, die dafür notwendigen Daten zu verarbeiten.

Eine weitere Grundlage wäre ein sogenanntes „**berechtigtes Interesse**“, welches vorliegt, wenn die vorgesehene Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (Datensammlers) erforderlich ist. Dessen Interesse muss aber schwerwiegender sein als das Interesse des Berechtigten (dessen Daten also genommen werden), welche dagegen sprechen würden.

Ein weiterer Grund wäre, dass die Datenverarbeitung zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** notwendig ist. Das ist z.B. der Fall, wenn jemand als Arbeitnehmer bei der Krankenkasse angemeldet werden muss. Dann benötige ich neben dem Namen auch sein Geburtsdatum und seine Sozialversicherungsnummer.

Im Bereich der Vereine wird unter mehreren verschiedenen Rechtsgrundlagen, die hier nicht alle aufgezählt sind, insbesondere die ausdrückliche Zustimmung oder auch die Vertragserfüllung ein wesentlicher Grund sein, mit der die Sammlung und Verarbeitung von Daten gerechtfertigt werden kann.

### **Was muss ich bei sensiblen Daten beachten?**

Es ist durchaus möglich, dass ein Verein mehr benötigt als Namen und Adresse, nämlich auch sogenannte „**sensible Daten**“, insbesondere sind das z.B. im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, die oft den ganzen Tag für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich sind, auch **Gesundheitsdaten dieser Kinder**. Insbesondere Unverträglichkeiten bzw. Allergien können nur beachtet werden, wenn eine Betreuungseinrichtung von diesen Umständen überhaupt Kenntnis hat.

In diesem Zusammenhang wäre es empfehlenswert, im Rahmen des Aufnahmevertrages die ausdrückliche Zustimmung der Eltern zur Verarbeitung dieser Daten einzuholen.

**Rassische oder ethnische Daten, politische oder religiöse Überzeugungen sowie Daten zum Sexualleben einer Person** können in der Regel nur aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung der Person verarbeitet werden.

Es darf nicht übersehen werden, dass es durchaus oft legitim ist, die Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten, das bedeutet aber nicht, dass diese Daten auch nach außen gegeben werden dürfen! Dazu würde eine eigene Zustimmung notwendig sein.

### **Datenerhebung bei Aufnahme in den Verein**

In der Regel benötigt mancher Verein keine besonders sensiblen Daten, sehr wohl aber Daten, deren Verarbeitung von der DSGVO geschützt ist. Im Normalfall füllt ein neues Mitglied ein Antragsformular aus, sei es auf Papier oder über das Internet und beantragt seinen möglichen Beitritt zum Verein. **Der Verein darf durchaus einige Daten abfragen, allerdings nur solche, die für die Mitgliedschaft im Verein tatsächlich erforderlich sind.** Der vollständige Name samt Anschrift und Geburtsdatum sowie bei notwendigen Zahlungen (z.B. Mitgliedsbeitrag) auch die Bankverbindung, sind in der Regel notwendig und auch erlaubt.

**Will der Verein die Daten für andere Zwecke verwenden, muss die betroffene Person einwilligen** und das Mitglied hat in der Regel auch Anspruch darauf, dass mit seinem Ausscheiden aus dem Verein diese Daten wieder gelöscht werden.

## Wie ist das mit der Homepage?

Die meisten Vereine sind im Internet mit einer Homepage vertreten und stellen dort ihren Verein vor und berichten dort über laufende Aktivitäten. Dabei kann es für den Vereinszweck förderlich sein, dass dort auch Personen auf Fotos dargestellt werden oder auch namentlich erwähnt werden, die die Dienste des Vereines in Anspruch nehmen bzw. deren Mitgliedschaft für den Verein nach außen positiv wirkt.

Ebenso werden Mitglieder und Funktionäre, an die sich Mitglieder oder Außenstehende wenden können, auf der Homepage näher vorgestellt.

Hinsichtlich der eigenen Mitglieder ist es am einfachsten jeweils die Einwilligung zu verlangen, dass etwa der Name sowie ein Foto auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen. Werden bei einer Veranstaltung Fotos gemacht und der Verein beabsichtigt deren Veröffentlichung, ist es ein praktikabler Weg, alle betroffenen Besucher und Gäste davon zu informieren, dass während der Veranstaltung Fotos gemacht werden und dass beabsichtigt ist, diese auf der Homepage zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass jeder Besucher die Möglichkeit hat, dem zu widersprechen, sodass er auf solchen Fotos nicht aufscheinen möchte. An ein solches Verbot hat sich der Verein zu halten.

Hat jemand einmal zugestimmt, kann er trotzdem jederzeit im Nachhinein die Löschung eines Fotos von der Homepage verlangen.

In der Praxis sind oft in die Websites der Vereine und Firmen auch in Social Medias wie Facebook eingebunden, sodass man über die Homepage direkt auf Facebook kommt. Wird ein entsprechender Button angeklickt, werden die Daten des Besuchers der Homepage an Facebook übermittelt und das muss ja nicht unbedingt in Jedermanns Interesse sein. Es wird daher empfohlen, dass diese Buttons grundsätzlich deaktiviert sind und jemand, der über die Homepage auf Facebook gehen will, dies separat anklicken muss.

Möchte der Verein mit seinen Mitgliedern, Kunden oder sonstigen Personen über E-Mail oder SMS in Kontakt bleiben, um für sich zu werben, so ist die vorherige Einwilligung des Empfängers erforderlich. Auch das sollte man sich besser schriftlich geben lassen. Generell ist festzuhalten, dass die Versendung von E-Mails, auch wenn es sich gar nicht um Werbung handelt, sondern etwa um eine Einladung zur Generalversammlung, dann die Einwilligung des Empfängers benötigt, wenn mehr als 50 Empfänger diese E-Mail erhalten sollen.

### **Bekommen die Vereinsmitglieder die Mitgliederdaten?**

Sowohl das Vereinsgesetz als auch die meisten Vereinsstatuten sehen ja vor, dass auch einfache Vereinsmitglieder die Möglichkeit haben müssen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu brauchen sie eine bestimmte Mindestanzahl an Mitgliedern, die dieses Ansinnen mittragen. Dazu muss das Vereinsmitglied aber wissen, wie es die anderen Mitglieder erreichen kann, um gemeinsam einen solchen Antrag zu stellen. Die Bekanntgabe solcher Mitgliederdaten beruht durchaus auf einem berechtigten Interesse des Vereines, was nach der DSGVO einen Erlaubnistatbestand darstellt.

Auch hier könnte aber bereits im Aufnahmeformular festgehalten werden, dass zur Erfüllung statutenmäßiger Einberufungen, sei es zu ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen sowie zur Verständigung von besonders wichtigen Umständen beim Verein die Weitergabe der unbedingt notwendigen Daten an die Vereinsmitglieder möglich ist. Die Einwilligung der Person ist generell die am einfachsten nachzuweisende Rechtfertigung für das Sammeln und die Weitergabe bestimmter Daten. Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, muss man schauen, ob es einen anderen Erlaubnistatbestand nach der DSGVO gibt.



## **Welche Daten braucht der Verein von seinen Mitarbeitern?**

Die meisten größeren Vereine, insbesondere z.B. solche, welche Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben oder größere Sport- und Kulturvereine oder Verbände bzw. Dachverbände, haben mittlerweile oft sogar mehrere Mitarbeiter, seien es ehrenamtliche oder Großteils auch bezahlte Mitarbeiter. All diese Personen haben, wenn sie für den Verein arbeiten, Zugang zu Daten von Mitgliedern und Kunden. Es ist daher erforderlich, dass diese Personen mit entsprechenden Schriftstücken zur Wahrung der Datengeheimnisse und zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Daten verpflichtet werden. Solche **Verpflichtungserklärungen** können im Internet heruntergeladen werden und sollten von allen Personen unterschrieben vorliegen, die im Verein Zugang zu den Computern und Dateien haben.

Umgekehrt benötigt der Verein von seinen Mitarbeitern entsprechende Daten, um etwa einen **Arbeitsvertrag** abzuschließen und die Mitarbeiter bei der Krankenkasse anzumelden. Auch wer sich erst bewirbt, der lässt dem Verein für die zukünftige Jobaussicht entsprechende Daten zukommen.

Während bei entgeltlich beschäftigten Mitarbeitern das Interesse des Vereines an der Erfüllung des Arbeitsvertrages und der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen ohnehin vorliegt, benötigt man zumindest bei ehrenamtlichen Mitarbeitern eine ausdrückliche Einwilligung. Noch besser ist es aber, sowohl von ehrenamtlichen als auch angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende schriftliche Erklärungen vorliegen zu haben.

## **Wann muss der Verein die Daten wieder löschen?**

Es gibt hier keine eindeutige Antwort, da verschiedene Rechtsgrundlagen bestehen, warum Daten bestimmter Personen oft sogar viele Jahre oder Jahrzehnte aufbewahrt werden müssen. Grundsätzlich gilt aber, dass mit Wegfall der Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung alle personenbezogenen Daten zu löschen sind.

Die bekanntesten Aufbewahrungspflichten betreffen steuerliche Gesichtspunkte. Hier gilt eine Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für 7 Jahre, hinsichtlich möglicher Schadenersatzforderungen beträgt die Frist 3 Jahre, sie beginnt allerdings nicht mit einem von vorne herein feststehenden Datum, sondern diese Frist beginnt immer dann, wenn Schaden und Schädiger bekannt werden. Insofern könnte die Frist viel länger als 3 Jahre dauern.

Manchmal wird in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten, gerade bei Mitarbeitern könnte die Aufbewahrungsfrist sogar 30 Jahre betragen, womit natürlich dann jegliche Datenlöschung in der Praxis ziemlich bedeutungslos ist. Die Daten, die man über Jahre aufbewahrt, müssen jedenfalls solcher Art sein, dass man sie für den entsprechenden Zweck, für die man sie aufbewahrt, tatsächlich noch benötigt. Was man keinesfalls mehr benötigen wird, muss man sofort löschen.

Es ist völlig unbefriedigend, dass es hier keine eindeutige Antwort gibt, die Vereinbarkeit der DSGVO mit einer lebberen Praxis ist aber ohnehin in vielen Bereichen in Frage zu stellen. Gerade hinsichtlich dieser Fristen ist die Rechtslage äußerst unbestimmt.

### **Worüber muss man die Betroffenen informieren?**

Nachdem die DSGVO im Wesentlichen den Zweck hat, die Rechte jener Personen zu stärken, deren Daten verarbeitet werden (also Betroffenenrechte) ist im Verein sicherzustellen, dass all diese Rechte tatsächlich auch gewährt werden können.

Die einzelnen betroffenen Rechte sind

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung
- Recht auf Löschung der Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie wahrnehmen, der verantwortliche Datenverarbeiter hat daher den Betroffenen (dessen Daten also verarbeitet werden) insbesondere über folgende Punkte zu informieren, nämlich

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein (Vorstandsmitglieder)
- Kontaktdaten eines allfälligen Datenschutzbeauftragten (bei Vereinen selten)
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der erfolgten Datenverarbeitung (Warum braucht der Verein die Daten?)
- Ein allfälliges berechtigtes Interesse des Vereines an der Datenverarbeitung
- Empfänger personenbezogener Daten (z.B. Behörden, Steuerberater)
- Belehrung über die Datenschutzrechteauskunft, Löschung, Widerruf, Beschwerderecht
- Speicherdauer
- Mitteilung, ob die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken beabsichtigt ist

Diese Information hat, wenn die Daten direkt von Betroffenen kommen, bereits zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten zu erfolgen. Erhält der Verein selbst die Daten von dritter Seite, hat die Information binnen der Frist von einem Monat zu erfolgen.

Diese Information sollte sinnvollerweise schriftlich erfolgen, gesetzliche Formvorschriften gibt es allerdings nicht.

In der Regel werden die Daten auf einer **Homepage** erhoben, indem ein Formular ausgefüllt wird. Dann ist es zweckdienlich, auch die entsprechenden Informationen auf dieser Homepage zur Verfügung zu stellen, sodass durch Anklicken eines Buttons, der auf diese Informationen hinweist, diese

Informationen nachgelesen werden können. Die Informationen dürfen nicht verklausuliert und kompliziert sein, sondern müssen präzise, transparent, verständlich und klar erteilt werden, sodass sie ihren Zweck tatsächlich erreichen können.

Jeder kann anfragen, welche Daten von ihm bearbeitet werden und hat darauf ein Recht, eine Antwort zu erhalten. Um nachweisen zu können, dass man dieser Verpflichtung nachgekommen ist, sollte das **Auskunftsbegehren eines Berechtigten** in der Regel schriftlich beantwortet werden.

Wie vorhin angeführt, kann der Betroffene selbst eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen und hat auch ein Recht auf Löschung der Daten, wenn eine Aufbewahrung nicht mehr notwendig ist.

Er kann sich bei Zuwiderhandlungen bei der **Datenschutzbehörde beschweren**, welche dann ein Verfahren einleitet.

Auch bei **Datenverlust** ist der Verein sofort gefordert. Dem Verein kann ja durchaus einmal ein Missgeschick passieren, indem etwa ein Laptop oder USB-Stick irgendwo vergessen oder verloren wird oder durch einen Einbruch Computer oder sonstige Datenträger gestohlen werden. In diesem Fall ist es zweckdienlich, die Datenschutzbehörde und auch den Betroffenen zu informieren. Diese Informationspflicht besteht umso weniger, je stärker die Daten verschlüsselt sind, sodass der Finder oder Dieb der Daten damit nichts anfangen kann. Bei einem Diebstahl sollte man hier vorsichtig sein, da ein Dieb von Datenträgern in der Regel Mittel und Wege weiß, diese auch zu knacken.

Nachdem die Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung unbedingt eingehalten werden müssen, ist dies durch entsprechende **Geldbußen** abgesichert. Die Geldstrafen reichen von € 500,00 für einfache Verstöße bis zu zehntausenden Euro und Höchststrafen sogar in Millionenhöhe.

## Wie muss sich der Verein organisieren, um die DSGVO einhalten zu können?

Es ist eine Herausforderung für jeden Verein, sich auf diese noch immer relativ neuen Gegebenheiten einzustellen. Dazu gibt es aber bereits entsprechende Dienstleister, die einen Verein oder auch eine Firma dazu entsprechend unterstützen können.

Die Erstellung eines **Verarbeitungsverzeichnisses**, wo dargestellt wird, **welche Daten für welchen Zweck etc. verarbeitet werden, welche Speicherdauer vorgesehen ist und welche Datensicherheitsmaßnahmen tatsächlich getroffen worden sind**, wird kaum ein Verein selbst bewerkstelligen können. Hier gibt es bereits entsprechende Muster und auch Fachleute, die solche Dienste anbieten.

Generell kann aber gesagt werden, dass ein Verein technische und organisatorische Maßnahmen treffen muss, um die Datensicherheit herzustellen.

Eine sogenannte **Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten** ist notwendig, auch der **Zugang zu Computern** auf denen Daten gespeichert sind oder zum **Gebäude** an sich ist entsprechend abzusichern. **Zutrittskontrollen** durch Alarmanlage, Sicherheitsschlösser und Wachpersonal sind hier ebenso mögliche Vorschläge wie Videoüberwachung und ähnliche Sicherheitsmaßnahmen. Für die meisten Vereine erachte ich die Bestimmungen für erfüllt, wenn die Türen des Hauses an sich bzw. die Tür zum Büro, in dem die Computer oder sonstigen Datenverzeichnisse stehen, abgesperrt sind. Wer während der Arbeitszeit sein Büro verlässt, sollte hinter sich die Türe absperren, wenn dorthin auch Personen gelangen können, die nicht bei Verein arbeiten.

Computer müssen **passwortgeschützt** sein, die Zugriffe müssen protokolliert sein, sodass man feststellen kann, wer zugegriffen hat und Datenträger sind sicher aufzubewahren bzw. einzusperren. E-Mails sind zu verschlüsseln. Wenn man den Computer (bzw. das Zimmer) verlässt, muss dieser in den geschützten

Modus übergehen, sodass man zum Wiedereinstieg wieder ein Passwort braucht.

Wenn man **Daten an Dritte weitergibt**, wie z.B. an den Steuerberater oder an die Softwarefirma, die Zugriff auf die Computeranlage hat, ist der Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen und mit diesem eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen (**Auftragsvereinbarung**), was ohnehin oft von diesen Dienstleistern von sich aus angeboten wird.

Im Verein selbst sollte die Vereinsführung darauf achten, dass alle Mitarbeiter, sei es ehrenamtlich oder berufsmäßig angestellt, **schriftlich zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden** und entsprechende Formulare unterzeichnen.

Entsprechende **Schulungen** dieser Mitarbeiter, damit sie um die Risiken und Maßnahmen des Datenschutzes Bescheid wissen, wären ebenso sinnvoll und die entsprechenden Schulungsunterlagen und Besuchsbestätigungen der Schulungen wären aufzubewahren.

Eine **Datenschutzrichtlinie des Vereines**, die wahrscheinlich ein Profi wird schreiben müssen, soll entsprechende vereinsinterne Vorgaben beinhalten. Auch hier gibt es Muster, die man entsprechend anpassen könnte.

Während die Datenschutzrichtlinie praktisch jeder Verein benötigt, ist nur in seltenen Fällen ein Verein verpflichtet, auch einen sogenannten **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen. Das wäre am ehesten für Vereine notwendig, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten einen ganz primären Vereins- oder Geschäftszweck darstellen, was etwa bei Vereinen in der Kinderbetreuung oder bei Sport und Kultur eher nicht der Fall ist.

Auch eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** ist nur bei einem hohen Risiko bei der Verarbeitung und durch den Verlust von Daten notwendig, wobei die Führung eines bloßen Mitgliederverzeichnisses dies nicht erfordert.

## **Kann man WhatsApp überhaupt noch im Rahmen eines Vereines (z.B. Kinderbetreuung) verwenden?**

Es kann eigentlich sehr praktisch sein, WhatsApp zu verwenden, um Gruppen zu bilden, dass man mit Eltern einer bestimmten Betreuungsgruppe immer gleichzeitig in Verbindung treten kann, wenn gemeinsame Interessen betroffen sind. Gleichzeitig ist aber WhatsApp eine Anwendung, die die entsprechenden Nutzerdaten des gesamten Handys auslesen und an WhatsApp überträgt, noch dazu in die USA.

All dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es kann daher rechtlich derzeit nicht dazu geraten werden, WhatsApp-Dienste auf beruflich genutzten Handys zu verwenden und damit personenbezogene Daten an den Betreiber von WhatsApp weiterzugeben. Sehr wohl können sich aber die Eltern privat organisieren, der Verein sollte damit aber nichts zu tun haben und sich am Schriftverkehr keinesfalls beteiligen.

## **Kann man überhaupt noch Fotos machen?**

Besonders heikel ist dieses Thema im Rahmen der Kinderbetreuung, denn einerseits ist das Fotografieren keinesfalls notwendig um die Betreuung der Kinder durchzuführen und daher geht das von vorneherein nur aufgrund einer Einwilligung. Die Kinder selbst können nicht einwilligen, das kann nur für sie jeder obsorgeberechtigte Elternteil. Aber auch die Eltern können letztlich nur ein bestimmtes Foto freigeben und nicht im Vorhinein jegliches Bild. Sie müssen auch genau erklären, für welche Nutzung sie ein Bild freigeben. Sie können auch jegliche schon erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen. Rückgängig machen kann man eine Weitergabe dann aber nicht mehr.

Bei für die Kinder peinlichen Fotos zählt die Zustimmung der Eltern nicht! Hier ist selbst die Zustimmung der Eltern ungültig. Nacktbilder sind nicht zulässig, nicht mit und auch nicht ohne Einwilligung der Eltern. Sind mehrere Kinder auf einem Foto, müssen die Eltern aller Kinder auf dem Foto zustimmen. Wozu haben die Eltern konkret zugestimmt? Zum Aushang in der Einrichtung, zur

Veröffentlichung auf der Homepage? Die Zustimmungserklärung hat das alles zu enthalten!

Auch wenn die Eltern zustimmen, sollte man auf Namensnennungen jedenfalls verzichten. Mitarbeiter der Einrichtung dürfen dazu keine privaten Handys verwenden und die Daten auch nicht mitnehmen. Datenträger sind zu versperren und Computer per Passwort zu schützen.

Für Dokumentationszwecke der Einrichtung wird man (keine nachteiligen, beschämenden) Fotos machen dürfen, dies aber nur mit dienstlichen Apparaten und die Fotos verlassen die Einrichtung nicht. Die Fotos kann man eigentlich auch nicht unbegrenzt aufbewahren, was aber eine Dokumentation sinnlos machen würde. Man wird sehen, was hier durch Urteile ausgesprochen wird, wenn die ersten Auseinandersetzungen zwischen Einrichtungen und Eltern hervorkommen sollten.

Ein Interesse des Kindes (von der Kinderbetreuungseinrichtung), auf Facebook gepostet zu werden ist kaum zu erblicken, darauf sollte man auch bei Einwilligung der Eltern verzichten, da die Fotos dann nicht mehr kontrolliert werden können. Dass auch die Eltern hier oft viel zu blauäugig sind und Fotos ihrer Kinder veröffentlichen, die dann auch von Personen angeschaut werden können, die verbrecherischen Neigungen nachgehen, sei nur am Rande erwähnt.

Foto-Weitergaben müssen sich in Zukunft die Eltern selbst organisieren, die Einrichtung sollte sich daran nicht beteiligen. Das betrifft nicht nur die Kinderkrippen, auch bei Sport, Kultur, Brauchtum etc. sollten die Fotos nicht vom Verein verbreitet werden. Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat dazu zahlreiche Formulare entworfen, die gute Hinweise geben, wie man das eine oder andere Problem angehen könnte.

Eine pauschale Zustimmung der Eltern im Vorhinein, dass jegliches Foto des Kindes zu bestimmten vorgesehenen Zwecken verwendet werden kann, ist aus meiner Sicht gar nicht möglich. Zumindest liegt es dann in der



Verantwortung des Vereines, besonders misslungene Fotos, die Kinder in einer peinlichen Situation zeigen, trotzdem nicht zu verwenden. Der umgekehrte Weg, dass alle Eltern bei allen konkreten Fotos zustimmen, ist nicht sehr praktikabel, rechtlich aber der einzig sichere Weg.

## MUSTERSTATUTEN FÜR DIE VEREINSGRÜNDUNG

Das Innenministerium hat auf seiner Homepage die folgenden Muster-Statuten veröffentlicht, die auch entsprechend kommentiert sind und damit eine hilfreiche Unterlage bei der Vereinsgründung darstellen. Diese kann man sehr gut übernehmen, es ist aber unbedingt notwendig, sie an die Bedürfnisse des eigenen Vereines anzupassen und vor allem beim Vereinszweck und bei der Aufbringung der Mittel auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

So lauten die Muster-Statuten des Innenministeriums:

### MUSTERSTATUTEN

#### Statuten<sup>12</sup> des Vereins

.....

#### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

---

#### <sup>1</sup> **Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.**

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz). Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

<sup>2</sup> Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13.

(1) Der Verein führt den Namen

” .....  
.....“

(2) Er hat seinen Sitz in ..... und erstreckt seine Tätigkeit auf<sup>3</sup>

.....  
.....

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt<sup>4</sup>

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen<sup>56</sup>

---

<sup>3</sup> zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

<sup>4</sup> Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

<sup>5</sup> "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

- a) .....
  - b) .....
  - c) .....
  - d) .....
  - e) .....
  - f) .....
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch<sup>78</sup>
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) .....
  - c) .....
  - d) .....
  - e) .....

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

---

<sup>6</sup> Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

<sup>7</sup> "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

<sup>8</sup> Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die<sup>9</sup>  
 .....  
 .....  
 .....,sowie juristische Personen und rechtsfähige  
 Personengesellschaften<sup>10</sup> werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum<sup>11</sup>  
 .....erfolgen. Er muss dem  
 Vorstand mindestens ..... Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt

---

<sup>9</sup> Beschränkungen zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten.

<sup>10</sup> Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

<sup>11</sup> zB 31. Dezember jeden Jahres.

werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn

mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet<sup>12</sup> ..... statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

---

<sup>12</sup> zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einberufen wird.

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.



- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in<sup>13</sup>.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt<sup>14</sup> ..... Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

---

<sup>13</sup> Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

<sup>14</sup> zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von<sup>15</sup> ..... Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

---

<sup>15</sup> zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen<sup>16</sup> soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser
- (3) Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe<sup>17</sup>.

---

<sup>16</sup> Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

<sup>17</sup> "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

## GESETZESTEXT VEREINSGESETZ

Im sogenannten Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sind im Internet alle Gesetze Österreichs, nämlich sowohl Bundes- als auch Landesgesetze, abrufbar ([www.ris.gv.at](http://www.ris.gv.at)). Untenstehend finden Sie den aktuellen Wortlaut des Vereinsgesetzes vom Oktober 2017.

### Das Vereinsgesetz

#### Gesamte Rechtsvorschrift für Vereinsgesetz 2002, Fassung vom 05.10.2017

##### Langtitel

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG)  
StF: BGBl. I Nr. 66/2002 (NR: GP XXI RV 990 AB 1055 S. 97. BR: 6614 AB 6615 S. 686.)

##### Änderung

BGBl. I Nr. 10/2004 (NR: GP XXII RV 252 AB 382 S. 46. BR: 6959 AB 6961 S. 705.)  
BGBl. I Nr. 124/2005 (NR: GP XXII AB 1079 S. 122. BR: AB 7389 S. 725.)  
BGBl. I Nr. 45/2008 (NR: GP XXIII RV 263 AB 439 S. 46. BR: AB 7887 S. 753.)  
BGBl. I Nr. 58/2010 (NR: GP XXIV RV 771 AB 840 S. 74. BR: 8354 AB 8380 S. 787.)  
BGBl. I Nr. 111/2010 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)

[CELEX-Nr.: 32010L0012]

BGBl. I Nr. 137/2011 (NR: GP XXIV RV 1503 AB 1537 S. 135. BR: AB 8625 S. 803.)

BGBl. I Nr. 50/2012 (NR: GP XXIV RV 1726 AB 1757 S. 153. BR: AB 8715 S. 808.)

BGBl. I Nr. 161/2013 (NR: GP XXIV RV 2211 AB 2547 S. 215. BR: 9046 AB 9058 S. 823.)

BGBl. I Nr. 22/2015 (NR: GP XXV RV 367 AB 400 S. 55. BR: AB 9307 S. 837.)

[CELEX-Nr.: 32013L0034]

##### Präambel/Promulgationsklausel

##### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verein
- § 2. Gründung des Vereins



- § 3. Statuten
- § 4. Name, Sitz
- § 5. Organe, Prüfer
- § 6. Geschäftsführung, Vertretung
- § 7. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 8. Streitschlichtung
- § 9. Vereinsbehörden, Verfahren
- § 10. Vereinsversammlungen

## **2. Abschnitt: Entstehung des Vereins**

- § 11. Anzeige der Vereinserrichtung
- § 12. Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist
- § 13. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
- § 14. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

## **3. Abschnitt: Vereinsregister und Datenverwendung**

- § 15. Verwendung sensibler Daten
- § 16. Lokales Vereinsregister
- § 17. Erteilung von Auskünften
- § 18. Zentrales Vereinsregister
- § 19. Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

## **4. Abschnitt: Vereinsgebarung**

- § 20. Informationspflicht
- § 21. Rechnungslegung
- § 22. Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

## **5. Abschnitt: Haftung**

- § 23. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins
- § 24. Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein (*Anm.: Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern*)
- § 25. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins
- § 26. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

## **6. Abschnitt: Beendigung des Vereins**

- § 27. Ende der Rechtspersönlichkeit
- § 28. Freiwillige Auflösung
- § 29. Behördliche Auflösung
- § 30. Abwicklung, Nachabwicklung

## **7. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 31. Strafbestimmung
- § 32. Verweisungen
- § 33. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- § 34. Vollziehung

## **Text**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Verein**

**§ 1.** (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

## **Gründung des Vereins**

**§ 2.** (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

(3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

## **Statuten**

**§ 3.** (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,

5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

(3) Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

### **Name, Sitz**

**§ 4.** (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

### **Organe, Prüfer**

**§ 5.** (1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens

ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

(4) Sehen die Statuten ein Aufsichtsorgan vor, so muss dieses aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sehen die Statuten eines Vereins, der zwei Jahre lang im Durchschnitt mehr als dreihundert Arbeitnehmer hat, ein Aufsichtsorgan vor, so müssen ihm zu einem Drittel Arbeitnehmer angehören. Der jeweilige Durchschnitt bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den jeweiligen Monatsletzten innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs. Das Leitungsorgan hat jeweils zum Jahresletzten die Durchschnittszahl festzustellen und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Im Übrigen sind die §§ 110 und 132 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

(5) Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

### **Geschäftsführung, Vertretung**

**§ 6.** (1) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(2) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

### **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

**§ 7.** Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

### **Streitschlichtung**

**§ 8.** (1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

### **Vereinsbehörden, Verfahren**

**§ 9.** (1) Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die

Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist (§ 19 Abs. 2), nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

## **Vereinsversammlungen**

**§ 10.** Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind.

## **2. Abschnitt**

### **Entstehung des Vereins**

#### **Anzeige der Vereinserrichtung**

**§ 11.** Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 2 Z 4 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

#### **Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist**

**§ 12.** (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten und allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

### **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit**

**§ 13.** (1) Ergeht binnen vier, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen.

### **Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift**

**§ 14.** (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregisterauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.



(2) Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

### **3. Abschnitt**

#### **Vereinsregister und Datenverwendung**

##### **Verwendung sensibler Daten**

**§ 15.** Personenbezogene Daten gemäß § 16 Abs. 1 dürfen die Vereinsbehörden im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1) auch dann verwenden, wenn es sich im Hinblick auf den aus seinem Namen erschließbaren Zweck eines Vereins (§ 4 Abs. 1) um besonders schutzwürdige Daten im Sinne von § 4 Z 2 DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, handelt.

##### **Lokales Vereinsregister**

**§ 16.** (1) Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine folgende Vereinsdaten in einem Register evident zu halten:

1. den Namen der örtlich zuständigen Vereinsbehörde;
2. den Namen des Vereins;
3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 3;
4. das Datum des Entstehens des Vereins;
5. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins;
6. die statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins;
7. die Funktion und den Namen der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe den Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
8. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer

ersten Bekanntgabe das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;

9. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe die Personenkennzeichnung der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;

10. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode;

11. die Mitteilung des Abschlussprüfers im Sinne des § 22 Abs. 5 erster Satz;

12. die freiwillige Auflösung und die rechtskräftige behördliche Auflösung des Vereins;

13. die Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen des Abwicklers und den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;

14. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Abwicklers;

15. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung des Abwicklers;

16. die Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung;

17. das Bestehen einer Auskunftssperre.

(2) Die Vereinsbehörde hat ihr bekannt gewordene Änderungen eingetragener Tatsachen gemäß Abs. 1 im Register entsprechend ersichtlich zu machen, im Fall der Unzulässigkeit hat sie die betreffende Eintragung zu löschen. Ersetzte oder gelöschte Eintragungen werden dadurch zu historischen Eintragungen. Mit der Eintragung einer Vereinsauflösung gemäß Abs. 1 Z 12, im Fall einer Abwicklung mit der Eintragung ihrer Beendigung gemäß Abs. 1 Z 16, endet die Rechtspersönlichkeit des Vereins (§ 27) und werden alle eingetragenen Tatsachen zu historischen Eintragungen. Historische Eintragungen sind zu kennzeichnen, sie müssen lesbar und abfragbar bleiben.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins hat die Vereinsbehörde alle im Vereinsregister verarbeiteten Daten endgültig zu löschen.

(4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(5) Bei den Landespolizeidirektionen geführte Evidenzen beziehungsweise Datenanwendungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinne des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz - soweit technisch möglich und sinnvoll - zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verwenden.

### **Erteilung von Auskünften**

**§ 17.** (1) Das Lokale Vereinsregister ist insofern ein öffentliches Register im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000, als die Vereinsbehörden auf Verlangen jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten eines nach

1. seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) oder
2. seinem Namen oder
3. Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz,

eindeutig bestimmbareren Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen haben, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist.

(2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist, nur auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Bestimmungen des § 26 DSG 2000 und die Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG über die Akteneinsicht bleiben unberührt.

(3) Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszugs. Scheint der gesuchte Verein im Vereinsregister nicht auf, so hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor“.

(4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen sensibler Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

(5) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, dass

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder
2. der Grund für die Verfügung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(6) Soweit eine Auskunftssperre besteht, hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor.“ Eine Auskunft gemäß Abs. 1 oder 2 ist dennoch zu erteilen, wenn der Auskunftswerber eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Vereinsbehörde vor Erteilung der Auskunft den Betroffenen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(7) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

(8) Wer eine Auskunft einholt darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.

(9) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer gemeinsamer Kriterien beziehen (Sammelabfrage), sind unzulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen als den in § 17 Abs. 1

genannten Auswahlkriterien geordnet werden kann. Insbesondere darf die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden.

### **Zentrales Vereinsregister**

**§ 18.** (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) als Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des ZVR sind die Vereinsbehörden erster Instanz.

(2) Die Vereinsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZVR ihre Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 im Weg der Datenfernübertragung zu überlassen; Näheres über die Vorgangsweise bei der Überlassung der Daten nach dem ersten Halbsatz und den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Überlassungen vorzunehmen haben, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde rückzumelden. Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.

(4) § 17 Abs. 1 gilt für das ZVR sinngemäß.

### **Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters**

**§ 19.** (1) Die Vereinsbehörden dürfen die im Zentralen Vereinsregister verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen. Für die Erteilung von Auskünften gilt § 17 sinngemäß, wobei diese - abweichend von § 9 Abs. 3 - unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde zu erteilen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts

auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereins Sitz, bestimmbar Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

(3) Insoweit das ZVR ein öffentliches Register ist (§ 17 Abs. 1), ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten von Vereinen, für die keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten im Hinblick auf die für die jeweilige Datenverwendung notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 1a und 2 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und

7. eine Dokumentation über die gemäß Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Eine auf Antrag eröffnete Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,

1a. die damit ermittelten Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages verwendet werden,

2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,

3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder

4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Änderungen im ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 vorgenommen werden, durch einen vom Verein der Behörde namhaft gemachten organschaftlichen Vertreter unter Verwendung der Bürgerkarte (E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) für die Behörde vorgenommen werden. Auf diese Weise durchgeführte Änderungen sind unverzüglich den lokalen Vereinsregistern zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Abschnitt**

##### **Vereinsgebarung**

##### **Informationspflicht**

**§ 20.** Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

## **Rechnungslegung**

**§ 21.** (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.



## **Beachte für folgende Bestimmung**

Zu Abs. 2: zum Bezugszeitraum vgl. § 33 Abs. 13

### **Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine**

**§ 22.** (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 190 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 234, 236 bis 240, 242 Abs. 2 bis 4, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 UGB sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem

Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.

(4) Als Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie – abweichend von § 16 Abs. 2 – nicht weiter abfragbar ist.

## **5. Abschnitt**

### **Haftung**

#### **Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins**

**§ 23.** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

Zu Abs. 1, 5, 6 und 7: Bezugszeitraum vgl. § 33 Abs. 10

#### **Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern**

**§ 24.** (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich

tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irreführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 UGB sinngemäß.

(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

(6) Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich

dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.

(7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

### **Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins**

**§ 25.** (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

### **Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein**

**§ 26.** Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.

## **6. Abschnitt**

### **Beendigung des Vereins**

#### **Ende der Rechtspersönlichkeit**

**§ 27.** Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung ihrer Beendigung.

### **Freiwillige Auflösung**

**§ 28.** (1) Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

(2) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

(3) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der freiwilligen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom Verein binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

### **Behördliche Auflösung**

**§ 29.** (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

(2) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der rechtskräftigen behördlichen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die behördliche Auflösung überdies von der Vereinsbehörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

(3) Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens hat die Vereinsbehörde die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.

(4) Schließlich hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens dieses abzuwickeln. Wenn dies aus Gründen möglicher Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit oder Zweckmäßigkeit, insbesondere im berechtigten Interesse Dritter, erforderlich ist, hat sie einen von ihr verschiedenen Abwickler zu bestellen.

### **Abwicklung, Nachabwicklung**

**§ 30.** (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

(3) Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler hat auf sein Verlangen einen nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

(4) Die im Zug einer Abwicklung nach behördlicher Vereinsauflösung von der Vereinsbehörde oder von einem von ihr bestellten Abwickler vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion eines behördlich bestellten Abwicklers endet mit seiner Enthebung durch die Vereinsbehörde. Die Eintragung der Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten müssen - abweichend von § 17

Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1).

(6) Stellt sich nach Beendigung des Vereins (§ 27) heraus, dass (noch weitere) Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, so ist gemäß §§ 29 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 1 bis 5 vorzugehen. Für die Zeit der Nachabwicklung lebt der Verein vorübergehend wieder auf. Die entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister sind vorzunehmen; für die Eintragung der Beendigung der Nachabwicklung gilt Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

## **7. Abschnitt**

### **Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Strafbestimmung**

##### **§ 31. Wer**

1. die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs. 1 anzeigt oder

2. trotz Erklärung der Vereinsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 eine Vereinstätigkeit ausübt oder auf der Grundlage geänderter Statuten fortsetzt (§ 14 Abs. 1) oder

3. nach rechtskräftiger Auflösung des Vereins die Vereinstätigkeit fortsetzt oder

4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter

a) die Anzeige einer Statutenänderung unterlässt (§ 14 Abs. 1)

oder

b) die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bekannt gibt oder

c) die freiwillige Auflösung des Vereins nicht gemäß § 28 Abs. 2 anzeigt oder die Veröffentlichung unterlässt (§ 28 Abs. 3) oder

d) die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2) oder

e) die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz verwendet

oder

5. als Abwickler die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5) begeht - wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist - eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

### **Verweisungen**

**§ 32.** (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

**§ 33.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233/1951, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu Ende zu führen.

(3) Vereinsstatuten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereine sind – soweit erforderlich – bis spätestens 30. Juni 2006 an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(4) Die Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 21) und über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine (§ 22) sind erstmalig auf Rechnungsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale gemäß § 22 Abs. 1 und 2 treten ein, wenn diese Merkmale an den beiden dem 1. Jänner 2005 vorangehenden Abschlussstichtagen zutreffen; hat ein Verein ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr (§ 21 Abs. 1 letzter Satz), entsprechend später.



(5) § 19 in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 tritt mit 1. März 2004 in Kraft. Die §§ 18 Abs. 3 und 31 Z 4 lit. e in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 treten drei Monate nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 19 Abs. 4 festzulegenden Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Vereinsregisters in Kraft.

(6) § 22 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2005 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(7) Die §§ 17 Abs. 1 und 9, 18 Abs. 4 und 19 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2005 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft.

(8) Die §§ 24 Abs. 2 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(9) § 19 Abs. 5 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(10) § 5 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 4 und § 24 samt Überschrift in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 137/2011, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 1, 5 und 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 gesetzt werden. § 24 Abs. 7 in dieser Fassung ist anzuwenden, wenn die Haftpflichtversicherung nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wird.

(11) § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 5 und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(12) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 2 letzter Satz außer Kraft.

(13) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015 tritt mit 20. Juli 2015 in Kraft und ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner

2016 begonnen haben, ist § 22 in der Fassung vor dem Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015 weiterhin anzuwenden.

**Vollziehung**

**§ 34.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich §§ 9 und 10, § 14 Abs. 2 und 3, §§ 15 bis 17 Abs. 7, § 17 Abs. 9, §§ 18 und 19, § 29, § 30 Abs. 5, § 31 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 2 Abs. 4, §§ 6 und 7, §§ 23 bis 26 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 30 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Der vorliegende Ratgeber ist nur eine grobe Übersicht über das Vereinsrecht in Österreich. Folgende weiterführende Literatur kann ich Ihnen empfehlen:

- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG  
**Vereinsrecht** von Mag. Dr. Johannes Reisinger (Skriptum)
- Manz Verlag Wien (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlungs GmbH)  
**Vereine** von Christian Rauscher, Helmut Scherhak, Johann Hinterleitner (Ratgeber auch für Laien)
- Manz Verlag Wien (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlungs GmbH)  
**Vereinsgesetz 2002** von Heinz Krejci u.a. (Kurzkommentar)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG  
**Das Recht der Vereine** von Thomas Höhne u.a. (ausführliche Bearbeitung des Vereinsrechtes)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG  
**Führung im Verein** von Siegfried Lachmair und Thomas Höhne (Ratgeber auch für Laien)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG  
**Handbuch für Vereinsfunktionäre** von Wolfgang Kossak und Richard Hargassner (kompakte Darstellung des ganzen Vereinsrechtes)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG  
**Mitgliederversammlung des Vereins** von Heinz Keinert (Monographie über die Mitgliederversammlung)
- Linde Verlag GmbH

**Praxisratgeber für Vereine** von Dr. Herbert Grünberger und Andreas  
Zwettler (Ratgeber auch für Laien)

## **Vom selben Autor erschienen:**

### **Immobilienverträge:**

Das Buch „Immobilienverträge – Kauf, Tausch, Schenkung verständlich erklärt“ liegt seit Oktober 2020 in dritter Auflage vor. Das Buch beschäftigt sich mit den wesentlichen Inhalten der einzelnen Vertragsformen, daneben aber auch mit Erklärungen über Treuhandschaft, Gewährleistung, Grundverkehrsbehördliches Verfahren, steuerrechtlichen Themen und auch Ausführungen zu Einzelthemen wie Versicherungen, Wohnungseigentum, Mietrecht, Maklerrecht oder Bauträgervertrag.

Das Werk kostet € 20,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Autors erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

### **Vereinsrecht:**

Das Buch „Vereinsrecht – verständlich erklärt“ (2. Auflage Oktober 2020) stellt die aktuelle Rechtslage zum österreichischen Vereinsgesetz übersichtlich und verständlich dar und wird durch den Wortlaut des Vereinsgesetzes sowie die Musterstatuten des Innenministeriums ergänzt. Die zweite Auflage enthält auch Überlegungen zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung bei Vereinen

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Autors erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

### **Erbrecht:**

Das Buch „Erbrecht – verständlich erklärt“ erläutert in verständlicher Form die Rechtslage seit dem 01.01.2016.

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Autors erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

### **Watch it! Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Dieser Ratgeber richtet sich insbesondere an MitarbeiterInnen in Kinderbetreuungseinrichtungen. Es geht um Haftungsfragen einerseits und um

die Fragen der Vermeidung von Haftungen andererseits, sodass das Augenmerk der Betreiber solcher Einrichtungen aber auch der MitarbeiterInnen auf diese Problematik gelenkt wird. Anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung wird die aktuelle Rechtslage zu Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen behandelt.

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Autors erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

### **Privatstiftung**

Dieser Ratgeber erklärt verständlich das Konzept der Österreichischen Privatstiftung und gibt die wesentliche Judikatur des OGH wieder. Außerdem enthält der Band den Gesetzestext des Privatstiftungsgesetzes und für dessen Anwendung wichtiger anderer Gesetze zum Stand Oktober 2020.

Das Werk kostet € 20,-- zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Autors erhältlich. Bestellungen sind per Post oder per E-Mail möglich.

### **Familienrecht**

**Obsorge, Unterhalt, Scheidung**, aller Rechtsgrundlagen dafür werden hier verständlich erklärt, samt **Familienmediation**, bei der alle Methoden und Ansätze genauestens erklärt werden mit kompletter Mustermediation mit allen Dialogen erschien ebenfalls im Oktober 2020 in zweiter Auflage und wurde **gemeinsam mit Andrea Krumschnabel** (Pädagogin und Mediatorin sowie Inhaberin eines Ausbildungsinstitutes) geschrieben. Alle wesentlichen Fragen des Familienrechtes werden ausführlich und praxisnah erklärt.

Das Werk kostet € 20,-- zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Autors erhältlich. Bestellungen sind per Post oder per E-Mail möglich.

### **Rückenwind für Kinder** (von Andrea Krumschnabel):

Mit einem völlig neuen Blick auf die Kindererziehung veröffentlicht die Autorin ihre Gedanken und Vorschläge für einen guten Start ins Leben. Briefe an die Eltern, um ihnen Mut zu machen, Erklärung der pädagogischen Hintergründe

und ein Forderungskatalog für eine bessere Familienpolitik machen dieses Buch zu einem Manifest für unsere Kinder.

Das Werk kostet € 20,00 zuzüglich Versandkosten und ist ebenfalls in der Kanzlei von RA Mag. Krumschnabel erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

**Mailbestellungen unter: [rechtsanwalt@krumschnabel.at](mailto:rechtsanwalt@krumschnabel.at)**